

**Gesetz über internationale
Wirtschaftsverträge,
Seehandelsschiffahrtsgesetz
und andere
Rechtsvorschriften**

Textausgabe



KAMMER FÜR AUSSENHANDEL
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



**Gesetz
über internationale
Wirtschaftsverträge,
Seehandelsschiffahrtsgesetz
und andere
Rechtsvorschriften**

Textausgabe

Berlin 1976

Kammer für Außenhandel
der Deutschen Demokratischen Republik

Juristischer Dienst · Dokumente und Materialien · Reihe C, Nr. 21

Zentralbibliothek
des Volkswesens

42 2/78: 9

Herausgeber:

Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik,
Abt. Juristischer Dienst,
108 Berlin, Schadowstraße 1 b

Zusammenstellung und Redaktion: A. Hesselbarth
Redaktionsschluß: März 1976

Druckgenehmigungsnummer: Ag 104/10/76

Druck: (204) Druckkombinat Berlin 8999

Schutzgebühr: 3,— M

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge	7
Seehandelsschiffahrtsgesetz	117
Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internatio- nale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz —	185
Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren	195
Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR	207

Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW)

vom 5. Februar 1976
(GBl. I Nr. 5 S. 61)

Gliederung

		§§
1. Teil	Geltungsbereich und Anwendungsprinzipien	1 bis 7
2. Teil	Rechtshandlungen	8 bis 17
3. Teil	Vertretung	18 bis 23
4. Teil	Fristen	24 bis 27
5. Teil	Vertragsabschluß	28 bis 42
6. Teil	Vertragsinhalt	43 bis 217
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen über den Vertragsinhalt	43 bis 49
2. Kapitel	Einzelne Vertragstypen	50 bis 217
1. Abschnitt	Kauf	50 bis 60
2. Abschnitt	Werkleistung	61 bis 73
3. Abschnitt	Montage	74 bis 81
4. Abschnitt	Wissenschaftlich-technische Leistungen	82 bis 87
5. Abschnitt	Errichtung von Anlagen	88 bis 97
6. Abschnitt	Dienstleistung	98 bis 105
7. Abschnitt	Handelsvertretung	106 bis 128
8. Abschnitt	Kundendienst	129 bis 136
9. Abschnitt	Spedition	137 bis 146
10. Abschnitt	Lagerung	147 bis 156
11. Abschnitt	Kontrolle	157 bis 162
12. Abschnitt	Kredit	163 bis 168
13. Abschnitt	Miete	169 bis 175
14. Abschnitt	Lizenz	176 bis 186
15. Abschnitt	Versicherung	187 bis 199
16. Abschnitt	Gesellschaft	200 bis 217
7. Teil	Mehrheit und Wechsel von Vertragspartnern	218 bis 229
8. Teil	Sicherung der Vertragserfüllung	230 bis 258
1. Kapitel	Zurückhaltung der Leistung	230 bis 232
2. Kapitel	Eigentumsvorbehalt	233
3. Kapitel	Pfand	234 bis 244
4. Kapitel	Bürgschaft	245 bis 251
5. Kapitel	Garantie	252 bis 255
6. Kapitel	Akkreditiv	256 bis 258
9. Teil	Vertragserfüllung	259 bis 277
10. Teil	Vertragsverletzungen	278 bis 304

		§§
1. Kapitel	Arten der Vertragsverletzungen	278 bis 292
2. Kapitel	Befreiung von den Rechtsfolgen der Vertragsverletzungen	293 bis 295
3. Kapitel	Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Vertragsstrafe	296 bis 304
11. Teil	Kündigung und Rücktritt	305 bis 312
1. Kapitel	Kündigung	305 bis 308
2. Kapitel	Rücktritt	309 bis 312
12. Teil	Warenpapiere	313 bis 321
13. Teil	Verjährung	322 bis 330
14. Teil	Schlußbestimmungen	331 bis 333

Zur Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen für die friedliche und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit, entsprechend den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts, beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

1. Teil

Geltungsbereich und Anwendungsprinzipien

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz wird auf internationale Wirtschaftsverträge und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse angewendet, sofern die Partner das Recht der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollisionsrechts auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik verweisen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ~~nicht~~ anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas ~~anderes~~ festgelegt ist.

§ 2

Verhältnis zu anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Dieses Gesetz gilt als allgemeine vertragsrechtliche Regelung auch für internationale Wirtschaftsverträge, die in anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik speziell geregelt sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse, die mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängen, finden andere Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nur insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind.

§ 3

Grundsätze der Anwendung

(1) Kommen von der Regelung eines Vertragstyps erfaßte Sachver-

halte auch bei anderen Vertragstypen vor, so wird darauf die Regelung dieser Sachverhalte entsprechend angewendet.

(2) Sind Sachverhalte nicht oder nur unvollständig erfaßt, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, die ähnliche Sachverhalte regeln, entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen ist die auf internationale Wirtschaftsverträge anzuwendende Regel ~~aus den in diesem Gesetz zum Ausdruck kommenden Prinzipien~~ zu ermitteln.

§ 4

Vertragsfreiheit

Die Partner können im Vertrag von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit das nach deren Inhalt möglich und eine Abweichung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 5

Handelsbräuche



Handelsbräuche, die sich im internationalen Geschäftsverkehr durchgesetzt haben, sind beim Abschluß und bei der Erfüllung internationaler Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, von denen nicht abgewichen werden darf.

§ 6

Auslegung von Erklärungen und Verträgen

(1) Bei der Auslegung von Erklärungen ist der erkennbare Wille des Erklärenden maßgebend.



(2) Bei der Auslegung von Verträgen sind der Vertragszweck und der übrige Vertragsinhalt, die Gepflogenheiten, die sich in den gegenseitigen Beziehungen der Partner herausgebildet haben, und die Handelsüblichkeit, insbesondere die Handelsbräuche, zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Teile eines Vertrages sollen so ausgelegt werden, daß sie einander nicht widersprechen.

§ 7

Rechtsmißbrauch

→ (1) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis ist un-

zulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, einem Partner Schaden zuzufügen.

(2) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis durch einen Partner ist auch dann unzulässig, wenn sie zu dessen eigenem Verhalten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis im Widerspruch steht.

2. Teil

Rechtshandlungen

§ 8

Begriff der Rechtshandlung

Eine Rechtshandlung ist eine Erklärung oder eine andere Handlung, aus der der Wille hervorgeht, Rechte oder Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 9

Zeitpunkt der Wirksamkeit von Erklärungen

(1) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ihm zugeht.

unwirksam

(2) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner nicht wirksam, wenn ihm vor oder gleichzeitig mit der Erklärung ein Widerruf zugeht.

§ 10

Fristgerechte Abgabe von Erklärungen

Die Frist für die Abgabe einer Erklärung ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist der Post übergeben worden ist.

§ 11

Form der Erklärung

(1) Wird eine Erklärung nicht in der festgelegten Form abgegeben, so ist sie nichtig. Ein Partner kann sich auf die Nichtigkeit nicht

berufen, wenn er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, daß er die nicht formgerechte Erklärung gelten läßt.

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt jede vom Erklärenden vorgenommene Vergegenständlichung des Erklärungsinhalts, die dem Erklärungsempfänger die Reproduktion des Erklärungsinhalts ermöglicht.

§ 12

Verstoß gegen gesetzliches Verbot und unmögliche Leistung

(1) Eine Erklärung ist nichtig, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(2) Der Erklärungsempfänger ist berechtigt, vom Erklärenden Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, er kannte den Grund der Nichtigkeit oder mußte ihn kennen.

§ 13

Anfechtungsgründe

(1) Der Erklärende ist zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er sich trotz Beachtung handelsüblicher Sorgfalt bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt geirrt hat. 

(2) Der Erklärende ist ebenfalls zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er sich trotz Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in Unkenntnis der Sachlage, einschließlich wesentlicher Eigenschaften von Personen oder Sachen, befand und bei Kenntnis der Sachlage eine derartige Erklärung nicht abgegeben hätte.

(3) Der Erklärende ist zur Anfechtung seiner Erklärung auch berechtigt, wenn sie fehlerhaft übermittelt wurde.

(4) Der Erklärende ist weiterhin zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er durch den Erklärungsempfänger oder in dessen Auftrag mittels arglistiger Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Erklärung bestimmt worden ist.

§ 14

Ausübung der Anfechtung 

(1) Die Anfechtung ist nur wirksam, wenn der Anfechtungsberechtigte sie unverzüglich, nachdem ihm der Anfechtungsgrund zur Kenntnis gelangt ist, im Falle der Drohung unverzüglich nach deren Wegfall, erklärt. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Anfechtungs-

berechtigte nach Entdeckung des Irrtums seine ursprüngliche Erklärung bestätigt.

(2) Der Anfechtungsgegner ist berechtigt, der Anfechtung innerhalb einer Frist von einem Monat zu widersprechen. Widerspricht der Anfechtungsgegner nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anfechtung als vollzogen. Widerspricht der Anfechtungsgegner, so kann der Anfechtungsberechtigte sein Anfechtungsrecht nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Widerspruchs beim zuständigen Gericht oder Schiedsgericht geltend machen.

(3) Das Recht auf Anfechtung gemäß Abs. 1 erlischt spätestens 2 Jahre nach Abgabe der Erklärung.

§ 15

Rechtsfolgen der Anfechtung

(1) Eine mit Erfolg angefochtene Erklärung ist von Anfang an nichtig.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 4 ist der Anfechtende berechtigt, vom Anfechtungsgegner Schadenersatz zu verlangen.

(3) In allen anderen Fällen der Anfechtung ist der Anfechtungsgegner berechtigt, vom Anfechtenden Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, er kannte den Anfechtungsgrund oder mußte ihn kennen.

§ 16

Einwilligung und Genehmigung

Einwilligung ist die vorherige, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu einer Rechtshandlung.

§ 17

Schlüssiges Handeln

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Erklärungen finden entsprechende Anwendung auf andere Handlungen, aus denen der Wille hervorgeht, Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

3. Teil

Vertretung

§ 18

Inhalt und Begründung der Vertretungsbefugnis

(1) Als Vertreter handelt, wer befugt ist, für einen anderen und in dessen Namen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Vertretungsbefugnis kann sich aus Rechtsvorschriften oder Satzungen ergeben oder durch Vollmacht begründet werden.

§ 19

Vollmachtserteilung



(1) Die Vollmacht wird gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten, dem gegenüber der Vertreter bevollmächtigt wird, oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

(2) Die Erteilung einer Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vertretenen.

§ 20

Vertretungsbefugnis des Beschäftigten



Wer in einem Betrieb beschäftigt ist, gilt in dessen Geschäftsräumen gegenüber Dritten als zur Vertretung befugt, soweit dies mit der von ihm ausgeübten Funktion üblicherweise verbunden ist.

§ 21

Erlöschen der Vollmacht



(1) Die Vollmacht erlischt durch Vornahme der Rechtshandlung oder Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, durch Widerruf, Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder Tod des Vertreters.

(2) Einem Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Vollmacht nur wirksam, wenn er davon Kenntnis hatte oder haben mußte.

§ 22

Handeln ohne Vertretungsbefugnis

(1) Handelt eine Person ohne oder in Überschreitung ihrer Befugnis im Namen eines anderen als dessen Vertreter (Vertreter ohne Befugnis), so wird der andere nur berechtigt und verpflichtet, wenn er die Rechtshandlung genehmigt. Erlangt er von der Vertretung ohne Befugnis Kenntnis und widerspricht er nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Rechtshandlung als genehmigt.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Vertreter ohne Befugnis im Interesse des anderen zur Abwendung eines erheblichen Schadens gehandelt hat.

§ 23

Ansprüche bei fehlender Vertretungsbefugnis

(1) Wäre der Vertreter ohne Befugnis berechtigt gewesen, die ohne Befugnis vorgenommene Handlung auch in eigenem Namen vorzunehmen, so ist der Dritte berechtigt, Aufwendungsersatz oder, wenn der Vertreter wissentlich ohne Befugnis gehandelt hat, Erfüllung oder Schadenersatz zu fordern.

(2) Derjenige, der die fehlende Befugnis kannte oder kennen mußte, kann sich auf die Bestimmungen der §§ 20, 22 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 1 nicht berufen.

4. Teil Fristen

§ 24

Beginn der Fristen

(1) Ist für den Beginn einer Frist ein Ereignis oder ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf den das Ereignis fällt bzw. durch den der Zeitpunkt bestimmt wird. Wird die Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit dem Tag, der der Beendigung der ursprünglichen Frist folgt.

-  (2) Ist für den Erwerb eines Rechts ein bestimmter Tag maßgebend, so wird das Recht bereits am Anfang dieses Tages erworben.

§ 25

Beendigung der Fristen

1) Eine Frist endet:

- a) wenn sie nach Tagen berechnet ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist;
- b) wenn sie nach Wochen berechnet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht;
- c) wenn sie nach Monaten berechnet ist, mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats;
- d) wenn sie nach Jahren berechnet ist, mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.

(2) Ist das Ende einer Frist durch den Eintritt eines Ereignisses bestimmt, so endet die Frist mit Ablauf des Tages, an dem das Ereignis eintritt.

§ 26

Auswirkung arbeitsfreier Tage

Ist der letzte Tag der Frist an dem Ort, an dem eine Erklärung abzugeben ist, ein staatlich anerkannter arbeitsfreier Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

§ 27

Berechnung der Fristen

- (1) Anfang des Monats ist seine erste, Mitte des Monats seine zweite und Ende des Monats seine dritte Dekade.
- (2) Unter einem halben Monat wird eine Frist von 15 Tagen verstanden.

5. Teil

Vertragsabschluß

§ 28

Angebot

Ein Angebot ist eine Erklärung, die auf den Abschluß eines Vertrages und an einen bestimmten Partner gerichtet ist sowie alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält.

§ 29

Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der von ihm gesetzten Frist (Annahmefrist) an sein Angebot gebunden.

(2) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Anwesenden nur dann an sein Angebot gebunden, wenn der andere Partner es sofort annimmt. Das gilt auch, wenn die Partner Telefon- oder Fernschreibgespräche miteinander führen. 

(3) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Abwesenden nur so lange an sein Angebot gebunden, wie er den Zugang der Annahme unter Berücksichtigung des handelsüblichen Beförderungsweges und einer angemessenen Prüfungsfrist erwarten konnte.

(4) Der Anbietende ist an ein Angebot, das er für unverbindlich erklärt hat, nicht gebunden.

§ 30

Zustandekommen des Vertrages

(1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist eine vorbehaltlose Annahmeerklärung zugeht.

(2) Ein Vertrag ist im Zweifel erst dann zustande gekommen, wenn sich die Partner hinsichtlich aller Punkte geeinigt haben, über die nach dem Willen eines Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte. Ist der Vertrag trotz Fehlens einer Einigung über Punkte, über die nach dem Willen eines Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte, zustande gekommen, so findet für die Vertragsergänzung § 42 entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt worden, jedoch dem Anbietenden erst nach Ablauf der Annahmefrist zugegangen, oder weicht die Annahmeerklärung nur unwesentlich von den Bedingungen des Angebots ab, so kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende dem nicht unverzüglich nach Zugang der Annahme widerspricht.

(4) Die Annahmeerklärung kann dadurch ersetzt werden, daß der Annehmende mit der Erfüllung des angebotenen Vertrages beginnt. Wenn der Anbietende innerhalb der Annahmefrist davon Kenntnis erlangt, kommt der Vertrag zustande.

§ 31

Annahmeerklärung als neues Angebot



Nimmt ein Partner ein unverbindliches Angebot an oder nimmt er ein verbindliches Angebot unter wesentlichen Abänderungen oder zu einem Zeitpunkt an, zu dem der andere Partner nicht mehr an sein Angebot gebunden ist, so gilt die Annahmeerklärung als neues Angebot.

§ 32

Fehlende Willensübereinstimmung und Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen

(1) Haben die Partner mit den im Vertrag verwendeten Begriffen unterschiedliche Bedeutungen verbunden, so ist der handelsüblichen Bedeutung der Vorzug zu geben. Ist eine solche Bedeutung nicht feststellbar oder führt sie zu offenbar unangemessenen Ergebnissen und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne die betreffende Regelung geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Regelung zustande gekommen. 

(2) Sind einzelne Vertragsbedingungen nichtig und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne diese Bedingungen geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Bedingungen zustande gekommen.

(3) Auf die Ergänzung des Vertrages findet § 42 entsprechende Anwendung.

§ 33

Geschäftsbedingungen und Klauseln

(1) Geschäftsbedingungen und Klauseln werden Vertragsinhalt,

wenn in einer Erklärung, die zum Vertragsabschluß geführt hat, ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde und sie der andere Partner kannte oder kennen mußte und er ihrer Geltung nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Beziehen sich beide Partner auf Geschäftsbedingungen oder Klauseln, so gelten die zuletzt übersandten und unwidersprochen gebliebenen Geschäftsbedingungen oder Klauseln.

(3) Widerspricht jedoch der andere Partner den zuletzt übersandten Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder widersprechen beide Partner den Geschäftsbedingungen oder Klauseln des anderen Partners, gilt der Vertrag als ohne diese Geschäftsbedingungen oder Klauseln zustande gekommen. Auf die Ergänzung der Verträge findet § 42 entsprechende Anwendung. Der Vertrag gilt jedoch nicht als zustande gekommen, wenn der Partner, der die Erklärung erhielt, aus der die Nichtvereinbarung der Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder der einander widersprechenden Geschäftsbedingungen folgt, dem Zustandekommen des Vertrages unverzüglich nach Zugang dieser Erklärung widerspricht.

(4) Wird in Verträgen mit Banken, Versicherungsanstalten, Kontrollgesellschaften, Lagerhaltern, Transport- oder Speditionsunternehmen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Institutionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen und sind diese Bedingungen dem anderen Partner zugänglich, so sind sie Vertragsbestandteil.

§ 34

Schadensverursachung bei Vertragsabschluß

Verletzt ein Partner bei der Vorbereitung oder beim Abschluß eines Vertrages handelsübliche Sorgfaltspflichten, so ist der andere Partner berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen.

§ 35

Formerfordernisse

Ist für einen Vertrag eine bestimmte Form festgelegt, so gilt sie auch für seine Änderungen und Ergänzungen.

§ 36

Aufschiebende und auflösende Bedingung

(1) Ist ein Vertrag unter einer aufschiebenden oder unter einer

auflösenden Bedingung geschlossen, so wird er mit Eintritt der Bedingungen wirksam bzw. unwirksam.

(2) Vereitelt oder beeinträchtigt der eine Partner das bedingte Recht des anderen, so ist der andere Partner nach seiner Wahl berechtigt, Erfüllung des Vertrages, wie in dem Falle, in dem die aufschiebende Bedingung eingetreten bzw. die auflösende Bedingung nicht eingetreten wäre, oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 37

Genehmigung durch einen Dritten oder den Vertretenen

(1) Ist ein Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung durch einen Dritten oder von einem Vertreter vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vertretenen geschlossen worden, so wird der Vertrag mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

(2) Der zur Beschaffung der Genehmigung Verpflichtete hat den anderen Partner unverzüglich über die Erteilung der Genehmigung zu informieren.

(3) Wird über die Erteilung der Genehmigung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß des Vertrages informiert, so ist der andere Partner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 38

Genehmigung durch staatliche Organe

(1) Bedarf ein Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch ein staatliches Organ, so wird der Vertrag mit der Erteilung dieser Genehmigung wirksam.

(2) Derjenige, der diese staatliche Genehmigung beschaffen muß, ist verpflichtet, sich unverzüglich mit handelsüblicher Sorgfalt um die Genehmigung zu bemühen und die damit verbundenen Aufwendungen zu tragen sowie den anderen Partner über den Erhalt oder die Ablehnung der Genehmigung unverzüglich zu informieren.

(3) Falls der verpflichtete Partner die Genehmigung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und auch nicht innerhalb einer ihm vom anderen Partner gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn keine Frist bestimmt ist, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluß beschafft, ist der andere Partner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der verpflichtete Partner ihn nicht innerhalb dieser Frist über die Erteilung der Genehmigung informiert.

§ 39

Vertrag zugunsten eines Dritten

(1) Haben die Partner eines Vertrages vereinbart, daß das Recht auf die Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zusteht, so erwirbt der Begünstigte dieses Recht mit Abschluß des Vertrages. Die Vertragspartner können dieses Recht nur mit Zustimmung des Begünstigten aufheben oder ändern. 

(2) Lehnt der Begünstigte den Erwerb des Rechts ab, so steht es dem Partner des zur Leistung Verpflichteten zu. 

(3) Der zur Leistung Verpflichtete ist berechtigt, Einwendungen  aus dem Vertrag, die ihm gegenüber dem Partner zustehen, auch gegenüber dem Begünstigten zu erheben.

§ 40

Pflicht zum Vertragsabschluß mit Dritten

Hat ein Partner einen Vertrag mit einem Dritten zu schließen, aus dem auch dem anderen Partner Rechte oder Pflichten erwachsen, so ist er verpflichtet, den Dritten mit handelsüblicher Sorgfalt auszuwählen und den Vertrag zu handelsüblichen Bedingungen zu schließen.

§ 41

Bestimmung von Vertragsbedingungen durch Dritte

(1) Haben die Partner vereinbart, daß ein Dritter einzelne Bedingungen des Vertrages bestimmen soll, so ist die Bestimmung für die Partner nur verbindlich, wenn sie der Dritte unter Berücksichtigung des Vertragszwecks, des übrigen Vertragsinhalts und der Handelsüblichkeit trifft.

(2) Bestreitet ein Partner die Verbindlichkeit der von einem Dritten vorgenommenen Bestimmung von Vertragsbedingungen oder nimmt der Dritte die Bestimmung nicht vor, so kann jeder Partner verlangen, daß die betreffenden Bedingungen durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht bestimmt werden.

§ 42

Vertragsergänzung durch Gericht oder Schiedsgericht

(1) Haben die Partner vereinbart, bei Eintreten bestimmter Umstände den Vertrag zu ergänzen und können sie sich darüber nicht

einigen, so ist ein Partner nur berechtigt, beim vereinbarten Gericht oder Schiedsgericht die Ergänzung des Vertrages zu beantragen, wenn das von den Partnern vereinbart worden ist.

(2) Das Gericht oder Schiedsgericht hat bei seiner vertragsgestaltenden Entscheidung vom Vertragszweck, dem übrigen Vertragsinhalt und der Handelsüblichkeit auszugehen.

6. Teil

Vertragsinhalt

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über den Vertragsinhalt

§ 43

Leistungsort

(1) Leistungsort ist der Sitz des Schuldners.

(2) Hat der Leistungsgegenstand einen Lage- oder Herstellungsort, so ist dieser Ort, wenn er dem anderen Partner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war, der Leistungsort.

(3) Ist bei Lieferungen eine handelsübliche Lieferklausel vereinbart, so ist der darin bestimmte Ort des Gefahrenübergangs der Leistungsort.

(4) Bei Geldleistungen ist der Leistungsort nach Wahl des Schuldners eine der vom Gläubiger angegebenen Banken. Hat der Gläubiger keine Bank angegeben, so ist der Schuldner berechtigt, nach seiner Wahl am Sitz des Gläubigers zu leisten oder das Geld zu hinterlegen. Die Leistung gilt als rechtzeitig, wenn der Schuldner sie zur Leistungszeit veranlaßt.

§ 44

Leistungszeit

(1) Ist der Zeitpunkt für die Leistung weder vereinbart noch aus dem Zweck der Leistung zu entnehmen, so ist der Schuldner berechtigt, sofort zu leisten und verpflichtet, den Gläubiger in han-

delsüblicher Weise über die Leistung zu informieren. Der Gläubiger ist berechtigt, die Leistung innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zu verlangen.

(2) Wenn der Gläubiger einer vorfristigen Leistung zustimmt, hat er seine Pflichten entsprechend früher zu erfüllen.

(3) Wenn der Schuldner eine Leistungspflicht vorfristig erfüllt, ohne daß der Gläubiger dem zugestimmt hat, ist der Gläubiger nur unverzüglich zur Zurückweisung berechtigt. Der § 59 findet entsprechende Anwendung.

§ 45

Qualität der Leistung

Der Schuldner hat seine Leistung so zu erbringen, wie sie dem Bestimmungszweck entspricht. Wenn ein Bestimmungszweck weder vereinbart noch für den Schuldner erkennbar ist, hat der Schuldner die Leistung so zu erbringen, wie es in seinem Lande üblich ist.

§ 46

Freiheit von Rechten Dritter

Der Schuldner hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die im vereinbarten Bestimmungsland oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, im Lande des Gläubigers geltend gemacht werden und die vertragsgemäße Verwendung der Leistung beeinträchtigen können.

§ 47

Höhe der Gegenleistung in Geld

(1) Wenn die Partner die Höhe der in Geld zu erbringenden Gegenleistung oder die Art und Weise ihrer Bestimmung nicht vereinbart haben, ist der Gläubiger berechtigt, die zur Leistungszeit handelsübliche Höhe festzusetzen.

(2) Wenn ein Partner seine Leistungen zu veröffentlichten Tarifen anbietet, ist er nur berechtigt, die Gegenleistung in der tariflich festgelegten Höhe zu verlangen.

§ 48

Währung der Geldleistung

(1) Alle Geldleistungen aus einem Vertrag hat der Schuldner in der vereinbarten Währung zu erbringen.

(2) Haben die Partner keine Wahrung vereinbart, so ist in der handelsublichen Wahrung zu leisten.

§ 49

Beschaffung von Genehmigungen

(1) Jeder Partner ist verpflichtet, auf seine Kosten die Genehmigungen zu beschaffen, die in seinem Land erforderlich werden.

(2) In dritten Landern erforderliche Genehmigungen hat der Leistende bis zum Leistungsort, der Leistungsempfanger ab Leistungsort zu beschaffen.

2. Kapitel

Einzelne Vertragstypen

1. Abschnitt

Kauf

§ 50

Definition

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Verkufer), die Kaufsache zu liefern und das Eigentumsrecht daran zu ubertragen oder ein Recht zu ubertragen, und der andere Partner (Kufer), den Kaufpreis zu zahlen und die Kaufsache anzunehmen.

§ 51

Begriff der Lieferung

(1) Die Pflicht zur Lieferung umfat die Vornahme aller erforderlichen Handlungen, damit die zu liefernde Sache in den Verugungsbereich des anderen Partners gelangt. Der andere Partner hat in der erforderlichen Weise mitzuwirken.

(2) Die Lieferung ist vollzogen, wenn der dazu verpflichtete Partner die zu liefernde Sache dem anderen Partner am Leistungsort ubergeben oder an ihn ab Leistungsort versandt hat oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die zu liefernde Sache eingelagert, hinterlegt oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs veruert hat.

(3) Die Gefahr geht mit dem Vollzug der Lieferung auf den anderen Partner uber.

(4) Soweit sich nach dem Vertrag nichts anderes ergibt, haben die Partner die in den §§ 52 und 53 bestimmten Nebenpflichten zu erfüllen.

§ 52

Weitere Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer ist verpflichtet:

- a) die Versendung der Kaufsache in handelsüblicher Weise ab Leistungsort an die vom Käufer benannte Adresse vorzunehmen und dem Käufer die Versendung rechtzeitig anzuzeigen;
- b) die Kaufsache in einer der normalen Dauer des Transports zum Bestimmungsort entsprechenden und für die Waren- und Transportart handelsüblichen Weise zu verpacken und zu markieren;
- c) den Käufer auf sein Verlangen im handelsüblichen Umfang über den Gebrauch und die Wartung der Kaufsache zu informieren;
- d) dem Käufer auf sein Verlangen rechtzeitig die Dokumente oder Angaben zu übermitteln, die für den Abschluß einer Transportversicherung oder die Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers gegen den Frachtführer erforderlich sind.

§ 53

Weitere Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet:

- a) die Kosten für den Versand ab Leistungsort zu tragen;
- b) rechtzeitig vor Versand die erforderliche Versanddisposition zu erteilen. Erteilt der Käufer die Versanddisposition nicht rechtzeitig, so kann der Verkäufer die Kaufsache an die Adresse des Käufers versenden.

§ 54

Übergang des Eigentumsrechts

(1) Vorbehaltlich der Regelung des § 233 erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht:

- a) wenn kein Warenpapier ausgestellt worden ist und die Partner den Ort vereinbart haben, an dem das Eigentumsrecht übergehen soll, am vereinbarten Ort, frühestens jedoch mit Aussonderung der Kaufsache;

b) wenn ein Warenpapier ausgestellt worden ist, mit Erhalt des ordnungsgemäßen Warenpapiers;

c) in allen übrigen Fällen mit Vollzug der Lieferung.

(2) Ist der Verkäufer nicht Eigentümer der Kaufsache, so erwirbt der Käufer dennoch das Eigentumsrecht gemäß Abs. 1, wenn er sich in gutem Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers befindet.

(3) Nicht in gutem Glauben handelt, wer das Nichtbestehen des Eigentumsrechts oder der Verfügungsbefugnis kannte oder kennen mußte. Der Erwerber muß nachweisen, daß er die handelsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

§ 55

Mengenabweichungen

(1) Ist eine Mengenabweichung handelsüblich und keine Toleranz vereinbart worden oder ist die zu liefernde Menge im Vertrag mit „ca.“ oder einer ähnlichen Klausel angegeben worden, so ist der Partner, der das Transportmittel ab Leistungsort stellt, berechtigt, die Menge innerhalb einer Toleranz von 5 0/0, bei ganzen Schiffsladungen von 10 0/0, zu bestimmen. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als die vereinbarte Menge zu liefern.

(2) Ist im Rahmen zulässiger Mengentoleranzen geliefert worden, so ist der Käufer verpflichtet, einen der gelieferten Menge entsprechenden Kaufpreis zu zahlen.

(3) Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht festgelegt, so ist das Nettogewicht am Leistungsort maßgebend.

§ 56

Kauf nach Probe oder Muster

Bei einem Kauf nach Probe oder Muster gelten die Eigenschaften der Probe oder des Musters als vereinbarte Qualitätsmerkmale.

§ 57

Auslegungsregeln für vereinbarte Qualitätsgarantie

Haben die Partner eine Qualitätsgarantie für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so gelten folgende Auslegungsregeln:

a) Der Verkäufer garantiert, daß an der Kaufsache während der

Garantiefrist keine Mängel auftreten, die auf Material- oder Konstruktionsfehler sowie auf unsachgemäße Herstellung zurückzuführen sind.

b) Der Verkäufer ist nicht für Mängel verantwortlich, die vom Käufer oder von Dritten, für deren Handlungen der Verkäufer nicht verantwortlich ist, verursacht worden sind.

c) Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile.

d) Die Garantiefrist beginnt mit Vollzug der Lieferung der Kaufsache; bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage eines vom Verkäufer geschlossenen Montagevertrages montiert werden, beginnt sie mit der Beendigung der Montage, jedoch nicht später als 6 Monate nach der Lieferung.

e) Auf die Garantieansprüche des Käufers finden die §§ 281 und 282 Anwendung.

f) Auf die Geltendmachung der Garantieansprüche findet § 285 Anwendung.

§ 58

Kauf auf Probe

(1) Der Kauf auf Probe ist ein Kaufvertrag, der unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung der Kaufsache durch den Käufer geschlossen wurde.

(2) Billigt der Käufer die Kaufsache nicht innerhalb der vereinbarten oder einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Billigung als verweigert und der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache dem Verkäufer an den ursprünglichen Leistungsort zurückzuliefern.

(3) Bis zur Billigung der Kaufsache ist der Käufer zu einer dem Vertragszweck entsprechenden Nutzung der Kaufsache berechtigt und zu ihrer Werterhaltung verpflichtet.

§ 59

Walterhaltung der Kaufsache

(1) Wenn sich die Kaufsache im Falle einer Vertragsverletzung des Verkäufers vorübergehend im Verfügungsbereich des Käufers befindet, ist dieser verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers für die Werterhaltung der Kaufsache zu sorgen und sie auf dessen Verlangen in handelsüblicher Weise zurückzuliefern. Der Anspruch

auf Rücklieferung erlischt, wenn der Verkäufer innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung durch den Käufer die Rücklieferung nicht verlangt.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache so lange zurückzuhalten, bis der Verkäufer die für die Werterhaltung der Kaufsache angemessenen und für die Rücklieferung erforderlichen Kosten bezahlt hat.

(3) Wenn der Verkäufer die Bezahlung der Werterhaltungskosten verweigert oder unangemessen verzögert, hat der Käufer die Rechte eines Pfandgläubigers und das Recht, einen Selbsthilfeverkauf durchzuführen.

§ 60

Rechtskauf

(1) Ist ein Recht Gegenstand des Kaufvertrages, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Recht zu übertragen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.

(3) Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so bezieht sich die Haftung nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

2. Abschnitt

Werkleistung

§ 61

Definition

Durch den Werkleistungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Hersteller), ein Werk herzustellen, und der andere Partner (Besteller), die Vergütung zu zahlen und das Werk anzunehmen.

§ 62

Weitere Pflichten des Herstellers

Der Hersteller ist verpflichtet:

- a) die Werkleistung mit fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
- b) den Besteller unverzüglich über das Vorliegen wichtiger Um-

stände zu informieren und auf dessen Aufforderung über den Stand der Ausführung der Werkleistung Auskunft zu geben;

c) die zur Ausführung der Werkleistung erforderlichen Arbeitsmittel zu beschaffen;

d) dem Besteller erforderlichenfalls das Eigentumsrecht am Werk zu verschaffen;

e) dem Besteller das Werk zu liefern oder es ihm zur Verfügung zu stellen;

f) dem Besteller rechtzeitig die zur Vornahme von dessen Mitwirkungshandlungen erforderliche technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

§ 63

Weitere Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig die vereinbarten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die zur Erfüllung der Leistungspflichten des Herstellers erforderlichen Angaben zu übermitteln.

§ 64

Werkstoff des Bestellers

(1) Hat der Hersteller für die Ausführung der Werkleistung Werkstoff des Bestellers übernommen, so finden die Bestimmungen der §§ 148 Buchstaben a, c, e, f und g, 149 und 151 entsprechende Anwendung.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers über die Verwendung des Werkstoffes Rechenschaft zu legen und ihm den nicht verbrauchten Werkstoff zurückzuliefern.

(3) Stellt der Hersteller im Laufe der Ausführung der Werkleistung an dem Werkstoff Mängel fest, die die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten gefährden oder verhindern, so hat er den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dessen Weisung abzuwarten. Erteilt der Besteller die Weisung nicht unverzüglich, so ist der Hersteller nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder den Vertrag, unbeschadet sonstiger Rechte aus der Vertragsverletzung, fristlos zu kündigen oder den mangelhaften Werkstoff, soweit das nach dem Vertragszweck möglich ist, zu verarbeiten.

(4) Die Gefahr für den Werkstoff trägt der Besteller.

§ 65

Vergütung für Werkstoff

Die Vergütung umfaßt im Zweifel auch den Werkstoff des Herstellers.

§ 66

Änderungen auf Verlangen des Bestellers

Verlangt der Besteller bis zur Fertigstellung des Werkes eine Änderung, die kein Überschreiten der vereinbarten Vergütung um mehr als 5 % und auch keine erhebliche Abweichung vom vereinbarten Werk oder von der vereinbarten Art der Werkausführung bedeutet, so ist der Hersteller zur Durchführung der Änderung verpflichtet. In diesem Falle verändert sich die Leistungszeit entsprechend § 294 Abs. 1, und der Hersteller hat Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung. Der Hersteller ist zur Vornahme der Änderung erst verpflichtet, wenn vereinbarte Zahlungssicherheiten entsprechend erhöht worden sind.

§ 67

Notwendige kostenerhöhende Änderungen

(1) Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und stellt sich später heraus, daß die Werkleistung nur bei Überschreitung der veranschlagten Kosten um mehr als 10 % ausgeführt werden kann, so ist der Hersteller verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen und die Kostenerhöhung, die 10 % übersteigt, zu tragen.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 die Kostenerhöhung nicht durch eine Vertragsverletzung des Herstellers verursacht worden und informiert er den Besteller unverzüglich nach Feststellung über die Kostenerhöhung mit der Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern, so ist er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, wenn der Besteller sein Einverständnis zur Kostenerhöhung nicht innerhalb der Frist erteilt.

(3) Ist ein Höchstpreis vereinbart und sind im Vertrag die zur Ausführung der Werkleistung erforderlichen Tätigkeiten spezifiziert, so hat der Hersteller auch für weitere notwendige Tätigkeiten bis zum Höchstpreis Anspruch auf Vergütung; über den Höchstpreis hinaus jedoch nur, wenn der Hersteller ihre Notwendigkeit bei Abschluß des Vertrages trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht voraussehen konnte.

§ 68

Aufenthaltsbedingungen

Werden Fachkräfte des einen Partners in das Land des anderen entsandt, so ist dieser verpflichtet, angemessene Unterkunft und ärztliche Betreuung zu sichern sowie Voraussetzungen für eine angemessene Verpflegung zu schaffen und die eingesetzten Fachkräfte rechtzeitig über die am Einsatzort geltenden Rechtsvorschriften, die für ihre Tätigkeit wesentlich sind, zu informieren.

§ 69

Austausch von Fachkräften

- (1) Der Hersteller hat jederzeit das Recht, seine Fachkräfte auszutauschen.
- (2) Der Besteller kann vom Hersteller den Austausch von Fachkräften verlangen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen.

§ 70

Vollzug der Werkleistung

- (1) Ist eine Abnahme des Werkes vereinbart, so ist die Werkleistung mit der Abnahme vollzogen.
- (2) Ist eine Abnahme des Werkes nicht vereinbart, so ist die Werkleistung vollzogen, wenn der Hersteller das Werk liefert oder zur Verfügung stellt.

§ 71

Abnahme

Ist nach dem Vertrag eine Abnahme vorgesehen, so gelten folgende Auslegungsregeln:

- a) Der Hersteller ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung aufzufordern.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die seinerseits zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- c) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt und die Abnahmeprüfung erfolgreich durchgeführt worden, so ist der Besteller verpflichtet, das Werk abzunehmen. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.
- d) Unterläßt es der Besteller, die seinerseits zur Durchführung der

Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen oder ist er zum Abnahmetermin nicht zugegen, obwohl ihm der Hersteller die erforderlichen Informationen gegeben hat, so gilt das Werk mit erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist als abgenommen.

e) Offenbart die Abnahmeprüfung Mängel, so gilt das Werk spätestens zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem sich die Partner über die Höhe einer Preisminderung oder über eine anderweitige Regelung der Ansprüche des Auftraggebers geeinigt haben.

f) Nimmt der Besteller das Werk ohne Zustimmung des Herstellers in Gebrauch, so gilt es zu diesem Zeitpunkt als abgenommen.

g) Über die Abnahme gemäß Buchst. c soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

§ 72

Qualitätsgarantie

Ist eine Qualitätsgarantie vereinbart, so beginnt die Garantiefrist für die erbrachte Werkleistung mit deren Vollzug; im übrigen findet § 57 entsprechende Anwendung.

§ 73

Kündigung durch den Besteller

(1) Der Besteller ist bis zur Fertigstellung des Werkes berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.

(2) Kündigt der Besteller, so ist der Hersteller berechtigt, das Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Eine Veränderung der Fälligkeiten erfolgt nicht.

(3) Der Hersteller ist berechtigt, vom Besteller gestellte Sicherheiten für seine Forderungen gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, die nach Wirksamkeit der Kündigung anfallenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

3. Abschnitt

Montage

§ 74

Definition

Durch den Montagevertrag verpflichtet sich der eine Partner (Her-

steller), eine Montage auszuführen (Vollmontage) oder ihre Durchführung zu leiten (Montageleitung), und der andere Partner (Besteller), die Vergütung zu zahlen.

§ 75

Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers
bei der Vollmontage

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, den Montagegegenstand in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die für die Ausführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

§ 76

Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers
bei der Montageleitung

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, die Montagearbeiten zu koordinieren, ihre Durchführung anzuleiten, zu kontrollieren und erforderliche Mängelbeseitigungen zu organisieren.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten und mit seinem Montagepersonal, einschließlich der Hilfskräfte, die Montage auszuführen.

§ 77

Montageleitung

(1) Zur Verwirklichung der Pflichten des Herstellers bei der Montageleitung hat der Beauftragte des Herstellers gegenüber dem Montageleitungspersonal des Bestellers ein Weisungsrecht hinsichtlich der technischen und technologischen Durchführung der Montage. Er kann dieses Weisungsrecht an weiteres Montageleitungspersonal des Herstellers delegieren.

(2) Der Hersteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Weisungen, Empfehlungen und Erläuterungen verantwortlich.

(3) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für Mängel, die auf fehlerhafte Angaben des Bestellers, auf eine unfachmännische Ausführung der Montagearbeiten, auf die Verletzung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder auf eigenmächtige Änderungen am Montagegegenstand durch den Besteller zurückzuführen sind.

(4) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für den zeitlichen Ablauf der Montagearbeiten.

§ 78

Beauftragte

Die Beauftragten der Vertragspartner am Montageort können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertragspartner deren vertragliche Vereinbarungen ändern.

§ 79

Montagefreiheit

(1) Montagefreiheit ist die Schaffung der Voraussetzungen für den ungehinderten Beginn und den kontinuierlichen Ablauf der Montage. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Beendigung der Bau- und Fundamentarbeiten, die Bereitstellung der zu montierenden Teile, der Montagewerkzeuge und -ausrüstungen, der Montageeinsatz- und Montagehilfsstoffe, die Installierung der erforderlichen Anschlüsse und die angemessene Beseitigung bzw. Einschränkung von Gefährdungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig die Montagefreiheit zu schaffen und dem Hersteller davon Mitteilung zu machen.

§ 80

Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Hersteller rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen, die für die Ausführung der Montage von Bedeutung sind, zu informieren. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellen die Sicherheitsbestimmungen im Lande des Herstellers weitergehende Anforderungen, so ist er berechtigt, vom Besteller zu verlangen, daß er die sachlichen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen für das Personal des Herstellers schafft.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander über besondere im Laufe der Montageausführung entstehende Gefährdungen in Kenntnis zu setzen und, wenn möglich, unverzüglich zu ihrer Beseitigung Maßnahmen zu ergreifen.

§ 81

Entsprechende Anwendung

Auf den Montagevertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Werkleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 82

Definition

Durch den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), ein wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu erarbeiten und dem anderen Partner zu übertragen, und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen.

§ 83

Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) ein technisch realisierbares wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu übertragen, soweit der Vertragszweck nicht erkennbar ein anderer ist;
- b) alle für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlichen wissenschaftlich-technischen Lösungen zu erarbeiten und sie vollständig auf den Auftraggeber zu übertragen;
- c) auf Anforderung des Auftraggebers die übertragenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu erläutern;
- d) alle den Vertragsgegenstand betreffenden Tatsachen geheimzuhalten, soweit sie nicht offenkundig sind;
- e) Dritte, die er zur Erfüllung seiner Vertragspflichten heranzieht, in dem unter Buchst. d genannten Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 84

Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) Entscheidungen, die der Auftragnehmer von ihm vertragsgemäß fordert, unverzüglich und verbindlich zu treffen;

- b) Rechtsvorschriften und andere Regelungen, die bei der Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu berücksichtigen sind, mitzuteilen und zu erläutern;
- c) dem Auftragnehmer von dem Bestehen fremder, den Vertragsgegenstand betreffender Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich nach Kenntniserlangung Mitteilung zu machen.

§ 85

Schutzfähige Ergebnisse

- (1) Gelangt der Auftragnehmer bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgabe zu schutzfähigen Ergebnissen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schutzrechte selbst zu erwerben und die Übergabe der dazu erforderlichen Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen.
- (3) Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Erfinder bleiben unberührt.

§ 86

Besondere Befreiungsgründe

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, daß er trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber zugleich mit der Mitteilung eine den Umständen entsprechende Anpassung des Vertrages anbieten. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits eine derartige Anpassung des Vertrages anzubieten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.
- (2) Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder dem Auftragnehmer nicht zumutbar, so ist auch er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht für Mängel verantwortlich, die er trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht vermeiden konnte.

§ 87

Entsprechende Anwendung

Auf den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen finden ergänzend die Bestimmungen über den Werkleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Errichtung von Anlagen

§ 88

Definition

Durch den Anlagenvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), eine Anlage zu projektieren, zu liefern, zu montieren, in Betrieb zu setzen und das Eigentumsrecht daran zu übertragen, und der andere Partner (Auftraggeber), die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, den Vertragspreis zu zahlen und die Anlage abzunehmen.

§ 89

Form des Vertrages

Der Anlagenvertrag bedarf der Schriftform.

§ 90

Technische Standards und Schutzbestimmungen

Der Auftraggeber kann die Leistungen so verlangen, wie sie den technischen, sicherheitstechnischen und Umweltschutzvorschriften im Auftragnehmerland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

§ 91

Technische Angaben und Unterlagen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen technischen und sonstigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, soweit nicht ihre Beschaffung oder Erarbeitung durch den Auftragnehmer vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erarbeiteten technischen Unterlagen auf dessen Verlangen zu bestätigen. Mit der Be-

stätigung werden sie verbindliche Grundlage für die Errichtung der Anlage.

§ 92

Lagerung

Der Auftraggeber hat hinsichtlich der ihm zur Errichtung der Anlage gelieferten Ausrüstungen die Pflichten eines Lagerhalters gemäß den §§ 148 Buchstaben a, c, e, f und g und 151 und die Pflicht, die gelieferten Ausrüstungen zur Montage bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat die in den §§ 149 Buchst. a und 154 bestimmten Pflichten.

§ 93

Leistungsnachweis

Ist ein Leistungsnachweis vereinbart, so gelten folgende Auslegungsregeln:

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig zur Teilnahme am Leistungsnachweis aufzufordern.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die seinerseits zur Durchführung des Leistungsnachweises erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- c) Ist der Leistungsnachweis nicht erfolgreich, so hat jeder Partner das Recht, eine einmalige Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen. Die entstehenden Mehraufwendungen trägt der Partner, der für die Erfolglosigkeit des Leistungsnachweises verantwortlich ist.
- d) Über das Ergebnis jedes Leistungsnachweises soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

§ 94

Abnahme

(1) Ist die Anlage vertragsgemäß errichtet und ein vereinbarter Leistungsnachweis mit Erfolg durchgeführt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anlage abzunehmen. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.

(2) Unterläßt es der Auftraggeber, die seinerseits zur Durchführung des Leistungsnachweises erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen oder ist er zum Abnahmetermin nicht zugegen, obwohl ihm der

Auftragnehmer die erforderlichen Informationen gegeben hat, so gilt die Anlage mit erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist als abgenommen.

(3) Nimmt der Auftraggeber die Anlage ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Gebrauch, so gilt sie zu diesem Zeitpunkt als abgenommen.

(4) Bei Nichterreichen der vereinbarten Leistungsparameter gilt die Anlage spätestens zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem sich die Partner über die Höhe einer Preisminderung oder über eine anderweitige Regelung der Ansprüche des Auftraggebers geeinigt haben.

(5) Haben die Partner keine Abnahme vereinbart, so gilt die Anlage mit Unterzeichnung des Protokolls über den Leistungsnachweis als abgenommen.

(6) Über die Abnahme gemäß Abs. 1 soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

§ 95

Qualitätsgarantie

(1) Mit der erfolgreichen Durchführung des Leistungsnachweises, spätestens jedoch mit der Abnahme der Anlage, gilt die Garantieverpflichtung hinsichtlich der vereinbarten Leistungsparameter als erfüllt.

(2) Für die vom Auftragnehmer gelieferten Ausrüstungen beginnt, sofern eine Qualitätsgarantie gemäß § 57 vereinbart ist, die Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlage. Sie endet jedoch spätestens 24 Monate nach der Lieferung des letzten für die Inbetriebnahme wesentlichen Teils. Hat der Auftraggeber die Anlage bereits vor der Abnahme in Gebrauch genommen, so beginnt die Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme.

§ 96

Rücktritt und Kündigung

Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Kündigung des Vertrages kann nur beim Eintreten von Umständen erfolgen, die im Vertrag ausdrücklich als Grund für einen Rücktritt oder eine Kündigung vereinbart sind.

§ 97

Entsprechende Anwendung

Wenn der Auftragnehmer nur einige der im § 88 genannten Leistungen oder diese nur teilweise zu erbringen hat, sie aber als wirtschaftlich zusammenhängende Leistung anzusehen sind, die der Errichtung einer Anlage dienen, so sind die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

6. Abschnitt

Dienstleistung

§ 98

Definition

Durch den Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), eine Tätigkeit für den anderen Partner auszuüben, und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen.

§ 99

Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) die Dienstleistung mit fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
- b) die Interessen des Auftraggebers zu wahren sowie nach dessen Weisungen zu handeln. Besteht bei veränderten Umständen keine Möglichkeit zum Einholen neuer Weisungen, so kann der Auftragnehmer von den gegebenen Weisungen abweichen, wenn das Handeln den mutmaßlichen Interessen des Auftraggebers entspricht;
- c) die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen selbst zu schaffen;
- d) dem Auftraggeber über den Stand der Ausführung der Dienstleistung nach dessen Aufforderung Auskunft zu geben und ihn unverzüglich über das Vorliegen wichtiger Umstände zu informieren;
- e) Sachen, die ihm vom Auftraggeber zwecks Ausführung der Dienstleistung geliefert oder anvertraut werden oder die er in Ausführung der Dienstleistung erworben hat, sorgfältig zu verwahren und zu behandeln und gegen schädigende Einwirkungen und vor Verlust zu schützen sowie Ansprüche gegen Dritte zu sichern;

- f) die Sachen gemäß Buchst. e, soweit sie nicht bei der Ausführung der Dienstleistung verbraucht worden sind, dem Auftraggeber herauszugeben;
- g) Rechte, die er in Erfüllung des Vertrages erworben hat, dem Auftraggeber zu übertragen;
- h) nach der Ausführung der Dienstleistung Rechenschaft zu legen;
- i) Kenntnisse, die er während der Vertragsdauer über die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers erhalten hat, nicht über den Rahmen des Vertragszwecks hinaus zu verwerten und nicht entgegen den Interessen des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch nach Vertragsbeendigung.

§ 100

Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Erfüllung der Dienstleistung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln sowie erforderliche Erklärungen abzugeben;
- b) dem Auftragnehmer die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie nicht in der Vergütung enthalten sind.

§ 101

Notwendige kostenerhöhende Änderungen

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, so gilt § 67 entsprechend.

§ 102

Aufenthaltsbedingungen

Bei Entsendung von Fachkräften des einen Partners in das Land des anderen findet § 68 entsprechende Anwendung.

§ 103

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.
- (2) Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt,

die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und die Erstattung der darüber hinaus entstandenen notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Eine Veränderung der Fälligkeiten erfolgt nicht.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber beigebrachte Zahlungssicherheiten für seine Forderungen gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach Wirksamkeit der Kündigung anfallenden Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten.

§ 104

Beratung

Bei einem Dienstleistungsvertrag, der eine Beratung zum Gegenstand hat, haftet der Auftragnehmer für Pflichtverletzungen nur bis zur Höhe der Vergütung.

§ 105

Dienstleistung ohne Auftrag

Handelt jemand für einen anderen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein und ohne dessen Einwilligung einholen zu können, um ihn vor einem erheblichen Schaden zu bewahren, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt

Handelsvertretung

§ 106

Definition

(1) Durch den Handelsvertretervertrag verpflichtet sich der eine Partner (Handelsvertreter), innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden für den Absatz der vereinbarten Waren des anderen Partners (Auftraggeber) als Provisionsvertreter, Selbstkäufer oder Kommissionär tätig zu werden.

(2) Provisionsvertreter ist der Handelsvertreter, der für den Auftraggeber Geschäfte vermittelt oder in dessen Namen und für dessen Rechnung Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält.

(3) Selbstkäufer ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Waren des Auftraggebers kauft und weiterverkauft.

(4) Kommissionär ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält. Konsignatar ist der Kommissionär, der sich im Kommissionsvertrag zur Unterhaltung eines Lagers für die zu verkaufenden Waren (Konsignationslager) verpflichtet hat.

§ 107

Schriftform

Der Handelsvertretervertrag bedarf der Schriftform.

§ 108

Absatzgebiet

Ist im Handelsvertretervertrag kein Absatzgebiet oder Kundenkreis vereinbart, so ist das Land, in dem der Handelsvertreter seinen Sitz hat, das Absatzgebiet.

§ 109

Alleinvertretungsrecht

Wenn einem Handelsvertreter ein Alleinvertretungsrecht übertragen wurde, darf der Auftraggeber keinen anderen Handelsvertreter für die betreffende Ware im Absatzgebiet oder hinsichtlich des betreffenden Kundenkreises einsetzen.

§ 110

Weitere Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter ist verpflichtet:

- a) den Absatz der Waren des Auftraggebers zu fördern und die für die Ausübung der Handelsvertreterertätigkeit erforderlichen kommerziellen und technischen Voraussetzungen zu gewährleisten;
- b) dem Auftraggeber über die Ausübung der Handelsvertreterertätigkeit Bericht zu erstatten, ihn über alle Umstände zu informieren, die für die Bestimmung der Geschäftspolitik von Bedeutung sind, und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c) den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm im Vertretungsgebiet Verletzungen von Schutzrechten des Auftrag-

gebers und der Hersteller, soweit sie sich auf die vereinbarten Waren beziehen, bekannt werden;

d) den Auftraggeber zu informieren, wenn er beabsichtigt, für Dritte als Handelsvertreter oder in ähnlicher Weise tätig zu werden oder den Gegenstand seiner geschäftlichen Tätigkeit wesentlich zu verändern;

e) nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers für Dritte tätig zu werden, die mit den Waren des Auftraggebers konkurrierende Waren herstellen oder vertreiben, deren Geschäfte auf andere Art zu fördern oder sich an ihnen zu beteiligen, konkurrierende Waren selbst herzustellen und zu vertreiben;

f) dem Auftraggeber Einsichtnahme in die die Handelsvertretung betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 111

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Handelsvertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten durch die Übergabe von Materialien (insbesondere Geschäftsbedingungen, Preislisten, Muster, Werbematerial) zu unterstützen und ihm die erforderlichen Informationen zu geben.

§ 112

Weitere Pflichten des Provisionsvertreters

Der Provisionsvertreter ist verpflichtet:

a) den Auftraggeber unverzüglich über jede Geschäftsvermittlung zu informieren und im Falle der Berechtigung zum Geschäftsabschluß unverzüglich den Vertrag zu übermitteln;

b) in handelsüblicher Weise bei der Abwicklung der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte mitzuwirken.

§ 113

Weitere Pflichten des Selbstkäufers

Der Selbstkäufer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen über den Abnehmerkreis und die Bedingungen des Weiterverkaufs zu informieren.

§ 114

Weitere Pflichten des Kommissionärs

Der Kommissionär ist verpflichtet:

- a) dem Auftraggeber jeden Geschäftsabschluß, die Bedingungen des Geschäfts und den Kunden unverzüglich mitzuteilen;
- b) bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen des Auftraggebers auf das bestehende Kommissionsverhältnis hinzuweisen;
- c) für die für Rechnung des Auftraggebers geschlossenen Geschäfte getrennte Bücher und ein besonderes Konto zu führen;
- d) die von den Kunden geleisteten Zahlungen unverzüglich nach Zahlungseingang an den Auftraggeber zu überweisen.

§ 115

Verweigerung der Ausführung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Geschäfts zu verweigern, wenn:

- a) der Kommissionär die Mitteilungspflicht gemäß § 114 Buchst. a verletzt,
- b) ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kunden bestehen.

(2) Dem Auftraggeber stehen die in den §§ 230 bis 232 genannten Rechte zu, wenn die dort genannten Umstände beim Kunden eintreten.

§ 116

Unterlassene Mitteilung

Hat im Falle des § 115 Abs. 1 Buchst. a der Kommissionär das Geschäft bereits ausgeführt, so ist er für die Erfüllung des Geschäfts durch den Kunden verantwortlich.

§ 117

Verbot des Selbsteintritts

Der Kommissionär ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Waren auf eigene Rechnung zu kaufen, die er für den Auftraggeber verkaufen soll.

§ 118

Forderungen aus Kommissionsgeschäften

- (1) Forderungen aus den vom Kommissionär mit Kunden geschlossenen Geschäften gehen bei ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über.
- (2) Der Kommissionär ist jedoch berechtigt, die im Abs. 1 genannten Forderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen, solange der Auftraggeber ihm die Geltendmachung nicht untersagt hat.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Zahlung an den Auftraggeber vom Beweis für das Bestehen des Kommissionsverhältnisses abhängig zu machen. Bis zum Beweis für das Bestehen des Kommissionsverhältnisses kann der Kunde an den Kommissionär mit schuldbefreiender Wirkung leisten.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.

§ 119

Vertreterbürgschaft

- (1) Wird die Übernahme einer Vertreterbürgschaft vereinbart, so ist der Provisionsvertreter oder Kommissionär für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kunden aus den von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften verantwortlich.
- (2) Auf die Vertreterbürgschaft finden die Vorschriften über die Bürgschaft entsprechende Anwendung.

§ 120

Konsignationslager

- (1) Der Konsignatar ist verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten zu lagern sowie für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, und berechtigt, in der im Vertrag vereinbarten Weise über die Waren zu verfügen.
- (2) Die auf das Konsignationslager gelieferten Waren bleiben bis zum Eigentumserwerb durch den Dritten Eigentum des Auftraggebers.
- (3) Die Vorschriften der §§ 148 Buchstaben a bis g, 149 Buchst. a und 154 finden entsprechende Anwendung.

§ 121

Provisionsanspruch

(1) Der Provisionsvertreter ist berechtigt, für alle Geschäfte Provision zu verlangen, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses von ihm mit Kunden im Absatzgebiet oder aus dem Kundenkreis direkt vermittelt oder geschlossen worden sind. Der Kommissionär ist berechtigt, für alle Geschäfte Provision zu verlangen, die von ihm für Rechnung des Vertretenen während der Dauer des Vertragsverhältnisses geschlossen wurden.

(2) Der Provisionsanspruch des Provisionsvertreters und des Kommissionärs entsteht erst nach dem Eingang der Zahlung beim Auftraggeber, bei vereinbarten Teilzahlungen im Verhältnis zum eingegangenen Betrag.

(3) Wenn dem Provisionsvertreter das Alleinvertretungsrecht übertragen wurde, so ist er berechtigt, für jedes während der Vertragsdauer mit Kunden im Absatzgebiet oder aus dem Kundenkreis geschlossene Geschäft Provision zu verlangen, es sei denn, daß das Geschäft im wesentlichen auf die eigene Tätigkeit des Auftraggebers zurückzuführen ist.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Provisionsvertreter oder Kommissionär die fälligen Provisionen einen Monat nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

(5) Grundlage für die Berechnung des Provisionsanspruchs ist der Preis ab Werk unverpackt.

(6) Mit der Zahlung der Provision sind sämtliche im Zusammenhang mit der Handelsvertretertätigkeit entstehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 122

Ausführung des Geschäfts zu abweichenden Bedingungen

(1) Weicht der Kommissionär beim Abschluß des Geschäfts vom Kommissionsvertrag oder von den Weisungen des Auftraggebers ab, ohne daß ein Fall des § 99 Buchst. b vorliegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Geschäft zurückzuweisen. Weist er es nicht innerhalb von 2 Wochen zurück, nachdem er von den Bedingungen des Geschäfts Kenntnis erlangt hat, so gilt das Geschäft als genehmigt.

(2) Der Kommissionär ist berechtigt, das Zurückweisungsrecht des Auftraggebers abzuwenden, indem er sich verpflichtet, die dem Auf-

traggeber entstehenden Nachteile auszugleichen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Kommissionär verpflichtet, für den Ausgleich Sicherheit zu leisten.

(3) Hat der Kommissionär ein Geschäft, zu dessen Zurückweisung der Auftraggeber berechtigt wäre, ausgeführt, ohne daß der Auftraggeber es genehmigt hat, so ist der Kommissionär verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Abweichung entstehenden Nachteile auszugleichen.

§ 123

Nichtausführung des Geschäfts

Wenn die Ausführung eines geschlossenen Geschäfts aus Gründen unterbleibt, die der Auftraggeber zu verantworten hat, so hat der Provisionsvertreter oder Kommissionär das Recht, die vereinbarte Provision zu verlangen. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch die Nichtausführung des Geschäfts erspart hat. Der Provisionsanspruch entsteht zu dem für das Geschäft vorgesehenen Zahlungstermin.

§ 124

Provisionsanspruch nach Beendigung des Vertrages

(1) Wenn ein vom Provisionsvertreter noch während der Vertragsdauer vermitteltes Geschäft nicht später als 3 Monate nach Vertragsbeendigung geschlossen wird, ist der Provisionsvertreter berechtigt, Provision zu verlangen.

(2) Der Provisionsanspruch entfällt, wenn der Vertrag durch Kündigung auf Grund einer Vertragsverletzung des Provisionsvertreters beendet worden ist.

§ 125

Folgen der Beendigung des Vertrages mit einem Selbstkäufer

(1) Wenn der Handelsvertretervertrag mit einem Selbstkäufer durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Selbstkäufers beendet worden ist, ist der Auftraggeber berechtigt, von allen Kaufverträgen insoweit zurückzutreten, als sie Warenlieferungen nach Beendigung des Handelsvertretervertrages vorsehen.

(2) Wenn der Handelsvertretervertrag mit einem Selbstkäufer nicht durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Selbstkäufers beendet worden ist, ist der Selbstkäufer berechtigt, insoweit Er-

füllung aller Kaufverträge zu verlangen, als er innerhalb eines Monats nach Beendigung des Handelsvertretervertrages nachgewiesen hat, daß Verträge über den Weiterverkauf vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Kaufverträge insoweit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, als der Selbstkäufer keine Verträge über den Weiterverkauf nachgewiesen hat.

(3) Der Selbstkäufer ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht berechtigt, von Kaufverträgen zurückzutreten.

§ 126

Vermittlung

(1) Vermittler ist, wer nur gelegentlich oder hinsichtlich bestimmter Geschäfte wie ein Provisionsvertreter oder Kommissionär tätig wird.

(2) Für Vermittlungsverträge gelten anstelle des § 110 der § 99 und anstelle des § 111 der § 100 Buchst. a.

(3) Der Vermittler hat nur dann Anspruch auf eine Provision, wenn seine Tätigkeit unmittelbar zum Geschäftsabschluß zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden geführt und der Kunde seine Leistungen erbracht hat. Im übrigen findet § 121 entsprechende Anwendung.

(4) Ist der Vermittler mit Zustimmung des Auftraggebers auch für den Kunden tätig geworden, so verringert sich die Provision um 50 %. Ist der Vermittler ohne Zustimmung des Auftraggebers für den Kunden tätig geworden, so entfällt der Provisionsanspruch.

(5) Auf die Kündigung findet § 103 Anwendung.

§ 127

Bezug von Waren

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden entsprechende Anwendung, wenn der Handelsvertreter für den Auftraggeber innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden für den Bezug der vereinbarten Waren tätig wird.

§ 128

Entsprechende Anwendung

Auf den Handelsvertretervertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung ist § 103.

8. Abschnitt

Kundendienst

§ 129

Definition

Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden Kundendienstleistungen an vom anderen Partner (Auftraggeber) verkauften Erzeugnissen durchzuführen.

§ 130

Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) die erforderliche Anzahl geeigneter Kundendienstwerkstätten einzusetzen;
- b) nach den technischen Hinweisen des Auftraggebers zu handeln;
- c) dafür zu sorgen, daß in den Kundendienstwerkstätten speziell ausgebildetes Personal beschäftigt wird und ausreichend Ersatzteile gehalten werden;
- d) dem Auftraggeber Einsichtnahme in die die Durchführung des Kundendienstes betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren und dafür zu sorgen, daß der Auftraggeber Zutritt zu den Kundendienstwerkstätten erhält;
- e) dem Auftraggeber vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Organisation und Durchführung des Kundendienstes und über Mängel der Erzeugnisse und typische Bedienungs- und Wartungsfehler der Kunden zu übergeben.

§ 131

Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nicht-qualitätsgerechter Leistung zu vergüten;
- b) in der vereinbarten Sprache technische Unterlagen zu liefern und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um der Kundendienstwerkstatt die Durchführung des Kundendienstes zu ermöglichen;

c) den Auftragnehmer über technische Veränderungen an den Erzeugnissen, die Auswirkungen auf den Kundendienst haben, unverzüglich zu informieren;

d) ihm vorbehaltene Entscheidungen über die Mängelbeseitigung unverzüglich zu treffen und dem Auftragnehmer mitzuteilen;

e) die für die Durchführung des Kundendienstes erforderlichen Informationen über den Absatz der Waren zu geben.

§ 132

Anerkennung von Ansprüchen

Ist der Auftragnehmer zur Anerkennung von Ansprüchen wegen nichtqualitätsgerechter Leistung berechtigt, so ist er verpflichtet, nach fachmännischem Ermessen zu entscheiden, ob die Beseitigung des Mangels zu den Pflichten des Auftraggebers gehört. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines derartigen Anspruchs, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

§ 133

Kundendienstgebiet

Ist im Kundendienstvertrag kein Kundendienstgebiet oder Kundenkreis vereinbart, so ist das Land, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, das Kundendienstgebiet.

§ 134

Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

(1) Werden Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nichtqualitätsgerechter Leistung durch eine pauschale Vergütung abgegolten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Beseitigung von Serienmängeln zu verlangen, soweit sie nicht durch die Pauschale gedeckt sind.

(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nichtqualitätsgerechter Leistung einzeln abgerechnet, so erfolgt die Bezahlung gegen Vorlage der vom Kunden bestätigten Reparaturberichte und eines spezifizierten Kostennachweises.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die fälli-

gen Vergütungen einen Monat nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen. Eine Pauschale ist für jedes Kalendervierteljahr im ersten Monat dieses Vierteljahres zu zahlen.

§ 135

Entzug der Autorisation

Wenn eine vom Auftragnehmer eingesetzte Kundendienstwerkstatt ihre Kundendienstleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers dieser das Recht zur Durchführung von Kundendienstleistungen an den im Vertrag vereinbarten Erzeugnissen zeitweise oder für ständig zu entziehen.

§ 136

Entsprechende Anwendung

Auf den Kundendienstvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung ist § 103.

9. Abschnitt

Spedition

§ 137

Definition

Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Spediteur) für Rechnung des anderen Partners (Auftraggeber), die zum Gütertransport erforderlichen Verträge mit Dritten zu schließen oder auch die hierzu notwendigen oder zweckmäßigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen eines Versenders oder Empfängers von Gütern vorzunehmen, und der Auftraggeber, die Provision zu zahlen.

§ 138

Abschluß des Speditionsvertrages

(1) Führt der Spediteur geschäftsmäßig Speditionsleistungen durch (Speditionsunternehmen), so bedarf die Annahme eines Speditionsauftrages keiner ausdrücklichen Erklärung. Die Ablehnung des Auftrages oder einzelner Bedingungen hat der Spediteur dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Widerspricht der Spediteur einzelnen im Speditionsauftrag gestellten Bedingungen und ist erkennbar, daß der Auftraggeber den Speditionsauftrag auch ohne die abgelehnten Bedingungen erteilt hätte, gilt der Speditionsvertrag hinsichtlich des unwidersprochen gebliebenen Umfangs als zustande gekommen. Der Spediteur ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Änderung zugleich mit dem Widerspruch zu informieren.

§ 139

Aufwendungen

Der Spediteur ist berechtigt:

- a) vom Auftraggeber die Erstattung aller für die Ausführung des Speditionsauftrages notwendigen Aufwendungen zu verlangen;
- b) einen angemessenen Vorschuß auf die zu erwartenden Aufwendungen zu verlangen.

§ 140

Eigene Entscheidung des Spediteurs

Fehlt es an Weisungen des Auftraggebers oder sind diese unklar und ist infolge des mit der Einholung von weiteren Weisungen verbundenen Zeitverlustes oder infolge sonstiger Begleitumstände der Eintritt wirtschaftlicher Nachteile für den Auftraggeber zu befürchten, so ist der Spediteur verpflichtet, mit fachmännischer Sorgfalt zu entscheiden.

§ 141

Sicherung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte

(1) Der Spediteur ist verpflichtet, die zur Feststellung von Ansprüchen gegenüber den von ihm herangezogenen Lagerhaltern, Transport-, Umschlags- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben, die vom Auftraggeber oder vom Spediteur geltend gemacht werden können, erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und Beweismittel zu sichern.

(2) Hat der Spediteur die Verträge mit den im Abs. 1 genannten Betrieben im eigenen Namen geschlossen, so ist er berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihm aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche an den Auftraggeber abzutreten.

(3) Übernimmt es der Spediteur, die Ansprüche aus den im eigenen Namen geschlossenen Verträgen gegenüber den herangezogenen Dritten selbst zu verfolgen, so ist er berechtigt, den seinem Auftraggeber erwachsenden Schaden wie eigenen Schaden geltend zu machen.

§ 142

Transportleistungen durch den Spediteur

(1) Mangels anderslautender Weisungen des Auftraggebers ist der Spediteur berechtigt, die Transportleistungen oder Teile davon selbst zu übernehmen.

(2) Der Übernahme von Transportleistungen durch den Spediteur steht der Versand unter Ausstellung eines speditionellen Warenpapiers (internationaler Speditionsschein) gleich.

§ 143

Haftung des Spediteurs

(1) Ist der Spediteur dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig, so kann der Auftraggeber nur Ersatz des direkten Schadens verlangen und nur, soweit keine weitergehenden Beschränkungen festgelegt sind.

(2) Für die Schäden, die von den durch den Spediteur herangezogenen Lagerhaltern, Transport-, Umschlags- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben verursacht worden sind, haftet der Spediteur nur, wenn er die genannten Betriebe nicht mit handelsüblicher Sorgfalt ausgewählt hat.

(3) Hat der Auftraggeber den Spediteur über den Wert eines besonders wertvollen Gutes in Unkenntnis gelassen, so haftet der Spediteur nur für den direkten Schaden, der bei dem von ihm vermuteten Wert des Gutes eintreten konnte, soweit er nicht die Beschädigung oder den Verlust unter grober Verletzung seiner Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat.

(4) Im Falle des Verzuges haftet der Spediteur nur bis zur Höhe der Provision. Für einen infolge des Verzuges eingetretenen Schaden an den Gütern gelten die Beschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 3.

§ 144

Haftung des Spediteurs bei Transportleistungen

(1) Im Falle des § 142 richten sich die Voraussetzungen der Verant-

wortlichkeit und der Umfang der Haftung des Spediteurs nach den für den Transportabschnitt, auf dem der Schaden verursacht wurde, und für die betreffende Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften oder handelsüblichen Geschäftsbedingungen.

(2) Ist im gebrochenen Verkehr oder beim Zusammentreffen von Speditionsleistungen und Transportleistungen nicht feststellbar, auf welchem Abschnitt des Gesamttransports das schädigende Ereignis eingetreten ist, so ist der Spediteur berechtigt, den Teilabschnitt auszuwählen, der der Bestimmung seiner Haftung zugrunde gelegt werden soll.

(3) Wird bewiesen, daß der Schadenseintritt auf dem vom Spediteur gewählten Teilabschnitt offenbar unmöglich ist, so ist der Spediteur berechtigt, einen der verbleibenden Teilabschnitte auszuwählen.

§ 145

Ausschlußfrist für Ansprüche des Auftraggebers

Ansprüche wegen Beschädigung der Güter können gegenüber dem Spediteur nur erhoben werden, wenn die Beschädigung unverzüglich nach Annahme der Güter angezeigt wird.

§ 146

Entsprechende Anwendung

Auf den Speditionsvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

10. Abschnitt

Lagerung

§ 147

Definition

Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der eine Partner (Lagerhalter), Güter zu lagern, und der andere Partner (Einlagerer), das Lagergeld zu zahlen.

§ 148

Weitere Pflichten des Lagerhalters

Der Lagerhalter ist verpflichtet:

- a) die Güter fachmännisch zu lagern;
- b) die Güter von der Übernahmestelle in das Lager und zurück zu transportieren;
- c) dem Einlagerer bei Entgegennahme äußerlich erkennbare Mängel an den Gütern und an deren Verpackung anzuzeigen;
- d) dem Einlagerer über die eingelagerten Güter einen Lagerempfangsschein oder Lagerschein zu erteilen;
- e) den Einlagerer über während der Lagerzeit eintretende äußerlich erkennbare Veränderungen an den Gütern, die eine Wertminderung befürchten lassen, und über von den Gütern ausgehende Gefährdungen unverzüglich zu benachrichtigen und seine Weisungen einzuholen;
- f) bei nicht rechtzeitiger Erlangung von Weisungen des Einlagerers sachgemäße Verfügungen zu treffen;
- g) dem Einlagerer die Besichtigung der Güter, die Entnahme von Proben sowie die Durchführung von angemessenen Maßnahmen zur Erhaltung der Güter zu gestatten.

§ 149

Weitere Pflichten des Einlagerers

Der Einlagerer ist verpflichtet:

- a) den Lagerhalter auf Gefahren, die von den Gütern ausgehen, hinzuweisen;
- b) dem Lagerhalter die Aufwendungen für die Güter zu erstatten.

§ 150

Herausgabe der Güter

Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Güter an den legitimierten Inhaber des Lagerscheines oder, wenn kein Lagerschein ausgestellt wurde, an den Einlagerer herauszugeben.

§ 151

Verantwortlichkeit für Güterschäden

- (1) Für Schäden, die während der Lagerzeit eingetreten sind, ist der Lagerhalter verantwortlich, es sei denn, er beweist, daß er seine Pflichten nicht verletzt hat.
- (2) Für Verlust und Beschädigung der Güter ist der Lagerhalter

nicht verantwortlich, wenn diese durch die natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch mangelhafte oder fehlende Verpackung oder dadurch entstanden sind, daß ihn der Einlagerer nicht auf besondere Anforderungen bei der Lagerung der Güter, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Geruchsempfindlichkeit, hingewiesen hat.

§ 152

Lagerzeit

(1) Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist der Lagerhalter berechtigt, den Lagervertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Monaten seit Einlagerung, zu kündigen. Der Einlagerer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Ist der Lagervertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so kann der Lagerhalter nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor Ablauf der vereinbarten Lagerzeit zurücknimmt. Der Einlagerer ist jedoch berechtigt, das Gut vor diesem Zeitpunkt gegen Entrichtung des bis zur Beendigung der vereinbarten Lagerzeit geschuldeten Lagergeldes zurückzunehmen.

§ 153

Fälligkeit des Lagergeldes

Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen bei Beendigung der Lagerung zu verlangen. Überschreitet die Lagerzeit 3 Monate, so ist der Lagerhalter berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen jeweils nach Ablauf von 3 Monaten zu verlangen.

§ 154

Ausschlußfrist für Ansprüche des Einlagerers

Ansprüche wegen Beschädigung der Güter kann der Einlagerer nur erheben, wenn er die Beschädigung unverzüglich nach Rücknahme der Güter angezeigt hat.

§ 155

Höhe des Schadenersatzes

Auf die Höhe des Schadenersatzes findet § 143 Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 156

Entsprechende Anwendung

Auf den Lagervertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

11. Abschnitt

Kontrolle

§ 157

Definition

Durch den Kontrollvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kontrolleur), einen Vergleich zwischen einem von dem Auftraggeber angegebenen Soll-Zustand der zu kontrollierenden Leistung (Kontrollobjekt) und dem vom Kontrolleur zu ermittelnden Ist-Zustand durchzuführen (Kontrolle), und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen. Als Kontrolle gelten auch Tätigkeiten wie Begutachtung, Überwachung, Stückgut- und Laderaumvermessung, Taillierung und Probeentnahme sowie die Tätigkeit der Havariekommissare.

§ 158

Weitere Pflichten des Kontrolleurs

Der Kontrolleur ist verpflichtet:

- a) die Kontrolle in branchenüblicher Weise und unparteiisch durchzuführen;
- b) ein Dokument auszustellen, das das Ergebnis der Kontrolle vollständig und wahrheitsgemäß wiedergibt, und es dem Auftraggeber zu übermitteln.

§ 159

Weitere Pflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kontrolleur das Kontrollobjekt zugänglich zu machen.

§ 160

Begrenzung des Schadenersatzes

Verletzt der Kontrolleur seine Pflichten, so haftet er nur bis zur Höhe der Vergütung.

§ 161

Frist zur Erhebung von Ansprüchen

Die Frist zur Erhebung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzung beträgt einen Monat nach der Möglichkeit, die Vertragsverletzung festzustellen, längstens jedoch 6 Monate nach Übermittlung des Dokuments über das Kontrollergebnis an den Auftraggeber.

§ 162

Entsprechende Anwendung

Auf den Kontrollvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

12. Abschnitt

Kredit

§ 163

Definition

Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kreditgeber), einen bestimmten Geldbetrag (Kredit) zeitweilig zur Verfügung zu stellen, und der andere Partner (Kreditnehmer), den in Anspruch genommenen Kredit zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§ 164

Verzinsung

(1) Der in Anspruch genommene Kredit ist mit 2 % über dem im Land des Kreditnehmers geltenden Diskontsatz, mindestens jedoch mit 6 % je Jahr, zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der Kreditlaufzeit zu zahlen. Beträgt die Kreditlaufzeit mehr als 1 Jahr, so sind die in jedem Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Kalenderjahres zu zahlen; für das letzte Kalenderjahr der Kreditlaufzeit gilt Satz 1. Ist die Rückzahlung des Kredits in Raten vereinbart, so sind die jeweils aufgelaufenen Zinsen zusammen mit den Tilgungsraten zu zahlen.

§ 165

Wegfall und Verschlechterung von Sicherheiten

Wenn Sicherheiten, die der Kreditnehmer zu stellen hatte, nach der

Leistung des Kreditgebers entfallen oder sich verschlechtern, hat der Kreditnehmer auf Verlangen des Kreditgebers neue Sicherheiten zu stellen, die den vereinbarten gleichwertig sind.

§ 166

Verzug mit der Ratenzahlung

Ist der Kreditnehmer bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Tilgungsrate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug, so werden der in Anspruch genommene Kredit, die aufgelaufenen Zinsen und die entstandenen Nebenforderungen sofort fällig.

§ 167

Pflichtverletzung bei zweckgebundenem Kredit

Ist vereinbart, daß ein Kredit für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, und verletzt der Kreditnehmer die mit dieser Vereinbarung übernommene Pflicht, so ist der Kreditgeber berechtigt, vom Kreditvertrag zurückzutreten.

§ 168

Entsprechende Anwendung auf Lieferantenkredite

Ist vereinbart, daß der zur Lieferung oder Leistung Verpflichtete dem zur Zahlung Verpflichteten die Zahlung stundet (Lieferantenkredit), finden die §§ 164 bis 166 entsprechende Anwendung.

13. Abschnitt

Miete

§ 169

Definition

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Vermieter), bewegliche oder unbewegliche Sachen (Mietgegenstand) zeitweilig zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Mieter), den Mietpreis zu zahlen.

§ 170

Weitere Pflichten des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet:

a) dem Mieter den Mietgegenstand in einem dem Vertragszweck entsprechenden nutzungsfähigen Zustand zu liefern bzw. — wenn der Mietgegenstand eine unbewegliche Sache ist — zur Verfügung zu stellen;

b) auf seine Kosten die durch vertragsgemäße Nutzung oder natürliche Abnutzung verursachten Mängel des Mietgegenstandes nach Anzeige durch den Mieter innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen;

c) auf dem Mietgegenstand ruhende Abgaben, die von den staatlichen Organen seines Landes erhoben werden, zu tragen.

§ 171

Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

a) den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin zu übernehmen;

b) den Mietgegenstand zum Zwecke der Erhaltung seiner Eignung für die vertragsgemäße Nutzung vor Schäden zu schützen, zu warten und zu pflegen und geringfügige Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen;

c) jede Nutzung zu unterlassen, die nicht der vereinbarten bzw. — wenn keine vereinbart ist — der handelsüblichen Zweckbestimmung des Mietgegenstandes entspricht;

d) dem Vermieter Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen und eine drohende Vergrößerung der Mängel nach dem mutmaßlichen Willen des Vermieters auf dessen Kosten zu verhindern;

e) übliche Kosten, die mit der Nutzung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu tragen;

f) den vereinbarten Mietpreis monatlich im voraus an den Vermieter zu zahlen;

g) bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand auf seine Kosten an den Vermieter zurückzuliefern bzw. — bei unbeweglichen Sachen — ihm wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 172

Veräußerung des Mietgegenstandes

Veräußert der Vermieter den Mietgegenstand während der Mietzeit

an einen Dritten, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein.

§ 173

Weitervermietung

Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen.

§ 174

Veränderungen am Mietgegenstand

(1) Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

(2) Nimmt der Mieter eine Veränderung am Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vor, so ist er verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder Schadenersatz zu leisten.

§ 175

Vermieterpfandrecht

Der Vermieter hat wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen, die Eigentum des Mieters sind oder über die er Verfügungsberechtigt ist und die vom Mieter in die vermieteten Flächen oder Räume eingebracht wurden.

14. Abschnitt

Lizenz

§ 176

Definition

Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Lizenzgeber), wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Ergebnisse, industrielle Muster oder Warenzeichen (Lizenzgegenstand) zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Lizenznehmer), die Lizenzvergütung zu zahlen.

§ 177

Unterlagen und Informationen

Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer die Unterlagen zu liefern und Informationen zu geben, die nach Art, Umfang und Qualität zur Nutzung des Lizenzgegenstandes entsprechend dem Vertragszweck erforderlich sind.

§ 178

Freiheit von Rechten Dritter und Aufrechterhaltung von Schutzrechten

(1) Der Lizenzgeber hat den Lizenzgegenstand frei von Rechten Dritter, die gegen den Lizenznehmer im territorialen Geltungsbereich der Lizenz geltend gemacht werden können, zu überlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Freiheit von Rechten Dritter ist der Vertragsabschluß.

(2) Ist der Lizenzgegenstand ein durch Schutzrechte gesichertes Ergebnis, so hat der Lizenzgeber die Schutzrechte während der gesamten Vertragsdauer im territorialen Geltungsbereich der Lizenz aufrechtzuerhalten.

§ 179

Nichtausschließliche und ausschließliche Lizenz

(1) Wird eine nichtausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzgegenstand im territorialen Geltungsbereich der Lizenz selbst zu nutzen und weitere nichtausschließliche Lizenzen dorthin zu vergeben.

(2) Wird eine ausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzgegenstand im territorialen Geltungsbereich der Lizenz selbst zu nutzen, aber nicht berechtigt, weitere Lizenzen dorthin zu vergeben.

(3) Wenn die Art der Lizenz nicht bezeichnet ist, gilt eine nichtausschließliche Lizenz als vereinbart.

§ 180

Herstellungs- und Vertriebslizenz

(1) Ist der territoriale Geltungsbereich einer Herstellungslizenz nicht vereinbart, so ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenzproduktion

in seinen Betrieben in dem Land durchzuführen, in dem er seinen Hauptsitz hat.

(2) Ist eine Herstellungs- und Vertriebslizenz vergeben worden, ohne daß der territoriale Geltungsbereich der Vertriebslizenz vereinbart worden ist, so ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Lizenzproduktion außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der Herstellungslizenz in Ländern zu vertreiben, in denen für den Lizenzgeber Schutzrechte bestehen.

§ 181

Unterlizenzen

(1) Der Lizenznehmer ist ohne Einwilligung des Lizenzgebers nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn sich aus dem Vertrag ergibt, daß ein Dritter die Lizenz nutzen soll.

(3) Hat der Lizenzgeber seine Einwilligung zur Vergabe von Unterlizenzen erteilt, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, in den Unterlizenzverträgen die Rechte des Lizenzgebers aus dem Lizenzvertrag zu sichern und den Lizenzgeber über jede Unterlizenzvergabe zu informieren.

§ 182

Einhaltung der Qualität

(1) Vertreibt der Lizenznehmer die nach der Lizenz gefertigten Erzeugnisse unter Hinweis auf den Lizenzgeber, so ist er verpflichtet, diese Erzeugnisse in einer Qualität in den Verkehr zu bringen, die mindestens der Qualität der betreffenden Erzeugnisse des Lizenzgebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

(2) Bei Lizenzverträgen über Warenzeichen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn der Lizenznehmer unter diesem Zeichen Waren in den Verkehr bringt oder Dienstleistungen erbringt.

§ 183

Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag

(1) Erhält ein Partner Kenntnis von Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte, so ist er verpflichtet, den anderen Partner unverzüglich zu informieren.

(2) Bei einer nichtausschließlichen Lizenz hat der Lizenzgeber gegen

Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber bei der Abwehr dieser Störungen zu unterstützen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten neben dem Lizenzgeber oder an dessen Stelle gegen Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen.

(3) Wird eine ausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenznehmer unbeschadet der Rechte des Lizenzgebers verpflichtet, auf eigene Kosten gegen Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen, und berechtigt, die Unterstützung des Lizenzgebers zu verlangen.

(4) Für Anerkenntnisse, Verzichte und Vergleiche hat der Lizenznehmer die Einwilligung des Lizenzgebers einzuholen.

§ 184

Geheimhaltung

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle vom Lizenzgeber erlangten Informationen und Erkenntnisse geheimzuhalten und ausschließlich zur Erreichung des Vertragszwecks zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Vertragsdauer und auf die Zeit nach Beendigung des Vertrages, solange die Informationen und Erkenntnisse noch nicht als Ganzes offenkundig geworden sind.

(2) Die Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen durch den Lizenznehmer an Partner, deren er sich zur Nutzung des Lizenzgegenstandes bedient, gilt nicht als Verletzung der Pflichten aus Abs. 1, wenn sie mit der gleichen Verpflichtung zur Geheimhaltung erfolgt.

(3) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um ein Offenkundigwerden der Informationen und Erkenntnisse gemäß Abs. 1 zu verhindern. Er ist weiter zur Geheimhaltung von Informationen verpflichtet, die er vom Lizenznehmer erhalten hat.

§ 185

Beendigung des Lizenzvertrages bei Ablauf des Schutzrechts

Ist die Vertragsdauer für eine Lizenz über schutzrechtlich gesicherte wissenschaftlich-technische Ergebnisse nicht festgelegt, so läuft der Vertrag im Zweifel bis zum Ablauf des letzten Schutzrechts. Dies gilt

auch, wenn die Lizenz andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse einschließt.

§ 186

Vertrieb hergestellter Erzeugnisse
nach Vertragsbeendigung durch Kündigung

(1) Der Lizenznehmer darf im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung die während der Vertragsdauer auf Grund der Lizenz hergestellten oder gekennzeichneten Erzeugnisse noch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages vertreiben.

(2) Wird der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Lizenznehmers gekündigt, so kann der Lizenzgeber verlangen, daß der Lizenznehmer den Vertrieb der auf Grund der Lizenz hergestellten oder gekennzeichneten Erzeugnisse sofort einstellt.

15. Abschnitt

Versicherung

§ 187

Definitionen

(1) Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Versicherer), im Versicherungsfall dem Versicherten den entstandenen Schaden im vereinbarten Umfang in Geld zu ersetzen (Versicherungsleistung), und der andere Partner (Versicherungsnehmer), den Versicherungsbeitrag zu zahlen.

(2) Versicherungssumme ist die vereinbarte Höchsthaftungssumme des Versicherers.

(3) Versicherungswert ist der Wert des Versicherungsobjekts.

(4) Versicherter ist der Versicherungsnehmer oder ein Dritter, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 188

Versicherungsschein und -zertifikate

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Aushändigung einer Urkunde über das Bestehen des Versicherungsvertrages (Versicherungsschein) zu verlangen.

(2) Sind durch einen Versicherungsvertrag mehrere Objekte ver-

sichert, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, für die einzelnen versicherten Objekte eine Bestätigung über das Bestehen des Versicherungsvertrages (Versicherungszertifikat) zu verlangen.

(3) Auf Versicherungsscheine und Versicherungszertifikate finden die §§ 313 Abs. 2, 317 Abs. 2, 318, 319 und 320 entsprechende Anwendung.

§ 189

Versicherung für Dritte

(1) Wenn eine Versicherung zugunsten eines benannten oder nicht näher bezeichneten Dritten abgeschlossen wird und der Dritte im Besitz des Versicherungsscheines oder -zertifikates ist, ist er berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Versicherer bei Geltendmachung von Ansprüchen die Berechtigung des Versicherten prüfen.

§ 190

Verzug mit der Zahlung des Versicherungsbeitrages

Ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Versicherungsbeitrages in Verzug, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu verweigern.

§ 191

Über- und Unterversicherung

(1) Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles (Übersicherung), so ist der Versicherte nur berechtigt, eine Versicherungsleistung bis zur Höhe des Versicherungswertes zu verlangen.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so ist der Versicherte nur berechtigt, eine Versicherungsleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu fordern.

§ 192

Mehrfache Versicherungen

(1) Bestehen für einen Versicherungsfall mehrere Versicherungen mit mehreren Versicherern und sind dadurch die nach den Verträgen insgesamt zu zahlenden Versicherungsleistungen höher als der dem

Versicherten tatsächlich entstandene Schaden, so haften die Versicherer dem Versicherten als Gesamtschuldner bis zur Höhe der Summe, die im einzelnen Versicherungsvertrag festgelegt ist. Der Versicherte ist jedoch nur berechtigt, Zahlung bis zur Schadenshöhe zu verlangen.

(2) Die Ausgleichspflicht der Versicherer untereinander richtet sich nach dem Verhältnis der in den Versicherungsverträgen vereinbarten Versicherungssummen.

§ 193

Nichtigkeit des Versicherungsvertrages

Ist der Versicherungsfall bereits vor dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder unmöglich geworden, so ist der Versicherungsvertrag nichtig.

§ 194

Anzeigepflicht des Versicherten

(1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer vor Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Beurteilung des zu übernehmenden Risikos erheblich sind, anzuzeigen und ihm nach Abschluß des Vertrages jede Veränderung dieser Umstände anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist insbesondere das Bestehen mehrfacher Versicherungen.

(2) Erheblich sind alle nicht allgemein bekannten Umstände, die Einfluß auf die Bedingungen des Vertrages und die Festlegung des Versicherungsbeitrages haben.

(3) Zeigt der Versicherte nach Vertragsabschluß Umstände gemäß Abs. 1 an oder werden dem Versicherer solche Umstände anderweitig bekannt, so ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer unverzüglich eine entsprechende Vertragsänderung anzubieten. Kommt die Vertragsänderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, so ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz zu verlangen. Des Angebots einer Vertragsänderung bedarf es nicht, wenn die Umstände nicht zu den vom Versicherer regelmäßig übernommenen Risiken gehören.

(4) Hat der Versicherte die Anzeige unterlassen, ohne daß die Umstände dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles bekannt geworden sind, und haben die nicht angezeigten Umstände Einfluß

auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe des Schadens, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu verweigern. Das gilt nicht, wenn die Risikoänderung im Interesse einer unmittelbaren Rettung von Menschenleben oder der Erhaltung der Gesundheit von Menschen oder im gemeinsamen Interesse der Vertragspartner lag.

§ 195

Pflichten des Versicherten im Versicherungsfall

(1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, zu unterrichten und bei der Feststellung des Umfanges der Leistungspflicht mitzuwirken, insbesondere die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen.

(2) Verletzt der Versicherte seine Pflicht gemäß Abs. 1 und hat diese Verletzung Einfluß auf die Feststellung des Umfanges der Leistungspflicht, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu verweigern.

§ 196

Pflichten des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Nach der Anzeige des Versicherungsfalles ist der Versicherer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung seiner Leistungspflicht zu treffen.

(2) Der Versicherer hat die Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Abschluß der im Abs. 1 genannten Maßnahmen zu erbringen.

(3) Kann die Höhe der Versicherungsleistung nicht in der im Abs. 2 festgelegten Frist festgestellt werden, so ist der Versicherer auf Verlangen des Versicherten verpflichtet, Teilleistungen zu erbringen, jedoch nicht mehr als 75 % der voraussichtlichen Versicherungsleistung.

§ 197

Pflicht zur Schadensverhütung und zur Minderung von Schäden

(1) Der Versicherte ist verpflichtet:

a) alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Eintritt eines unmittelbar drohenden Schadens zu verhindern;

b) nach Eintritt des Schadensfalles ihm zumutbare Maßnahmen für die Minderung des Schadens zu treffen;

c) in den vorstehenden Fällen, soweit es die Umstände gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen und diese zu befolgen, sofern nicht Rechtsvorschriften verletzt werden oder die Sachlage andere Maßnahmen erfordert. Im Falle des § 192 sind die Weisungen von allen Versicherern einzuholen; werden von den Versicherern unterschiedliche Weisungen gegeben, hat der Versicherte nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Der Versicherer kann die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verweigern, soweit der Schaden durch eine Verletzung der Pflichten gemäß Abs. 1 verursacht worden ist.

§ 198

Ersatz besonderer Aufwendungen

Hat der Versicherte besondere Aufwendungen gehabt, die er nach den gegebenen Umständen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Minderung des eingetretenen Schadens für geboten halten durfte oder die durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind, so ist er berechtigt, ihren Ersatz unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme zu verlangen.

§ 199

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Soweit der Versicherer den Schaden ersetzt, gehen Ersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

(2) Der Versicherte hat dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und alle zur Wahrung der Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Versicherers zu treffen.

(3) Hat der Versicherte seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche dienende Rechte aufgegeben, so ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

16. Abschnitt Gesellschaft

§ 200

Definitionen

(1) Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Partner (Gesellschafter) zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles oder auch zur Bildung eines gemeinsamen Vermögensfonds und legen die Art und Weise der Erreichung des Zieles fest.

(2) Quote ist die in Prozenten ausgedrückte Beteiligung eines Gesellschafters am jeweiligen Gesellschaftsvermögen.

(3) Gesellschaftsanteil ist die Geldsumme, die nach dem jeweiligen Stand des Gesellschaftsvermögens auf die einzelnen Quoten entfällt.

§ 201

Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, bei der Erreichung des Gesellschaftszwecks in der von den Gesellschaftern beschlossenen Art und Weise mitzuwirken und alles zu unterlassen, was der Erreichung des Gesellschaftszwecks abträglich ist.

§ 202

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch Geschäftsführer vertreten.

(2) Geschäftsführer sind alle Gesellschafter, soweit nicht eine oder mehrere Personen, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen, als Geschäftsführer bestellt worden sind.

(3) Auf eine Vereinbarung, die die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer einschränkt, kann sich die Gesellschaft nur berufen, wenn sie nachweist, daß dem Dritten diese Vereinbarung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 203

Geschäftsführung

(1) Jeder Geschäftsführer ist zur Geschäftsführung im Rahmen des vereinbarten Gesellschaftszwecks berechtigt.

(2) Alle Geschäfte außerhalb des vereinbarten Gesellschaftszwecks

können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam vorgenommen werden.

§ 204

Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

(1) Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern entscheiden die Gesellschafter.

(2) Bei Abberufung eines alleinigen Geschäftsführers ohne gleichzeitige Bestellung eines neuen Geschäftsführers werden alle Gesellschafter Geschäftsführer.

(3) Ist der abberufene Geschäftsführer Gesellschafter, so ist er berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt muß unverzüglich nach der Abberufung erklärt werden und gilt mit dieser als erfolgt.

§ 205

Prüfungsrecht der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung befugt ist, hat das Recht, die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

§ 206

Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres allen Gesellschaftern über die Führung der Geschäfte und die Gewinne und Verluste zu berichten.

(2) Über den Bericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist von den Gesellschaftern zu beschließen.

§ 207

Eigentum am Gesellschaftsvermögen

Die in die Gesellschaft eingebrachten Vermögenswerte (Beiträge) sowie die von der Gesellschaft erworbenen Vermögenswerte sind gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter.

§ 208

Höhe der Quoten

Ist die Höhe der Quoten nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt, so wird angenommen, daß die Quoten aller Gesellschafter gleich sind.

§ 209

Haftung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögensfonds.

(2) Reicht der Vermögensfonds der Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht aus, so sind die Gesellschafter entsprechend ihren Quoten zum Nachschuß verpflichtet.

(3) Die Nachschußpflicht kann für einen oder mehrere Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In diesem Falle erhöht sich die Nachschußpflicht des oder der zum Nachschuß verpflichteten Gesellschafter entsprechend. Eine Vereinbarung über den Ausschluß der Nachschußpflicht für alle Gesellschafter ist nichtig.

§ 210

Gewinn und Verlust

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt zu verlangen, daß ihm der nach Maßgabe seiner Quote auf ihn entfallene Anteil am nicht in der Gesellschaft verbleibenden Gewinn innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlußfassung über den Geschäftsbericht ausbezahlt wird.

(2) Jeder nachschußpflichtige Gesellschafter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlußfassung über den Geschäftsbericht durch die Gesellschafter Verluste nach Maßgabe seiner Quote zu decken.

§ 211

Abtretung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

Die Abtretung und die Belastung von Gesellschaftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter wirksam.

§ 212

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 213

Gesellschafterbeschlüsse

Soweit keine anderen Festlegungen bestehen, bedürfen alle Gesell-

schafterbeschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der Gesellschafter und der Quoten.

§ 214

Austritt

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aus der Gesellschaft auszutreten. Mit der Erklärung des Austritts erlischt die Befugnis zur Geschäftsführung.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist jeder Gesellschafter berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist aus der Gesellschaft auszutreten. Wichtige Gründe, die zum Austritt berechtigen, sind insbesondere Mängel in der Geschäftsführung durch die Geschäftsführer und Verlust wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens.

(3) Wurde der zum Austritt führende wichtige Grund von dem ausgetretenen Gesellschafter herbeigeführt, so ist er den anderen Gesellschaftern, die durch den Austritt einen Vermögensnachteil erleiden, schadenersatzpflichtig.

§ 215

Ausschluß und Auflösung

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist, Gesellschafter für die Erreichung des Gesellschaftszwecks wesentliche Pflichten verletzen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gesellschafter nicht mehr möglich ist, kann jeder Gesellschafter den Ausschluß anderer Gesellschafter oder die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

§ 216

Beendigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft endet durch Zeitablauf, Erreichung des Gesellschaftszwecks oder durch Beschluß der Gesellschafter.

(2) Bei Beendigung der Gesellschaft und nach Befriedigung der Gläubiger oder Rückstellung der dafür erforderlichen Beträge stehen jedem Gesellschafter die Rechte gemäß § 217 zu.

(3) Zur Abwicklung der Gesellschaft gemäß Abs. 2 haben die Gesellschafter einen Abwickler zu bestellen. Können die Gesellschafter dazu keinen Beschluß herbeiführen, wird der Abwickler auf Antrag eines Gesellschafters durch das Gericht oder Schiedsgericht bestellt.

Mit der Bestellung des Abwicklers erlöschen die Befugnisse der Geschäftsführer.

(4) Mit der Beendigung der Gesellschaft beginnt die Verjährungsfrist bezüglich der gegenseitigen Forderungen der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis.

§ 217

Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, ist er berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach dem auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsbericht die Auszahlung seines Gesellschaftsanteils zu verlangen; die verbleibenden Gesellschafter können die Rücknahme der von ihm eingebrachten und noch vorhandenen Vermögenswerte unter Anrechnung auf seinen Gesellschaftsanteil verlangen. Derartige Vermögenswerte werden mit dem Betrag veranschlagt, mit dem sie in die Gewinn- und Verlustrechnung eingegangen sind.

(2) Auf den auszahlenden Gesellschaftsanteil muß sich der ausscheidende Gesellschafter bestehende Verpflichtungen zur Deckung von Verlusten gemäß § 210 Abs. 2 anrechnen lassen.

(3) Der § 209 Abs. 2 gilt für den ausscheidenden Gesellschafter entsprechend.

7. Teil

Mehrheit und Wechsel von Vertragspartnern

§ 218

Teilforderung und Teilschuld

Sind an einem Vertrag mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, so hat jeder Gläubiger das Recht, den ihm zustehenden Teil der Leistung zu fordern, und jeder Schuldner die Pflicht, seinen Teil der Leistung zu erbringen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind gleiche Teile zugrunde zu legen.

§ 219

Gesamtforderung und Gesamtschuld

(1) Sind mehrere Gläubiger berechtigt, eine unteilbare Leistung zu fordern, so ist jeder berechtigt, sie zu fordern, der Schuldner aber nur verpflichtet, sie einmal zu erbringen.

(2) Sind mehrere verpflichtet, eine unteilbare Leistung zu erbringen, so ist jeder Schuldner verpflichtet, sie zu erbringen, der Gläubiger aber nur berechtigt, sie einmal zu fordern.

(3) Ist durch Rechtsvorschrift oder Vertrag eine Gesamtforderung oder eine Gesamtschuld festgelegt oder ergibt sie sich aus den Umständen des Vertrages, so gelten die Absätze 1 und 2 auch für teilbare Leistungen.

§ 220

Ausgleichspflicht unter Gesamtgläubigern und Gesamtschuldnern

(1) Die Gesamtgläubiger sind untereinander zu gleichen Teilen berechtigt. Wurde an einen der Gesamtgläubiger geleistet, ist dieser den anderen zu anteilmäßigem Ausgleich verpflichtet.

(2) Die Gesamtschuldner sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die übrigen Schuldner den Ausfall anteilmäßig zu tragen.

§ 221

Entsprechende Anwendung

Die §§ 218 bis 220 finden auf andere Rechtsverhältnisse, an denen mehrere Schuldner oder Gläubiger beteiligt sind, entsprechende Anwendung.

§ 222

Forderungsabtretung

(1) Die Forderungsabtretung ist ein Vertrag, durch den der bisherige Gläubiger eine Forderung einem neuen Gläubiger überträgt.

(2) Die Forderungsabtretung bedarf nicht der Zustimmung des Schuldners, kann jedoch durch Vertrag mit dem Schuldner abgeschlossen werden.

§ 223

Wirkung der Abtretung und Pflichten des bisherigen Gläubigers

(1) Durch die Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gläubigers, einschließlich der Sicherheiten, auf den neuen Gläubiger über.

(2) Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger alle die Forderung und die Sicherheiten betreffenden Dokumente zu übergeben sowie ihm alle für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weitere notwendige Handlungen zur Inanspruchnahme der Sicherheiten durch den neuen Gläubiger vorzunehmen.

(3) Der bisherige Gläubiger hat entweder dem neuen Gläubiger eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 224

Rechte des Schuldners

(1) Der Schuldner ist berechtigt, die Einwendungen, die ihm bezüglich der abgetretenen Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger zustanden, auch gegenüber dem neuen Gläubiger geltend zu machen.

(2) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn diese Forderung ihm bereits zustand, bevor er von der Abtretung Kenntnis hatte oder haben mußte und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 225

Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Solange der bisherige Gläubiger den Schuldner von der Abtretung nicht benachrichtigt oder der neue Gläubiger die Abtretung der Forderung gegenüber dem Schuldner nicht nachweist, kann der Schuldner die Leistung gegenüber dem bisherigen Gläubiger erbringen.

§ 226

Schuldübernahme und Schuldbeitritt

(1) Schließen der bisherige und der neue Schuldner einen Vertrag,

durch den der neue Schuldner die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners übernimmt, wird der bisherige Schuldner von der Verbindlichkeit nur befreit, wenn der Gläubiger dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat (Schuldübernahme).

(2) Liegt diese Zustimmung des Gläubigers nicht vor, so gilt die Verbindlichkeit als von dem neuen Schuldner mit übernommen (Schuldbeitritt). Der bisherige und der neue Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 227

Rechte des neuen Schuldners

Der neue Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger auch die Einwendungen entgegenzusetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

§ 228

Sicherheiten

Pflichten, die von Dritten zur Sicherung der Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners eingegangen worden sind, gelten nur mit deren Zustimmung für den neuen Schuldner.

§ 229

Vertragsübernahme

(1) Wird ein Dritter Gesamtrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Wird ein Dritter Teilrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, und der bisherige Partner bürgt für den Rechtsnachfolger.

(3) Auf eine vereinbarte Vertragsübernahme finden die §§ 222 bis 228 entsprechende Anwendung.

8. Teil

Sicherung der Vertragserfüllung

1. Kapitel

Zurückhaltung der Leistung

§ 230

Zurückhalterecht

(1) Ein vorleistungspflichtiger Partner ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, daß die wirtschaftliche Lage des anderen Partners so schwierig geworden ist, daß die Gegenleistung gefährdet ist.

(2) Wenn die im Abs. 1 genannten Umstände bei demjenigen eintreten, der für den nicht zur Vorleistung Verpflichteten eine vereinbarte Sicherheit leistet, ist der Vorleistungspflichtige berechtigt, als Bedingung der Vorleistung eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen, die der vereinbarten gleichwertig ist.

§ 231

Anhalterecht

(1) Liegen die im § 230 genannten Voraussetzungen vor und hat der Schuldner die Lieferung bereits vorgenommen, so ist er berechtigt, die Ware anzuhalten oder sich der Aushändigung der Ware an den Gläubiger zu widersetzen, selbst wenn dieser die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, bereits in Empfang genommen hat.

(2) Besteht die Vorleistung in einer Geldleistung, so ist der Schuldner berechtigt, den Zahlungsvorgang anzuhalten, solange der Betrag dem Konto des Gläubigers noch nicht gutgeschrieben ist.

§ 232

Sicherheitsleistung

(1) Übt ein Partner ein Zurückhalte- oder Anhalterecht (Sicherungsrecht) aus, so hat er den anderen Partner sofort darüber zu informieren.

(2) Will der Gläubiger die Ausübung der Sicherungsrechte durch Sicherheitsleistung abwenden, so bedarf die Art der Sicherheitsleistung der Zustimmung des Schuldners.

(3) Wurde durch den Gläubiger Sicherheit geleistet, so hat der Schuldner seine Leistung zu erbringen bzw. fortzusetzen. Leistet der Gläubiger innerhalb angemessener Frist nach der Information keine Sicherheit, so kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag fristlos kündigen.

2. Kapitel

Eigentumsvorbehalt

§ 233

Eigentumsvorbehalt

(1) Haben die Partner schriftlich vereinbart, daß das Eigentumsrecht an einer Kaufsache erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll (Eigentumsvorbehalt), so ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe der Kaufsache und Schadenersatz zu verlangen, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist oder bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Rate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland von zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen oder Formvorschriften abhängig, so hat sie der Käufer rechtzeitig zu erfüllen und die Erfüllung dem Verkäufer nachzuweisen.

3. Kapitel

Pfand

§ 234

Definitionen

(1) Ein Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger, im Falle des Verzuges den Pfandgegenstand zu verwerten. Das Pfandrecht erfaßt auch das Zubehör des Pfandgegenstandes.

(2) Ein Pfandrecht kann an einer beweglichen Sache oder einer Forderung (Pfandgegenstand) bestellt werden.

(3) Ein Besitzpfandrecht wird durch Gesetz oder durch Abschluß eines Vertrages über die Verpfändung und Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger begründet.

(4) Ein besitzloses Pfandrecht wird durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung und Kennzeichnung des Pfandgegenstandes begründet.

§ 235

Gesicherte Forderung

Das Pfandrecht sichert alle sich aus dem Vertragsverhältnis für den Pfandgläubiger ergebenden Forderungen in ihrem jeweiligen Bestand einschließlich der Zinsen, dem Ersatz von Verwendungen für den Pfandgegenstand und der Kosten für die Geltendmachung der Forderung und für die Pfandverwertung.

§ 236

Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts

(1) Ein Vertragspartner hat wegen seiner Forderungen ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen und an in Urkunden ausgewiesenen Rechten, die Eigentum des Schuldners sind oder über die er verfügungsberechtigt ist und die der Pfandgläubiger vom Schuldner oder für ihn empfangen oder die er an ihn herauszugeben oder die er in dessen Auftrag an Dritte weiterzugeben hat, sofern er sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Forderung in seinem Besitz hat.

(2) Das Pfandrecht besteht auch bezüglich noch nicht fälliger Forderungen, sofern die im § 230 genannten Gründe vorliegen. In diesem Falle kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand in Besitz behalten und die von ihm geschuldete Leistung verweigern, sofern nicht der Schuldner eine andere Sicherheit leistet, die dem Pfandgegenstand gleichwertig ist.

§ 237

Gutgläubiger Erwerb

Der Entstehung des vertraglichen Pfandrechts steht nicht entgegen, daß eine als Pfandgegenstand übergebene bewegliche Sache dem Pfandgeber nicht gehört, wenn sich der Pfandgläubiger zum Zeitpunkt der Übergabe der Pfandsache im guten Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Pfandgebers befindet.

§ 238

Vorrangregeln

- (1) Ein Besitzpfandrecht hat Vorrang vor einem besitzlosen Pfandrecht.
- (2) Bei mehreren besitzlosen Pfandrechten geht das früher begründete dem später begründeten vor.

§ 239

Aufbewahrung

- (1) Ist der Pfandgläubiger im Besitz des Pfandgegenstandes, so ist er verpflichtet, ihn aufzubewahren.
- (2) Der Pfandgläubiger ist nicht berechtigt, den Pfandgegenstand zu nutzen.
- (3) Der Pfandgeber ist im Falle der vereinbarten Nutzung berechtigt, vom Pfandgläubiger Rechenschaft über den Umfang des gezogenen Nutzens zu verlangen. Der Wert der Nutzungen wird gegen die gesicherte Forderung aufgerechnet.

§ 240

Verpfändung von Forderungen

- (1) Der Pfandgeber hat die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Papiere zu übergeben.
- (2) Der Pfandgläubiger einer Forderung ist berechtigt, vom Pfandgeber die Information des Drittschuldners über die Verpfändung der Forderung durch den Pfandgeber zu verlangen.
- (3) Sobald der Drittschuldner von der Begründung des Forderungspfandrechts Kenntnis erhalten hat, darf er während der Zeit der Verpfändung nur an den Pfandgläubiger leisten.

§ 241

Ausübung des Pfandrechts

- (1) Wird trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht geleistet, kann der Pfandgläubiger eines besitzlosen Pfandrechts die Herausgabe des Pfandgegenstandes an sich verlangen.
- (2) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, den Pfandgegenstand zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen, wenn innerhalb einer gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat trotz Androhung der Pfandverwertung die gesicherte Forderung nicht erfüllt wird.

(3) Bei drohendem Verderb des Pfandgegenstandes kann von der Androhung der Pfandverwertung und der Nachfristsetzung abgesehen werden.

(4) Wenn der Schuldner trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht leistet, ist der Gläubiger eines Pfandrechts an Forderungen berechtigt, ungeachtet aller anderslautenden vorangegangenen Vereinbarungen, vom Drittschuldner Leistung an sich zu verlangen.

(5) Übersteigt der bei der Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Erlös den Wert der gesicherten Forderung, so ist der Pfandgläubiger verpflichtet, den Überschuß an den Pfandgeber herauszugeben.

(6) Mit der rechtmäßigen Verwertung des Pfandgegenstandes gehen an dem Pfandgegenstand bestehende Rechte Dritter unter.

§ 242

Übergang der Forderung

(1) Befriedigt ein Dritter mit Zustimmung des Schuldners oder auf Grund seines Eigentums am Pfandgegenstand oder seiner Anwartschaft auf das Eigentum am Pfandgegenstand, oder weil er im Falle der Pfandverwertung ein eigenes Recht an dem Pfandgegenstand einbüßen würde, den Pfandgläubiger, geht die Forderung auf ihn über.

(2) Befriedigt der Dritte den Gläubiger gegen Aushändigung des Pfandgegenstandes bzw. im Falle des besitzlosen Pfandrechts gegen Änderung der Kennzeichnung auf dem Pfandgegenstand, geht das Pfandrecht auf den Dritten über.

§ 243

Bestand des Pfandrechts bei Verjährung

Die Verjährung der Forderung steht der Ausübung des Pfandrechts nicht entgegen.

§ 244

Erlöschen des Pfandrechts

Wurden die Forderungen des Pfandgläubigers erfüllt oder haben die Partner ein Erlöschen des Pfandrechts vereinbart, so ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe des Pfandgegenstandes verpflichtet.

4. Kapitel

Bürgschaft

§ 245

Definition

Durch die Bürgschaft verpflichtet sich der eine Partner (Bürge) gegenüber dem anderen Partner (Gläubiger), diesem für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten (Schuldner) einzustehen.

§ 246

Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen

Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen werden durch Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Schuldners bestimmt.

§ 247

Mehrere Bürgen als Gesamtschuldner

Wenn sich mehrere für dieselbe Forderung verbürgen, sind sie als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 248

Inanspruchnahme des Bürgen

Kommt der Schuldner seiner Leistungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung des Gläubigers nicht nach oder steht außer Zweifel, daß der Schuldner seine Leistungspflicht nicht erfüllen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, die Erfüllung der Leistungspflicht durch den Bürgen zu verlangen.

§ 249

Einreden des Bürgen

(1) Der Bürge ist berechtigt, gegenüber dem Gläubiger alle Einreden und Ansprüche geltend zu machen, die der Schuldner gegenüber dem Gläubiger hat.

(2) Der Bürge ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit der Gläubiger berechtigt ist, sich gegenüber dem Schuldner durch Aufrechnung zu befriedigen.

§ 250

Verhältnis des Bürgen zum Schuldner

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Bürgen das von ihm in Erfüllung seiner Bürgschaftspflicht Geleistete zu ersetzen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Bürge nach sorgfältiger Prüfung auf erste Anforderung des Gläubigers geleistet hat.

§ 251

Ansprüche des Bürgen gegenüber dem Gläubiger

Hat der Bürge die Leistungspflicht des Schuldners erfüllt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Bürgen die für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Dokumente zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.

5. Kapitel Garantie

§ 252

Definition

Durch die Garantie verpflichtet sich der eine Partner (Garantiegeber) gegenüber dem anderen Partner (Garantienehmer), bei Eintritt des Garantiefalles bis zur garantierten Höhe Zahlung zu leisten.

§ 253

Nachweis des Garantiefalles

Der Garantiegeber ist berechtigt, bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Garantienehmer von diesem den Nachweis zu fordern, daß der Garantiefall eingetreten ist.

§ 254

Ausschluß von Einreden

Hat der Garantiegeber die Garantie im Auftrag eines Dritten gestellt, so kann er Einreden und Ansprüche des Dritten gegen den Garantienehmer nicht geltend machen.

Entsprechende Anwendung von Vorschriften
über Bürgschaften und Akkreditive

(1) Auf Garantien finden die §§ 247, 250 und 251 entsprechende Anwendung.

(2) Verpflichtet sich in einer Garantie der Garantiegeber zur Zahlung gegen Vorlage von Dokumenten über die Erbringung einer Leistung des Garantienehmers, so finden die Vorschriften über das Akkreditiv entsprechende Anwendung.

6. Kapitel
Akkreditiv

Definition

Durch das Akkreditiv verpflichtet sich eine Bank (Akkreditivbank), an den im Akkreditiv Genannten (Begünstigten) innerhalb einer bestimmten Frist bis zu dem im Akkreditiv angegebenen Höchstbetrag Zahlung zu leisten.

Widerrufliche und unwiderrufliche Akkreditive

(1) Akkreditive sind widerruflich, wenn sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet sind. Akkreditive, in denen die Zahlung nicht an eine Bedingung gebunden ist (Bar-Akkreditive), gelten als unwiderruflich.

(2) Bei einem widerruflichen Akkreditiv ist die Akkreditivbank berechtigt, die Zahlung abzulehnen oder die im Akkreditiv genannten Bedingungen zu ändern. Hat der Begünstigte die Akkreditivbedingungen erfüllt und daraufhin die Akkreditivbank ihre Zahlungsbereitschaft erklärt, ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung zu verlangen.

(3) Bei einem unwiderruflichen Akkreditiv ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung nach Maßgabe der Akkreditivbedingungen zu verlangen.

Einbeziehung einer weiteren Bank

- (1) Die Akkreditivbank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen in die Abwicklung des Akkreditivs eine zweite Bank einzubeziehen.
- (2) Zeigt die zweite Bank dem Begünstigten lediglich die Eröffnung des Akkreditivs durch die Akkreditivbank an, ohne das Akkreditiv selbst zu bestätigen, wird dadurch keine Zahlungsverpflichtung der zweiten Bank gegenüber dem Begünstigten begründet. Das gilt auch dann, wenn die zweite Bank im Akkreditiv als Zahlstelle genannt worden ist.
- (3) Verbindet die zweite Bank mit der Anzeige eines unwider-
ruflichen Akkreditivs zugleich ausdrücklich dessen Bestätigung, ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung von der Akkreditivbank oder der bestätigenden Bank als Gesamtschuldner zu verlangen.
- (4) Hat die zweite Bank akkreditivgemäß gezahlt, ist sie berechtigt, die Zahlung der geleisteten Summe von der Akkreditivbank zu fordern.

9. Teil

Vertragserfüllung

Art und Weise der Vertragserfüllung

- (1) Die Partner sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages zweckdienlich zusammenzuwirken.
- (2) Jeder Partner hat seine Vertragspflichten so zu erfüllen, daß der Vertragszweck in bestmöglicher Weise erreicht und dem anderen Partner die Erfüllung seiner Pflichten möglich wird.
- (3) Jeder Partner ist verpflichtet, ihm mögliche und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um von dem anderen Partner Schäden abzuwenden und entstandene Schäden zu mindern. Entstehen ihm dabei Aufwendungen, ist er berechtigt, deren Ersatz vom anderen Partner zu fordern.

§ 260

Leistung Zug-um-Zug

(1) Ein Partner, der nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, ist berechtigt, die Leistung bis zur Erbringung der Gegenleistung auszusetzen.

(2) Der § 232 findet entsprechende Anwendung.

§ 261

Fiktion von Erklärungen

Ist festgelegt, daß ein Partner eine Erklärung abzugeben hat, die die Präzisierung von Vertragsbedingungen oder die Ausübung ihm eingeräumter Wahlrechte beinhaltet, und gibt er diese Erklärung nicht ab, nachdem ihm der andere Partner schriftlich eine angemessene Nachfrist unter Angabe des von ihm vorgeschlagenen Inhalts der Erklärung gesetzt hat, so ist der andere Partner berechtigt, so zu verfahren, als sei die Erklärung mit dem von ihm vorgeschlagenen Inhalt durch den säumigen Partner mit Ablauf der Nachfrist abgegeben worden.

§ 262

Ersatzvornahme von Handlungen

Verletzt ein Partner die Pflicht zur Vornahme einer Handlung, die Voraussetzung für die Erfüllung einer Pflicht des anderen Partners ist, so ist er berechtigt, diese Handlung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, mit der er die Selbstvornahme angedroht hat, auf Kosten des verpflichteten Partners vorzunehmen.

§ 263

Leistung erfüllungshalber

Wenn der Gläubiger statt der vereinbarten eine andere Leistung, mittels derer jedoch die vereinbarte Leistung realisiert werden soll, annimmt, erlischt die ursprüngliche Pflicht erst mit der Realisierung der anderen Leistung.

§ 264

Leistung an Erfüllungsstatt

Erbringt der Schuldner eine andere Leistung als die vereinbarte, so

tritt sie an die Stelle der vereinbarten Leistung, wenn der Gläubiger die andere Leistung nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem im § 285 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, zurückweist oder wenn er sie nutzt oder über sie verfügt.

§ 265

Anrechnung der Leistungen

- (1) Ist ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht die erbrachte Leistung nicht zur Erfüllung aller Pflichten aus, so ist die Leistung auf die Pflicht anzurechnen, die der Schuldner bestimmt.
- (2) Hat der Schuldner bei Erbringung der Leistung keine Bestimmung getroffen, so ist der Gläubiger berechtigt, die Pflicht des Schuldners zu bestimmen, auf die die Leistung anzurechnen ist.
- (3) Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung, auch wenn der Schuldner eine andere Bestimmung getroffen hat, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

§ 266

Leistung durch einen Dritten

- (1) Bietet ein Dritter, der dem Schuldner gegenüber nicht zur Leistung an den Gläubiger verpflichtet ist, die fällige Leistung mit Zustimmung des Schuldners an und hat der Gläubiger nicht ein berechtigtes Interesse daran, daß der Schuldner selbst die Leistung erbringt, so ist der Gläubiger verpflichtet, die Leistung anzunehmen.
- (2) Haftet der Dritte für den Schuldner oder sichert er auf andere Art die Erfüllung der Pflicht des Schuldners, so bedarf es nicht dessen Zustimmung.
- (3) Mit der Erfüllung der Leistungspflicht durch den Dritten geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf den Dritten über. Die Vorschriften der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Für Ansprüche wegen Vertragsverletzungen sind der Schuldner und der Dritte gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 267

Einlagerung

Kommt der Gläubiger seiner Pflicht zur Annahme der Leistung nicht nach oder schafft er nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung der Pflicht des Schuldners oder ist dem Schuldner die Person des Gläubigers unbekannt oder ungewiß oder ist dem Schuldner der Sitz des Gläubigers nicht bekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand für den Gläubiger auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

§ 268

Wirkung der Einlagerung

(1) Mit der Einlagerung, der Anzeige darüber an den Gläubiger und der Übergabe der über die Einlagerung ausgestellten Bestätigung gilt die Leistung als vollzogen; ist dem Schuldner die Person oder der Sitz des Gläubigers unbekannt, so genügt die Einlagerung.

(2) Sofern die Einlagerung nicht am Leistungsort erfolgt, ist der Gläubiger berechtigt, die Erstattung der erforderlichen Transportkosten zum Leistungsort, die der Schuldner eingespart hat, zu verlangen.

§ 269

Hinterlegung

(1) Sind Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Wertsachen zu leisten, so ist der Schuldner berechtigt, sie unter den Voraussetzungen des § 267 auf Kosten des Gläubigers bei der für den Leistungsort zuständigen Hinterlegungsstelle unwiderruflich zu hinterlegen.

(2) Befindet sich der Leistungsort nicht im Lande des Schuldners, so ist er berechtigt, die Hinterlegung an der für seinen Sitz zuständigen Hinterlegungsstelle vorzunehmen.

§ 270

Hinterlegung unter Auflagen

(1) Sind mit der Hinterlegung Auflagen verbunden, so hat die Hinterlegungsstelle ihre Erfüllung vor Herausgabe des Hinterlegten zu prüfen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Rücknahme durch den Schuldner.

§ 271

Wirkung der Hinterlegung

(1) Hat der Schuldner auf die Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet, gilt die Leistung mit der Hinterlegung und, sofern dem Schuldner Person und Sitz des Gläubigers bekannt sind, der Anzeige der Hinterlegung an den Gläubiger als vollzogen.

(2) Hat der Schuldner nicht auf die Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet, gilt die Leistung für die Zeitdauer der Hinterlegung als vollzogen.

(3) Hat der Schuldner auf die Rücknahme verzichtet, hat er aber die Gegenleistung noch nicht erhalten, so ist er dennoch zur Rücknahme berechtigt, wenn er von dem der Hinterlegung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zurückgetreten ist oder es gekündigt hat.

§ 272

Rücknahme der hinterlegten Sache

Wird die hinterlegte Sache, auf deren Rücknahme der Schuldner verzichtet hat, nicht innerhalb von 2 Jahren nach Hinterlegung in Anspruch genommen und ist der Anspruch auf die hinterlegte Sache nicht bei einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig, so ist der Schuldner berechtigt, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

§ 273

Selbsthilfeverkauf

(1) Ist unter den Voraussetzungen des § 267 eine Einlagerung nicht möglich oder dem Schuldner nicht zumutbar, so ist der Schuldner berechtigt, die Sache zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen (Selbsthilfeverkauf).

(2) Der Selbsthilfeverkauf ist dem Gläubiger, soweit das den Umständen nach angemessen ist, vorher anzuzeigen.

(3) Mit dem Verkauf gilt die betreffende Leistung als vollzogen. Der Schuldner ist berechtigt, vom Gläubiger die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem vereinbarten Vertragspreis sowie den Ersatz der mit dem Verkauf verbundenen Aufwendungen zu verlangen.

§ 274

Verkauf bei drohendem Verderb

(1) Hat ein Vertragspartner eine dem Verderb ausgesetzte Ware in

Besitz ohne darüber verfügungsberechtigt zu sein, so ist er berechtigt, sie zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen. Der Verkauf ist dem anderen Partner vorher anzuzeigen, soweit das den Umständen nach angemessen ist.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem über die Ware Verfügungsberechtigten den Erlös abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Aufwendungen herauszugeben.

§ 275

Aufrechnung

Gegenseitige, gleichartige und fällige Forderungen können gegeneinander aufgerechnet werden. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Partner.

§ 276

Wirkungen der Aufrechnung

Wenn die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, bei Entstehen der Gegenforderung noch nicht verjährt war, bewirkt die Erklärung der Aufrechnung, daß die einander deckenden Forderungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich erstmals aufrechenbar gegenüberstanden, erlöschen.

§ 277

Vertragsbeendigung bei untereinander verbundenen Verträgen

Wird ein Vertrag beendet, der den rechtlichen Inhalt anderer während seiner Gültigkeitsdauer zwischen denselben Partnern geschlossener Verträge bestimmt, so bleibt der Vertrag als Bestandteil der anderen Verträge wirksam.

10. Teil

Vertragsverletzungen

1. Kapitel

Arten der Vertragsverletzungen

§ 278

Verzug und Nichterfüllung

(1) Wenn der Schuldner seine Leistung nicht zur Leistungszeit am Leistungsort erfüllt (Verzug), ist der Gläubiger berechtigt, neben der Leistung Schadenersatz zu verlangen.

(2) Hat der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Nachfrist gesetzt und leistet der Schuldner nicht innerhalb dieser Nachfrist, so ist der Gläubiger berechtigt, wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Wenn der Schuldner nach Ablauf der angemessenen Nachfrist mit einem Teil der Leistung in Verzug bleibt, ist der Gläubiger zum Rücktritt nur dann und nur insoweit berechtigt, wie ihm eine dem Vertragszweck entsprechende Verwertung des erbrachten Teils der Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Haben die Partner die genaue Einhaltung des Leistungstermins ausdrücklich vereinbart (Fixgeschäft) oder ergibt sie sich aus den Umständen des Vertrages und kommt der Schuldner in Verzug, so treten die im Abs. 2 bestimmten Rechtsfolgen ein, ohne daß eine Nachfrist gesetzt werden muß.

(4) Im Falle des Verzuges mit einer Geldleistung ist der Gläubiger berechtigt, unbeschadet der Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2, Zinsen in Höhe von 6 % je Jahr vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs bis zu seiner Erfüllung zu verlangen. Die Zinsen sind auf den Schadenersatz anzurechnen.

§ 279

Mehrleistung

(1) Wenn der Schuldner mehr leistet als vereinbart ist, ist der Gläubiger berechtigt, die Mehrleistung ganz oder teilweise anzunehmen oder zurückzuweisen.

(2) Weist der Gläubiger die Mehrleistung nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem im § 284 bestimmten Zeitpunkt, zurück oder nutzt er sie oder verfügt er darüber, gilt die Mehrleistung als angenommen.

(3) Soweit der Gläubiger die Mehrleistung annimmt, ist er verpflichtet, sie zum Vertragspreis zu bezahlen.

(4) Weist der Gläubiger die Mehrleistung zurück, so ist er verpflichtet, sie gemäß § 59 zu behandeln.

§ 280

Mengendifferenzen

Leistet der Schuldner tatsächlich weniger als in den Dokumenten angegeben ist, so ist der Gläubiger berechtigt, entweder nur die entsprechende Vergütung zu zahlen oder die Rechte gemäß § 278 geltend zu machen.

§ 281

Nichtqualitätsgerechte Leistung

(1) Eine nichtqualitätsgerechte Leistung ist eine Leistung, die nicht den festgelegten Merkmalen entspricht, es sei denn, die Abweichungen sind für die Erreichung des Vertragszwecks unerheblich.

(2) Leistet der Schuldner nicht qualitätsgerecht, so ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Herabsetzung der Gegenleistung im Verhältnis des Wertes der mangelfreien zu dem der mangelhaften Leistung (Minderung) zu verlangen oder den Mangel gemäß Abs. 7 selbst zu beseitigen.

(3) Fordert der Gläubiger Beseitigung des Mangels, so ist der Schuldner verpflichtet, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (Ersatzleistung). Im Falle der Ersatzleistung findet hinsichtlich des Ersetzten § 59 entsprechende Anwendung.

(4) Beseitigt der Schuldner den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Gläubiger berechtigt, entweder den Mangel selbst zu beseitigen und die Erstattung der dafür angemessenen Kosten vom Schuldner zu fordern oder Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Betrifft der Mangel nur einen Teil der Leistung und ist dem Gläubiger eine dem Vertrags-

zweck entsprechende Verwendung der anderen Teile der Leistung möglich und zumutbar, so entfällt das Rücktrittsrecht hinsichtlich der mangelfreien Teile der Leistung.

(5) Im Falle des Abs. 4 ist der Gläubiger berechtigt, für den Zeitraum vom Ablauf der angemessenen Frist bis zur Beseitigung des Mangels durch den Schuldner oder durch den Gläubiger selbst Schadenersatz wie bei Verzug zu verlangen.

(6) Erklärt der Schuldner, daß er den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, die im Abs. 4 genannten Rechte geltend zu machen.

(7) Liegt ein kleinerer Mangel vor oder ein Mangel, dessen Beseitigung keinen Aufschub zuläßt, und ist die Teilnahme des Schuldners an der Mangelbeseitigung nicht erforderlich, so ist der Gläubiger berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und die Erstattung der dafür angemessenen Kosten vom Schuldner zu fordern.

(8) Macht der Gläubiger von seinem Wahlrecht gemäß Abs. 2 bei Erhebung der Mängelrüge keinen Gebrauch, so ist der Schuldner berechtigt, zwischen Mangelbeseitigung und Minderung zu wählen.

§ 282

Mängelfolgeschäden bei nichtqualitätsgerechter Leistung

Falls die mangelhafte Leistung innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Vollzug oder, wenn eine Garantie vereinbart worden war, innerhalb der Garantiefrist direkt einen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und dies auf eine grobe Verletzung der fachmännischen Sorgfalt durch den Schuldner zurückzuführen ist, ist der Gläubiger berechtigt, den Ersatz dieses Schadens zu fordern.

§ 283

Fehlende Freiheit von Rechten Dritter

(1) Hat der Schuldner die Leistung nicht im festgelegten Umfang frei von Rechten Dritter erbracht, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner diesen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

(2) Beseitigt der Schuldner den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder erklärt er, daß er den Mangel nicht beseitigen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, zu mindern. Ist ihm eine Minderung nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurück-

zutreten oder ihn fristlos zu kündigen und in beiden Fällen den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen. Soweit dem Gläubiger eine dem Vertragszweck entsprechende Verwertung bereits erbrachter Leistungen möglich und zumutbar ist, entfällt das Rücktrittsrecht.

(3) Der Gläubiger ist nur dann zur Erhebung von Regreßansprüchen berechtigt, wenn er:

a) im Falle der außergerichtlichen Erhebung der Ansprüche die Zustimmung des Schuldners zu außergerichtlichen Vergleichen eingeholt hat;

b) im Falle der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Dritten den Schuldner unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ihm Gelegenheit gegeben hat, in dem Verfahren mitzuwirken und seine Zustimmung zu Vergleichen eingeholt hat.

(4) Wenn der Schuldner von den Rechten Dritter trotz Anwendung handelsüblicher Sorgfalt keine Kenntnis hatte, stehen dem Gläubiger die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

(5) Haben die Partner vereinbart, daß der Gläubiger verpflichtet ist, den Schuldner über bestehende Schutzrechte im Lande des Gläubigers oder in einem anderen vereinbarten Bestimmungsland zu informieren und verletzt er diese Pflicht, so stehen ihm die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

§ 284

Maßgeblicher Zeitpunkt

Für die Übereinstimmung der Quantität und Qualität einer Leistung mit dem Vertrag sowie für die Freiheit von Rechten Dritter ist bei der Lieferung der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt des Vollzuges der Leistung maßgeblich.

§ 285

Anzeige von Mengendifferenzen, Mängeln und fehlender Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen Mengendifferenzen und Mängeln zu erheben, wenn er den Leistungsgegenstand zu einem handelsüblichen Zeitpunkt und in handelsüblichem Umfang kontrolliert und die dabei festgestellten Mengendifferenzen oder Mängel unverzüglich rügt.

(2) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen fehlender Freiheit von Rechten Dritter zu erheben, wenn er den Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem im § 284 bestimmten Zeitpunkt, rügt.

(3) Treten Mengendifferenzen oder Mängel auf, die auch bei handelsüblicher Kontrolle nicht feststellbar waren, so hat der Gläubiger sie unverzüglich nach Feststellung zu rügen, jedoch nicht später als 3 Monate bei Mengendifferenzen und nicht später als 6 Monate bei Mängeln, gerechnet von dem im § 284 genannten Zeitpunkt, bei Lieferungen vom Eintreffen des Leistungsgegenstandes am vertraglichen Bestimmungsort.

(4) Im Falle einer Garantievereinbarung können Mängel, die im Garantiezeitraum auftreten, nur unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als einen Monat nach Ablauf des Garantiezeitraumes, gerügt werden.

(5) Falls eine Abnahme erfolgt, ist die Anzeige solcher Mängel, die bei handelsüblicher Kontrolle hätten festgestellt werden können, nach der Abnahme nicht mehr möglich. Im übrigen beginnt die im Abs. 3 bestimmte Frist mit der Abnahme.

(6) Der Mängelrüge gegenüber dem Schuldner steht gleich, wenn der Mangel in gemeinsamen Dokumenten der Partner festgestellt wird oder wenn der Gläubiger den Mangel gegenüber einem Betrieb rügt, den ihm der Schuldner als verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln benannt hat.

(7) Erreicht eine ordnungsgemäß erhobene Rüge nicht den Empfänger, gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn der Gläubiger innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Mängelrüge deren Erledigung anmahnt oder erneut rügt.

(8) Hat der Gläubiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis von dem Mangel, ist er nur dann berechtigt, Ansprüche zu erheben, wenn er sie sich bei Vertragsabschluß vorbehalten hat.

§ 286

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Transportorganisationen

(1) Rügt der Gläubiger die Mengendifferenz oder den Mangel gegenüber der Transportorganisation und teilt er das dem Schuldner spätestens innerhalb von 2 Wochen danach mit, ist die Rügefrist vom

Zeitpunkt der Erhebung der Rüge bei der Transportorganisation bis zu ihrer Erledigung, jedoch längstens 1 Jahr, gehemmt.

(2) Ist eine Transportorganisation für die Mengendifferenz oder den Mangel verantwortlich, so ist der Gläubiger insoweit nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Schuldner zu erheben, als sie bei ordnungsgemäßer Rüge gegenüber der Transportorganisation durchsetzbar gewesen wären.

§ 287

Auswirkung der Verletzung bestimmter Hauptpflichten auf andere Hauptpflichten

Besteht zwischen mehreren Hauptpflichten der Partner eines Vertrages ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang, daß dem Gläubiger die Verwertung einer Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn die anderen Leistungen nicht erbracht werden, und ist der Gläubiger berechtigt, wegen Verletzung einer dieser Hauptpflichten zurückzutreten oder zu kündigen, so ist der Gläubiger dazu auch hinsichtlich der anderen mit dieser Hauptpflicht zusammenhängenden Hauptpflichten berechtigt.

§ 288

Mitgeteilte Vertragsverletzung

Wenn der Schuldner vor Eintritt des Leistungstermins mitteilt, daß er den Vertrag verletzen wird, oder wenn das außer Zweifel steht, ist der Gläubiger berechtigt, die für die betreffende Vertragsverletzung festgelegten Rechte auch vor Fälligkeit geltend zu machen.

§ 289

Verletzung von Nebenpflichten

Im Falle der Verletzung von Nebenpflichten ist der Gläubiger berechtigt, den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen; zur Geltendmachung weiterer Rechte wegen Vertragsverletzung ist er nur berechtigt, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Verletzung der Nebenpflichten die gleichen sind wie bei der Verletzung von Hauptpflichten.

§ 290

Verletzung der Unterlassungspflichten

Verletzt der Schuldner Unterlassungspflichten, so ist der Gläubiger berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

§ 291

Ausschluß von Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit der Schuldner den Vertrag in der Absicht verletzt, dem Gläubiger Schaden zuzufügen, ist er nicht berechtigt, sich auf eine festgelegte Haftungsbeschränkung zu berufen.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Gläubiger unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

§ 292

Ausschluß der Anspruchskonkurrenz

Hat ein Partner aus diesem Gesetz einen Anspruch, so ist er nicht berechtigt, neben diesem Anspruch oder anstelle dieses Anspruchs Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften geltend zu machen.

2. Kapitel

Befreiung von den Rechtsfolgen der Vertragsverletzungen

§ 293

Unabwendbare Gewalt

(1) Umstände, die die Erfüllung von Leistungspflichten verhindern, sind unabwendbare Gewalt, wenn sie bei Vertragsabschluß weder voraussehbar waren noch bei Beachtung der im internationalen Handel üblichen Sorgfalt abgewendet werden konnten.

(2) Solange die unabwendbare Gewalt wirkt, ruhen die betroffenen Leistungspflichten. Die mit ihnen zusammenhängenden Gegenleistungs- und Nebenpflichten ruhen entsprechend. Sind in Erfüllung ruhender Pflichten Zahlungen erfolgt, sind sie gemäß § 164 zu verzinsen.

(3) Geht der Leistungsgegenstand infolge der Einwirkung unabwendbarer Gewalt unter oder wird er so stark beschädigt, daß seine Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so erlöschen die betreffenden Leistungspflichten sowie die entsprechenden Gegenleistungs- und Nebenpflichten. Sollten aus einem teilweise untergegangenen Leistungsgegenstand mehrere Gläubiger befriedigt werden, so erlöschen die betreffenden Leistungs-, Gegenleistungs- und Nebenpflichten verhältnismäßig. Ist eine verhältnismäßige Erfüllung der Leistungspflichten nicht möglich, so entscheidet der Schuldner,

gegenüber welchen Gläubigern er seine Leistungspflichten erfüllt. Hat ein Gläubiger bereits Gegenleistungen für die Erfüllung der erloschenen Leistungspflichten erbracht, so ist der Schuldner verpflichtet, diese unverzüglich zurückzugewähren. Geldleistungen sind vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückgewähr gemäß § 164 zu verzinsen.

(4) Tritt die unabwendbare Gewalt ein, während sich der Schuldner im Verzug befindet, so kann er sich nur insoweit auf die unabwendbare Gewalt berufen, als die Folgen auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten eingetreten wären.

(5) Wenn die unabwendbare Gewalt so lange wirkt, daß die Leistung für den Gläubiger nicht mehr von Interesse ist, ist er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen oder, sofern die Erfüllung des Vertrages noch nicht begonnen hat oder dem Gläubiger die dem Vertragszweck entsprechende Verwertung des in Erfüllung des Vertrages erbrachten Teils der Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die gleichen Rechte stehen dem Schuldner zu, wenn ihm die Erfüllung der Leistungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Die im Falle der Kündigung oder des Rücktritts zurückzugewährenden Geldleistungen sind vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückgewähr gemäß § 164 zu verzinsen.

(6) Der Partner, auf dessen Leistungspflichten sich die unabwendbare Gewalt auswirkt, ist verpflichtet, den anderen Partner über deren Eintritt und die dadurch verursachte voraussichtliche Verzögerung der Erfüllung der Leistungspflichten sowie eintretende Veränderungen dieser Verzögerung bzw. über das Erlöschen seiner Leistungspflichten gemäß Abs. 3 unverzüglich zu informieren.

(7) Der Schuldner von Geldleistungen kann sich nicht auf unabwendbare Gewalt berufen.

§ 294

Gläubigerverursachung

(1) Wenn der Gläubiger den Verzug des Schuldners verursacht hat, ist der Schuldner berechtigt, die Leistung erst nach Wegfall der dadurch bei ihm eingetretenen Behinderung zu erbringen.

(2) Führt eine Handlung des Gläubigers dazu, daß die Leistung für den Schuldner unmöglich oder unzumutbar wird, so erlischt die Leistungspflicht des Schuldners. Der Schuldner behält den Anspruch

auf die Gegenleistung unter Anrechnung der Aufwendungen, die er durch die Befreiung von der Leistung erspart hat.

(3) Soweit eine Handlung des Gläubigers eine sonstige Vertragsverletzung durch den Schuldner verursacht, kann der Gläubiger daraus keine Ansprüche herleiten.

(4) Weitergehende Ansprüche des Schuldners bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Abs. 1 treten unabhängig vom Vorliegen von Entlastungsgründen beim Gläubiger nachstehende weitere Rechtsfolgen ein:

a) Der Schuldner ist berechtigt, den Ersatz der durch ein erfolgloses Angebot und durch die Aufbewahrung und Erhaltung des Leistungsgegenstandes verursachten Kosten zu verlangen.

b) Die Pflicht des Schuldners zur Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen des Leistungsgegenstandes beschränkt sich auf die Nutzungen, die er zieht.

c) Der Gläubiger ist nicht berechtigt, die Verzinsung einer Geldschuld zu verlangen.

§ 295

Veränderung der Umstände

(1) Wenn für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Umstände, von denen die Partner bei Abschluß des Vertrages ausgegangen sind, die aber außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeit liegen, sich so grundlegend verändern, daß sie den Vertrag in Kenntnis dieser Umstände nicht geschlossen hätten, ist der durch den Eintritt dieser Umstände benachteiligte Partner berechtigt, dem anderen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände anzubieten.

(2) Entspricht der andere Partner diesem Verlangen nicht oder kann der Vertragszweck auch durch Anpassung nicht erreicht werden, so ist der benachteiligte Partner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, und der andere Partner berechtigt, Aufwendersatz hinsichtlich der noch nicht vollzogenen Leistungen zu verlangen. Hinsichtlich der bereits vollzogenen Leistungen findet § 308 Anwendung.

3. Kapitel

Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Vertragsstrafe

§ 296

Inhalt des Schadenersatzes

(1) Ist ein Partner berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, so kann er von dem anderen Partner Geldersatz für den erlittenen Nachteil (Schaden) verlangen, den dieser verursacht hat.

(2) Ist ein Partner nur berechtigt, Ersatz des direkten (unmittelbaren) Schadens zu verlangen, so kann er weder Ersatz für entgangenen Gewinn noch Ersatz für Folgeschäden verlangen.

§ 297

Vorhersehbarkeit des Schadens

Ein Partner ist nicht zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die bei Vertragsabschluß für ihn bei Anwendung handelsüblicher Sorgfalt nicht vorhersehbar waren.

§ 298

Unterlassene Schadensabwendung und Schadensminderung

(1) Ein Partner ist insoweit nicht berechtigt, Ansprüche aus Vertragsverletzungen geltend zu machen, als er es unterlassen hat, die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwendung oder Schadensminderung zu ergreifen.

(2) Übt ein Partner wegen einer Vertragsverletzung ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht aus, so ist er nicht berechtigt, den Ersatz des Schadens zu verlangen, der dadurch entstanden ist, daß er es unterlassen hat, eine dem Vertragszweck entsprechende Leistung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber einem Dritten zu erbringen bzw. von einem Dritten zu erlangen, wenn ihm das möglich und zumutbar war.

§ 299

Bemessung des Schadenersatzes durch Gericht oder Schiedsgericht

(1) Kann ein Partner die Höhe des durch eine Vertragsverletzung des anderen Partners entstandenen Schadens nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen nachweisen, so entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht hierüber unter Würdigung aller Umstände.

(2) Ist der einem Partner entstandene und von ihm nachgewiesene Schaden im Verhältnis zur Vertragsverletzung des anderen Partners oder auch zum Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Leistung ungewöhnlich hoch, so kann das zuständige Gericht oder Schiedsgericht den Schadenersatz unter Würdigung aller Umstände herabsetzen, es sei denn, der Schuldner hat den Vertrag in der Absicht verletzt, dem Gläubiger Schaden zuzufügen.

§ 300

Bemessung des Schadenersatzes bei Waren mit Börsen- oder Marktpreisen

(1) Hat der Leistungsgegenstand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Partner, der wegen einer Vertragsverletzung des anderen Partners ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht ausübt, als Schadenersatz auch die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis verlangen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Differenz ist der Zeitpunkt, zu dem das Recht des Partners zur Kündigung oder zum Rücktritt entstanden ist, und der Ort, an dem der Deckungskauf oder Deckungsverkauf normalerweise erfolgt wäre.

§ 301

Schadenersatz bei Schadensverursachung durch Dritte

(1) Erfüllt ein Partner seine Leistungspflichten mit Hilfe eines Dritten, so wird er für eine durch den Dritten verursachte Vertragsverletzung unter den gleichen Voraussetzungen von der Verantwortlichkeit befreit, unter denen er für eine selbst begangene Vertragsverletzung befreit werden würde.

(2) Ist für den Dritten die Haftung durch Rechtsvorschrift oder durch die im § 33 Abs. 4 genannten Geschäftsbedingungen begrenzt und hat der Partner, der sich des Dritten zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, den Vertrag mit ihm unter Anwendung handelsüblicher Sorgfalt geschlossen, so kann der geschädigte Partner vom anderen Partner Ersatz des durch den Dritten verursachten Schadens nur insoweit verlangen, als dieser ihn von dem Dritten oder einem anderen Ersatzpflichtigen erlangt hat oder bei Anwendung handelsüblicher Sorgfalt hätte erlangen können.

§ 302

Bemessung des Schadenersatzes bei Regreßansprüchen

Ist einem Partner ein Schaden dadurch entstanden, daß er einen berechtigten Anspruch eines Dritten, der auf eine Vertragsverletzung des anderen Partners zurückzuführen ist, befriedigt hat, so ist er nur berechtigt, vom anderen Partner den Ersatz dieses Schadens in dem Umfang zu verlangen, in dem der Anspruch des Dritten nach den Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls begründet wäre.

§ 303

Bemessung des Aufwendungsersatzes

Ist ein Partner berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen, kann er Ersatz der tatsächlichen Kosten verlangen, soweit diese den Umständen nach gerechtfertigt waren. Die §§ 297, 298, 299 und 301 finden entsprechende Anwendung.

§ 304

Vertragsstrafe

(1) Eine Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der Leistungspflicht verlangt werden.

(2) Ist eine Vertragsstrafe im Vertrag vereinbart, wird sie auf den Schadenersatz angerechnet.

(3) Bezugsbasis für die Berechnung einer Vertragsstrafe ist der Wert des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils der Leistung. Wird durch die Vertragsverletzung die dem Vertragszweck entsprechende Verwertung anderer Teile der Leistung verhindert, so verändert sich die Bezugsbasis entsprechend.

(4) Ist eine Vertragsstrafe durch Rechtsvorschrift bestimmt, so ist der Gläubiger nicht berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen.

(5) Ist eine vereinbarte Vertragsstrafe im Verhältnis zum eingetretenen Schaden unverhältnismäßig hoch, so ist der Schuldner berechtigt, ihre Reduzierung auf eine angemessene Höhe zu verlangen.

11. Teil

Kündigung

1. Kapitel

Kündigung

§ 305

Ordentliche Kündigung

(1) Ist ein Partner berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, ohne daß eine Vertragsverletzung des anderen Partners vorliegt (ordentliche Kündigung), so ist der andere Partner nur dann berechtigt, Ansprüche deshalb geltend zu machen, wenn das ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Jeder Partner ist berechtigt, einen Vertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ordentlich zu kündigen.

§ 306

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Treten bei einem Vertrag, der auf dauernde oder ständig wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, bei einem Partner Umstände ein, die die Aufrechterhaltung des Vertrages für den anderen Partner unzumutbar machen (wichtige Gründe), so ist dieser berechtigt, fristlos zu kündigen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Gefährdung der Gegenleistung wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage des zur Gegenleistung verpflichteten Partners;
- b) wiederholte Verletzung von Pflichten;
- c) Verletzung mehrerer Pflichten, die jeweils für sich keinen Kündigungsgrund darstellen würden.

§ 307

Kündigung wegen Vertragsverletzung

Kündigt ein Partner wegen einer Vertragsverletzung des anderen Partners, bleiben weitere Ansprüche wegen der Vertragsverletzung unberührt.

§ 308

Abwicklung gekündigter Verträge

(1) Übersteigen bei einem gekündigten Vertrag die erbrachten Leistungen des einen Partners die des anderen, so ist, wenn die übersteigende Leistung eine Geldleistung ist, diese zurückzugewähren und wenn die übersteigende Leistung eine andere Leistung ist, diese zu bezahlen.

(2) Jeder Partner ist verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugewähren.

2. Kapitel

Rücktritt

§ 309

Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts

Steht einem Partner ein Rücktrittsrecht zu, ohne daß die Frist für dessen Ausübung bestimmt ist, und tritt er nicht zurück, so ist der andere Partner berechtigt, ihm eine angemessene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu setzen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht innerhalb der Frist erklärt wird.

§ 310

Wegfall von Rücktrittsgründen

(1) Wenn die zur Ausübung des Rücktrittsrechts berechtigenden Umstände weggefallen sind, bevor das Rücktrittsrecht ausgeübt wird, erlischt das Rücktrittsrecht.

(2) Wenn die Rückgewähr der erbrachten Leistung in dem ursprünglichen Zustand wegen eines Verhaltens des zum Rücktritt berechtigten Partners oder wegen des Einwirkens unabwendbarer Gewalt unmöglich geworden ist, erlischt das Rücktrittsrecht. Hat dieser Partner die Leistung vor Feststellung oder Entstehung der zum Rücktritt berechtigenden Umstände dem Vertragszweck entsprechend verbraucht oder genutzt, erlischt das Rücktrittsrecht jedoch nicht.

§ 311

Vollzug des Rücktritts

(1) Im Falle des Rücktritts ist jeder Partner verpflichtet, die auf

Grund des Vertrages empfangenen Leistungen dem anderen Partner zurückzugewähren.

(2) Auf die Rückgewähr finden die für die Leistung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist ein Partner jedoch wegen Vertragsverletzung des anderen Partners vom Vertrag zurückgetreten, so trägt dieser die Kosten und die Gefahr der zurückzugewährenden Leistungen. Der den Vertrag verletzende Partner ist hinsichtlich seiner Leistungen sowie der Kosten für die Rückgewähr der Leistungen des anderen Partners vorleistungspflichtig.

(3) Der zur Rückforderung berechnigte Partner ist auch berechnigt, bei der Rückgewähr von Geldleistungen die Zahlung von Zinsen gemäß § 164 und bei der Rückgewähr von anderen Leistungen die Herausgabe des Gegenwertes der aus der Leistung gezogenen Nutzungen zu verlangen. Das gilt nicht für den Partner, der den Rücktritt durch Vertragsverletzung verursacht hat.

(4) Ist die Rückgewähr unmöglich, so ist der Wert der erbrachten Leistung zu erstatten. Ist sie nur teilweise oder nur wertgemindert möglich, so ist die Differenz zwischen dem Wert der erbrachten und dem der zurückgewährten Leistung zu erstatten. Hat der andere Partner den Rücktritt durch eine Vertragsverletzung verursacht, so beschränkt sich die Pflicht zur Rückgewähr auf den Teil der Leistung, dessen Rückgewähr möglich ist, auf die Abtretung erworbener Ersatzansprüche oder auch die Herausgabe des von Dritten als Ersatz Erlangten.

(5) Auf nichtige Verträge finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 312

Folgen der vereinbarten Vertragsaufhebung

(1) Haben die Partner die Aufhebung eines Vertrages vereinbart, oder endet ein Vertrag durch Zeitablauf, so findet auf die Abwicklung § 308 entsprechende Anwendung.

(2) Haben die Partner die rückwirkende Aufhebung eines Vertrages vereinbart, so gilt für die Abwicklung § 311 entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Umständen nicht eindeutig, ob eine Abwicklung rückwirkend erfolgen soll, so wird vermutet, daß keine rückwirkende Abwicklung erfolgen soll.

12. Teil

Warenpapiere

§ 313

Definitionen

(1) Ein Warenpapier ist ein Dokument, in dem sich ein zu seiner Ausstellung vom zuständigen staatlichen Organ berechtigter Beförderer, Lagerhalter oder eine andere Person, die im Zusammenhang mit einer Handelstätigkeit Güter für Dritte in ihre Obhut nimmt, verpflichtet, die darin bezeichneten und übernommenen Güter nur einem legitimierten Inhaber auszuliefern oder mit den Gütern nur nach dessen Weisungen zu verfahren. Warenpapiere können auf eine namentlich bezeichnete Person (Namenswarenpapier), auf eine namentlich bezeichnete Person mit dem Zusatz „oder Order“ oder ohne namentliche Bezeichnung einer Person „an Order“ (Orderwarenpapier) oder auf den Inhaber (Inhaberwarenpapier) ausgestellt werden.

(2) Legitimiert ist der Inhaber eines Namenswarenpapiers, wenn es auf seinen Namen ausgestellt worden ist, eines nicht indossierten Orderwarenpapiers, wenn es an seine Order ausgestellt ist, eines indossierten Orderwarenpapiers, wenn er der Indossatar ist, der sein Recht durch eine lückenlose Kette von Indossamenten nachweisen kann, sowie jeder Inhaber eines Inhaberwarenpapiers.

(3) Ein Indossament ist ein von einem legitimierten Inhaber auf der Rückseite eines Orderwarenpapiers oder auf einem mit einem Orderwarenpapier fest verbundenen Blatt angebrachter Vermerk, der entweder zumindest aus der namentlichen Bezeichnung desjenigen, auf den das Warenpapier übertragen werden soll (Indossatar), und der Unterschrift des Übertragenden (Indossant) besteht (Namensindossament) oder nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blankoindossament).

§ 314

Ausstellung des Warenpapiers

(1) Derjenige, der dem Aussteller des Warenpapiers die Waren in Obhut gibt, ist verpflichtet, dem Aussteller richtige Angaben über die Waren zu machen.

(2) Der Aussteller ist gegenüber dem legitimierten Inhaber verpflichtet, die übernommenen Waren in dem Warenpapier richtig zu bezeichnen.

§ 315

Wirkung des Warenpapiers

(1) Das Warenpapier ist für das Verhältnis des Ausstellers zum legitimierten Inhaber des Warenpapiers maßgeblich.

(2) Es wird vermutet, daß die Waren vom Aussteller so übernommen wurden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind.

(3) Der Beweis des Gegenteils ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Warenpapier an einen gutgläubigen Dritten gegeben wird.

(4) Sind die Waren nicht oder nicht so übernommen worden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind, so ist der Aussteller dem legitimierten Inhaber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Richtigkeit der Angaben im Warenpapier vertraut hat.

(5) Die Verantwortlichkeit des Ausstellers im Falle des Abs. 4 kann nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, daß vom Aussteller zur Ausstellung von Warenpapieren bevollmächtigte Dritte das Warenpapier fehlerhaft ausgestellt haben.

§ 316

Ausübung der Rechte aus dem Warenpapier

Der legitimierte Inhaber eines Warenpapiers ist gegen Rückgabe des Warenpapiers berechtigt, von dem Aussteller die Auslieferung der darin bezeichneten und übernommenen Güter nach Maßgabe des Warenpapiers zu verlangen, und bei Vorlage des Warenpapiers berechtigt, die Befolgung der dem Aussteller erteilten Weisungen zu verlangen, soweit diese Weisungen nach den Rechtsvorschriften oder dem Inhalt des Warenpapiers zulässig sind.

§ 317

Einwendungen des Ausstellers

(1) Der Aussteller ist nur berechtigt, dem Anspruch des legitimierten Inhabers auf Auslieferung der Güter oder auf Ausführung der von diesem erteilten Weisungen solche Einwendungen entgegenzusetzen, die

- a) die Gültigkeit seiner Erklärung an dem Warenpapier betreffen;
- b) sich aus dem Inhalt des Warenpapiers ergeben;
- c) in den Rechtsvorschriften über einzelne Arten von Warenpapieren zugelassen sind;
- d) ihm gegen den legitimierten Inhaber selbst zustehen;
- e) sich darauf gründen, daß der legitimierte Inhaber wissentlich nicht das durch das Warenpapier verkörperte Recht erworben hat.

(2) Wenn ein Partner die durch ein Warenpapier verbrieften Rechte durch Abtretung oder im Wege der Rechtsnachfolge erworben hat und er nicht legitimierter Inhaber ist, ist der Aussteller berechtigt, ihm gegenüber die Einwendungen geltend zu machen, die ihm gegenüber dem legitimierten Inhaber und dem Rechtsvorgänger zugestanden haben.

§ 318

Weitere Bestimmungen für Orderwarenpapiere

(1) Orderwarenpapiere, die nur „an Order“ ausgestellt sind, gelten als an die Order der im Warenpapier bezeichneten Person ausgestellt, die dem Aussteller die Güter in Obhut gegeben hat.

(2) Der Inhaber eines Orderwarenpapiers mit einem Blankoindossament ist berechtigt, das Orderwarenpapier entweder mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen auszufüllen oder das Orderwarenpapier durch ein weiteres Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter zu indossieren oder das Orderwarenpapier weiter zu begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne es zu indossieren.

(3) Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments das Orderwarenpapier durch Blankoindossament erworben hat.

§ 319

Ausschluß der Haftung der Indossanten

Indossanten haften gegenüber dem legitimierten Inhaber nicht für die Pflichten des Ausstellers.

§ 320

Schutz des Ausstellers

Wenn der Aussteller eines Warenpapiers an den legitimierten In-

haber leistet, hat er seine Pflichten aus dem Warenpapier erfüllt, es sei denn, er wußte oder mußte wissen, daß dieser zur Ausübung der Rechte nicht berechtigt ist.

§ 321

Untergang oder Verlust von Warenpapieren

(1) Ist ein Warenpapier untergegangen oder abhanden gekommen, ist derjenige, der seine Berechtigung aus dem Warenpapier glaubhaft machen kann, berechtigt, die Kraftloserklärung des Warenpapiers im Wege des Aufgebotsverfahrens zu verlangen. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so hat der Berechtigte, sobald er für den Zeitraum bis zur Kraftloserklärung Sicherheit geleistet hat, die Rechte gemäß § 315.

(2) Ist ein Namenswarenpapier untergegangen oder abhanden gekommen und stimmt derjenige, der dem Aussteller die Güter in Obhut gegeben hat, zu, so hat der darin genannte Berechtigte die Rechte gemäß § 316.

13. Teil

Verjährung

§ 322

Grundsatz

Ansprüche, die Partnern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, unterliegen der Verjährung. Sie können nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr gerichtlich oder schiedsgerichtlich durchgesetzt werden, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.

§ 323

Leistung trotz Verjährung

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt war.

§ 324

Verjährungsfristen

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen nichtqualitäts-gerechter Leistung, Mengendifferenzen oder fehlender Freiheit von Rechten Dritter beträgt 1 Jahr.
- (3) Nebenansprüche verjähren zusammen mit dem Hauptan-spruch.
- (4) Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist bedürfen der Schriftform.

§ 325

Beginn der Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des auf die Fällig-keit des Anspruchs folgenden Monats.
- (2) Bei Verzug beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 324 Abs. 2 beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des auf die Mängelrüge folgenden Monats.

§ 326

Unterbrechung der Verjährungsfrist

- (1) Wird die Verjährungsfrist unterbrochen, so beginnt sie am ersten Tag des folgenden Monats erneut.
- (2) Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist erfolgt durch:
 - a) schriftliche Anerkenntnis des Anspruchs;
 - b) Erbringung einer Teilleistung oder einer Zinszahlung auf eine Geldforderung, wenn daraus die Anerkennung des Anspruchs ge-folgert werden kann.

§ 327

Hemmung der Verjährungsfrist

- (1) Wird die Verjährungsfrist gehemmt, so läuft sie mit Wegfall des Hemmungsgrundes weiter.
- (2) Die Verjährungsfrist ist gehemmt für die Zeit:
 - a) von der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Hemmung

gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage oder der Antrag zurückgenommen werden;

b) von der Anmeldung des Anspruchs in einem anderen als unter Buchst. a genannten rechtlichen Verfahren bis zu dessen Beendigung;

c) in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist;

d) in der der Gläubiger keine Kenntnis von der Person oder dem Wohnsitz des Schuldners hatte oder haben mußte;

e) in der die Partner über den Anspruch verhandeln bis zur Ablehnung des Anspruchs durch den Schuldner;

f) in der der Schuldner bei einer nichtqualitätsgerechten Leistung die Mängelrüge prüft oder die Beseitigung des Mangels vornimmt bis zur Mitteilung an den Gläubiger über das Ergebnis der Prüfung oder die Beseitigung des Mangels.

(3) Wird ein Verfahren im Falle des Abs. 2 Buchstaben a und b ohne Entscheidung zur Sache oder durch Antragsrücknahme beendet, so steht dem Gläubiger eine weitere Frist von 6 Monaten für eine erneute Klageerhebung zu.

§ 328

Hemmung der Verjährungsfrist bei gesamtschuldnerischer Haftung

Ist ein Rechtsverfahren gegen einen Schuldner eingeleitet worden, so wird die Verjährungsfrist auch gegenüber anderen Personen, die mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch haften, gehemmt, wenn der Gläubiger die Gesamtschuldner innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt.

§ 329

Höchstfrist

Die Verjährung eines Anspruchs tritt spätestens 10 Jahre nach dem im § 325 festgelegten Beginn der Verjährungsfrist ein.

§ 330

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Frist, in der die Vollstreckung eines durch Gericht oder Schiedsgericht festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen; sie beginnt erneut mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung der Vollstreckung folgt.

(3) Die Frist ist für die Zeit gehemmt, in der der Anspruch gestundet oder die Vollstreckung einstweilig eingestellt ist.

14. Teil

Schlußbestimmungen

§ 331

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereiches Anwendung, die ab 1. Januar 1976 entstanden sind.

(2) Ist ein Vertrag vor dem 1. Januar 1976 unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden und tritt diese Bedingung nach diesem Zeitpunkt ein, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Ist ein Vertrag, der dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt, auf eine dauernde oder ständig wiederkehrende Leistung gerichtet, so ist jeder Partner innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, von dem anderen Partner zu fordern, auf den Vertrag für die Zukunft dieses Gesetz anzuwenden. Widerspricht der andere Partner nicht innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Umstellung auf dieses Gesetz als vollzogen.

§ 332

Nichtanwendung handelsrechtlicher Bestimmungen

Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 333

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Seehandelsschiffahrtsgesetz
der Deutschen
Demokratischen Republik
(SHSG)**

vom 5. Februar 1976
(GBl. I Nr. 7 S. 109)

Inhaltsverzeichnis

		§§	
Erstes Kapitel	Grundsätze	1 bis	3
Zweites Kapitel	Verträge über Transportleistungen	4 bis	84
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen und Vertragsarten	4 bis	8
Zweiter Abschnitt	Vorbereitung des Transports und Abladung der Güter	9 bis	26
Erster Unterabschnitt	Bereitstellung des Schiffes, Bestimmung des Ladehafens und des Ladeplatzes	9 bis	13
Zweiter Unterabschnitt	Ladezeit und Überliegezeit bei Reisecharter	14 bis	18
Dritter Unterabschnitt	Bereitstellung und Abladung der Güter	19 bis	26
Dritter Abschnitt	Ausstellung und Inhalt des Konnossements und der Empfangsbescheinigung	27 bis	33
Vierter Abschnitt	Löschen und Ablieferung der Güter	34 bis	38
Fünfter Abschnitt	Frachtzahlung	39 bis	41
Sechster Abschnitt	Erfüllung des Vertrages	42 bis	46
Siebenter Abschnitt	Vorzeitige Beendigung des Vertrages	47 bis	56
Achter Abschnitt	Materielle Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen	57 bis	78
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Bestimmungen	57 bis	60
Zweiter Unterabschnitt	Materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Schäden an den Gütern	61 bis	73
Dritter Unterabschnitt	Besondere Bestimmungen über den Durchfrachtverkehr und den Vertrag über den kombinierten Transport	74 bis	78
Neunter Abschnitt	Besondere Bestimmungen über die Zeitcharter	79 bis	84
Drittes Kapitel	Schiffsmiete und Schiffleasing	85 bis	89
Erster Abschnitt	Schiffmietvertrag	85 bis	86

		§§
Zweiter Abschnitt	Schiffsleasingvertrag	87 bis 89
Viertes Kapitel	Personenbeförderungsvertrag	90 bis 100
Fünftes Kapitel	Schleppen und Bugsieren	101 bis 103
Sechstes Kapitel	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit des Reeders	104 bis 116
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	104 bis 105
Zweiter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffs- zusammenstößen	106 bis 108
Dritter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit für die Ver- unreinigung von Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik	109 bis 110
Vierter Abschnitt	Haftungsbeschränkung des Reeders	111 bis 116
Siebentes Kapitel	Vertretungsbefugnis des Kapitäns	117 bis 118
Achtes Kapitel	Schiffsgläubigerrechte	119 bis 124
Neuntes Kapitel	Besondere Ereignisse	125 bis 135
Erster Abschnitt	Große Haverei	125 bis 127
Zweiter Abschnitt	Rettung aus Gefahr	128 bis 134
Dritter Abschnitt	Verklärung	135
Zehntes Kapitel	Verjährungs- und Schluß- bestimmungen	136 bis 143
Erster Abschnitt	Verjährungsbestimmungen	136 bis 137
Zweiter Abschnitt	Schlußbestimmungen	138 bis 143

Ausgehend von der Bedeutung der Seeschifffahrt für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Förderung und Vertiefung der friedlichen und gleichberechtigten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

Erstes Kapitel

Grundsätze

§ 1

(1) Die Seeschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik hat aktiv zum friedlichen und weltweiten Austausch von Waren beizutragen und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erweitern. Dabei haben die der Seeschifffahrt dienenden Betriebe und Einrichtungen die Aufgabe, durch die planmäßige proportionale Entwicklung des Gütertransports und anderer Leistungen die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die sozialistische ökonomische Integration, zu fördern.

(2) Bei der Durchführung der Seeschifffahrt sind die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für die Partner und Beteiligten aus den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts ergeben.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

§ 2

(1) Der Verkehr ausländischer Schiffe ist in den Häfen, inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Regeln des allgemein anerkannten Völkerrechts, völkerrechtlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, und gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Die Personenbeförderung und der Gütertransport zwischen Häfen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder die Erbringung von anderen Leistungen in den Häfen, inneren Seege- wässern oder Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist ausländischen Schiffen nur gestattet, wenn das in völ- kerrechtlichen Verträgen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, oder in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokra- tischen Republik vorgesehen ist oder wenn eine besondere staatliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 3

(1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung und Gestaltung der für die Seeschifffahrt erforderlichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und anderen Beteiligten.

(2) Die Vertragspartner können von den Bestimmungen dieses Ge- setzes abweichende Vereinbarungen treffen, soweit das durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Zur Seeschifffahrt gehören der Betrieb und die Verwendung von Schiffen auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern für die Personenbeförderung, den Gütertransport sowie für andere wirtschaftliche, wissenschaftliche und sonstige Zwecke.

(4) Als Schiffe gelten in diesem Gesetz Wasserfahrzeuge — mit Ausnahme von Sportbooten — sowie schwimmende und feste An- lagen, die auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern eingesetzt sind.

(5) Die Rechtsbeziehungen aus der Personenbeförderung und dem Gütertransport im Fährverkehr und in der Binnenschifffahrt unter- liegen nicht diesem Gesetz, auch wenn sie ganz oder teilweise auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern durchgeführt werden. Die Vertragspartner können die Anwendung dieses Gesetzes vereinbaren.

Zweites Kapitel

Verträge über Transportleistungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Vertragsarten

§ 4

Seefrachtvertrag

(1) Durch den Seefrachtvertrag verpflichtet sich der Verfrachter, ihm zum Transport übergebene Güter auf dem Seewege zum Bestimmungshafen zu transportieren und dem Empfänger abzuliefern. Der Befrachter verpflichtet sich zur Zahlung der Fracht.

(2) Der Transport umfaßt die Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung der Güter.

(3) Befrachter und Verfrachter können eine schriftliche Bestätigung über den Abschluß des Seefrachtvertrages verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Verträge gemäß den §§ 6 bis 8.

§ 5

Güterfrachtvertrag und Raumfrachtvertrag

(1) Beim Güterfrachtvertrag wird die Leistung durch ein näher bezeichnetes Gut, beim Raumfrachtvertrag durch den Transportraum bestimmt.

(2) Das Gut wird einzeln oder partieweise durch Anzahl, Art, Maße oder Gewicht, der Transportraum durch das Schiff, den Laderaum oder Teile des Laderaumes bezeichnet.

(3) Der Raumfrachtvertrag kann für eine oder mehrere bestimmte Reisen (Reisecharter) oder für einen bestimmten Zeitraum (Zeitcharter) abgeschlossen werden.

(4) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter die Ausstellung einer Charterpartie verlangen.

(5) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter Güter- oder Raumfrachtverträge mit Dritten abschließen (Weiterverfrachtung); die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Vertrag bleiben unberührt. Der Verfrachter kann die Weiterverfrachtung ablehnen, wenn ihm daraus Nachteile entstehen.

§ 6

Mengenkontrakte

(1) Durch den Mengenkontrakt verpflichtet sich der Verfrachter, eine Gesamtmenge von Gütern mit mehreren Schiffen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder mit näher bestimmten Abfahrten zu transportieren. Der Befrachter verpflichtet sich, die Gütermenge zum Transport bereitzustellen und die Fracht zu zahlen.

(2) Erfüllt ein Partner seine Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat er Schadenersatz zu leisten.

(3) Sind die Schiffe für den Transport benannt, gelten die Vorschriften über Reisecharter.

§ 7

Durchfrachtvertrag

Durch den Durchfrachtvertrag verpflichten sich ein oder mehrere Verfrachter, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter über mindestens zwei Seestrecken vom Übernahmehafen bis zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

§ 8

Vertrag über den kombinierten Transport

Durch den Vertrag über den kombinierten Transport verpflichtet sich der Gesamtbeförderer, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter vom Übernahmeort bis zum endgültigen Bestimmungsort — wobei mindestens eine Teilstrecke über See und eine Teilstrecke nicht über See verläuft — zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung des Transports und Abladung der Güter

Erster Unterabschnitt

Bereitstellung des Schiffes,

Bestimmung des Ladehafens und des Ladeplatzes

§ 9

See- und Ladungstüchtigkeit

(1) Der Verfrachter hat bei Beginn und während des Ladens sowie

bei Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß sich das Schiff in dem für den jeweiligen Zeitraum und Zeitpunkt erforderlichen seetüchtigen Zustand befindet, ordnungsgemäß besetzt, ausgerüstet und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) und daß sich alle Räume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume, in die Güter verladen werden, in einem für die sichere Aufnahme, den Transport und die Erhaltung der Güter jeweils erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit). Das gilt auch für vom Verfrachter eingesetzte Transportgefäße.

(2) Der Verfrachter hat den Ladungsbeteiligten den Schaden zu ersetzen, der aus mangelhafter See- oder Ladungstüchtigkeit entsteht.

(3) Bei einem Raumfrachtvertrag kann der Befrachter, wenn ein Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit vorliegt, die Abladung bis zur Beseitigung des Mangels verweigern. Der Befrachter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch die bis zur Beseitigung des Mangels eingetretene Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

§ 10

Bereitstellung des Schiffes

(1) Der Verfrachter hat das vereinbarte Schiff bereitzustellen. Ein Ersatzschiff kann mit Zustimmung des Befrachters bereitgestellt werden. Der Befrachter kann das Ersatzschiff nur ablehnen, wenn dieses nicht den vertraglichen Bedingungen entspricht. In diesem Fall kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten.

(2) Bei einem Güterfrachtvertrag im Liniendienst kann der Befrachter den Transport mit einem anderen in dieser Linie verkehrenden Schiff des Verfrachters verlangen, wenn das im Vertrag vorgesehene Schiff ausfällt.

§ 11

Fristgerechte Bereitstellung des Schiffes

(1) Beim Raumfrachtvertrag hat der Verfrachter das Schiff innerhalb des vereinbarten Zeitraumes bereitzustellen.

(2) Erfüllt der Verfrachter diese Pflicht nicht, kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten, wenn das besonders vereinbart ist oder er durch die Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

(3) Wenn der Befrachter nicht vom Vertrag zurücktritt, kann er Schadenersatz wegen verspäteter Bereitstellung des Schiffes fordern.

(4) Verzögert der Verfrachter bei einem Güterfrachtvertrag den Beginn des Transports so, daß der Befrachter an der Transportleistung kein Interesse mehr hat, finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

Ladehafen

(1) Im Vertrag kann festgelegt werden, daß der Befrachter den Ladehafen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Vertragsabschluß bestimmen kann. Ist der Zeitpunkt nicht festgelegt, hat die Bestimmung des Ladehafens so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Schiff den Ladehafen zu dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen kann. Der Befrachter hat einen sicheren Hafen zu wählen.

(2) Der Verfrachter hat den durch Vertrag oder gemäß Abs. 1 bestimmten Ladehafen anzulaufen.

(3) Der Verfrachter kann vom Vertrag zurücktreten und Fehlfracht gemäß § 53 fordern, wenn

- a) der Ladehafen nicht oder nicht rechtzeitig benannt worden ist;
- b) ein unsicherer Hafen benannt worden ist.

(4) Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

(5) Kann der Ladehafen nicht angelaufen werden, gelten die §§ 47 und 48. Hat der Befrachter die Umstände, die das Anlaufen des Hafens verhindern, verursacht, kann der Verfrachter Fehlfracht gemäß § 53 fordern. Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 48 keinen Gebrauch, hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

§ 13

Ladeplatz

(1) Der Befrachter hat rechtzeitig einen geeigneten Ladeplatz zu

benennen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, kann der Verfrachter nach Ablauf der Wartezeit die ihm gemäß § 53 zustehenden Rechte geltend machen.

(2) Der Verfrachter hat das Schiff an den vom Befrachter benannten Ladeplatz zu bringen.

(3) Der Verfrachter kann das Schiff an den ortsüblichen Ladeplatz bringen, wenn

a) der benannte Ladeplatz nicht geeignet ist;

b) der Ladeplatz nicht rechtzeitig benannt wurde;

c) mehrere Befrachter nicht denselben Ladeplatz benennen oder

d) die Sicherheit des Schiffes, örtliche Vorschriften oder Weisungen eine Abweichung vom benannten Ladeplatz erfordern.

(4) Der Befrachter kann verlangen, daß das Schiff auf seine Kosten an einen anderen Platz verholt wird. Das gilt nicht im Liniendienst.

(5) Im Liniendienst bestimmt der Verfrachter den Ladeplatz. Er hat den Befrachter zu informieren, wenn es sich nicht um den ortsüblichen Ladeplatz oder um den regulären Ladeplatz der Linie handelt.

Zweiter Unterabschnitt

Ladezeit und Überliegezeit bei Reisecharter

§ 14

Ladezeit und Überliegezeit

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit und — sofern eine Überliegezeit vereinbart ist — während dieser Zeit auf die Ladung warten zu lassen (Wartezeit).

(2) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit zur Übernahme der Ladung ohne besonderes Entgelt bereitzustellen.

(3) Ist Überliegezeit vereinbart, ist hierfür Liegegeld zu zahlen. Ist nur die Zahlung von Liegegeld im Vertrag vereinbart, gilt damit auch eine Überliegezeit als vereinbart.

(4) Die §§ 15 bis 18 gelten nur, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt.

§ 15

Ladebereitschaftsmeldung und Vorbereitungszeit

(1) Der Verfrachter hat dem Befrachter zu melden, daß das Schiff ladebereit ist oder mit Ablauf der Vorbereitungszeit ladebereit sein wird. Diese Meldung kann erst gegeben werden, wenn sich das Schiff im Hafen oder auf dem üblichen Warteplatz befindet.

(2) Die Ladebereitschaftsmeldung ist innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit bei der vom Befrachter benannten Stelle vorzunehmen. Außerhalb der Geschäftszeit zugegangene Meldungen gelten als in der nächstfolgenden Geschäftsstunde zugegangen.

(3) Die Vorbereitungszeit dauert bis zum Beginn der ersten Schicht des Werktages, der auf den Zugang der Ladebereitschaftsmeldung folgt.

(4) Die Ladezeit beginnt mit dem Ablauf der Vorbereitungszeit, jedoch nicht früher, als das Schiff zur Einladung und Aufnahme der Ladung bereit ist.

(5) Der Verfrachter hat dem Befrachter den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß das Schiff bis zum Ablauf der Vorbereitungszeit nicht ladebereit ist.

(6) Die Ladebereitschaftsmeldung gilt spätestens mit dem Beginn des Ladens durch den Befrachter als zugegangen.

(7) Beginnt das Laden bereits vor dem Ablauf der Vorbereitungszeit, ist die tatsächlich für das Laden verbrauchte Zeit auf den Ablauf der Ladezeit anzurechnen.

§ 16

Dauer der Ladezeit

(1) Ist die Dauer der Ladezeit nicht vereinbart, gelten für deren Berechnung die im Ladehafen üblichen Umschlagsnormen. Sind solche für die Art der Ladung oder die Eigenart des Schiffes nicht vorhanden, sind Fristen zugrunde zu legen, die den technologischen Bedingungen des Hafens, des Schiffes und des Be- und Entladens entsprechen.

(2) Die Ladezeit wird in fortlaufender Zeitzählung nach Tagen, Stunden und Minuten berechnet. Sonntage, gesetzliche Feiertage und solche Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, werden nicht mitgezählt.

(3) Der Ablauf der Ladezeit wird gehemmt, wenn vom Schiff keine

Ladung übernommen werden kann. Das gilt auch, wenn infolge von Witterungsbedingungen die im Frachtvertrag bezeichneten Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Der Ablauf der Ladezeit wird nicht durch Behinderungen gehemmt, die die Bereitstellung der Güter im Hafen betreffen.

§ 17

Dauer der Überliegezeit

(1) Die Überliegezeit beginnt unmittelbar mit dem Ablauf der Ladezeit.

(2) Haben die Partner über die Dauer der Überliegezeit nichts vereinbart, so ist diese ebenso lang wie die Ladezeit. Sie läuft jedoch nicht ab, bevor der Verfrachter dem Befrachter in einer angemessenen Frist mitgeteilt hat, ab wann er nicht mehr auf die Ladung warten werde.

(3) Die Überliegezeit läuft einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage und solcher Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, oder solcher Zeiträume, in denen dem Schiff die Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Die Zeit, in der das Schiff zur Übernahme der Ladung nicht bereit ist, wird nicht gezählt.

§ 18

Liegegeld

(1) Das Liegegeld wird bei fehlender Vereinbarung nach dem im Ladehafen für ein Schiff gleicher Größe und Bauart und beim Transport von Ladungen dieser Art üblicherweise vereinbarten Liegegeld berechnet. Im Zweifel umfaßt das Liegegeld die Kosten für den Betrieb und den Aufenthalt des Schiffes.

(2) Der Verfrachter hat keine über das Liegegeld hinausgehenden Ansprüche wegen des Wartens auf die Ladung während der Überliegezeit.

Dritter Unterabschnitt

Bereitstellung und Abladung der Güter

§ 19

Bereitstellung der Güter

(1) Der Befrachter hat die Güter auf seine Kosten längsseits des Schiffes bereitzustellen, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt. Der Verfrachter trägt die Kosten für das Einladen.

(2) Sind die Güter im Vertrag näher bezeichnet, kann die Bereitstellung anderer Güter nur mit Zustimmung des Verfrachters erfolgen.

(3) Bei gattungsmäßig bestimmten Gütern darf durch die Bereitstellung von Ersatzgütern keine Schlechterstellung des Verfrachters eintreten.

§ 20

Dokumentenübergabe

(1) Der Befrachter hat dem Verfrachter die für den Transport erforderlichen Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Der Verfrachter kann die Güter wieder ausladen, wenn ihm unrichtige oder unvollständige Dokumente oder die Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig übergeben werden und dadurch der termingerechte Beginn der Reise oder die Transportdurchführung unmöglich geworden ist. Er hat Anspruch auf Fehlfracht gemäß § 53 und auf Erstattung der entstandenen Kosten. Er kann Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht, wenn einer der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 durch das Wiederausladen überschritten wird.

(2) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Übergabe der für den Transport erforderlichen Dokumente gewartet, kann er Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

(3) Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, daß die Dokumente unrichtig oder unvollständig sind und wird dadurch die Transportdurchführung erheblich behindert oder unmöglich, gilt § 25 entsprechend.

§ 21

Ablader

Ablader ist, wer dem Verfrachter die Güter als Befrachter oder als Beauftragter des Befrachters übergibt. Er behält das Verfügungsrecht über die eingeladenen Güter, bis er es rechtswirksam einem anderen übertragen hat.

§ 22

Angaben über die Güter

(1) Der Ablader hat die Güter ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem Verfrachter die erforderlichen Angaben über die Güter zu machen:

(2) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten (z. B. Ladungsbeteiligte, Fahrgäste, Befrachter) den Schaden zu ersetzen, der aus ungenauen oder falschen Angaben über Merkzeichen, Anzahl, Menge oder Gewicht oder über Art und Beschaffenheit der Güter entstanden ist.

§ 23

Rechte des Verfrachters bei gefährlichen Gütern

(1) Der Ablader hat gefährliche und solche Güter zu kennzeichnen, die eine besondere Behandlung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfordern. Dem Verfrachter sind die notwendigen Angaben über die Eigenschaften und die Behandlung dieser Güter zu übergeben.

(2) Hat der Ablader seine Pflichten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, kann der Verfrachter Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder die Ladung gefährdet werden können, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Der Verfrachter hat Anspruch auf die volle Fracht.

(3) Der Verfrachter kann gekennzeichnete gefährliche Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder die Ladung unmittelbar gefährdet werden, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Die Bestimmungen über die Große Haverei kommen zur Anwendung; der Verfrachter hat Anspruch auf Distanzfracht gemäß § 51.

(4) Die Verpflichtung anderer Personen zur Kennzeichnung der Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 nicht berührt.

§ 24

Schadenersatz bei gefährlichen Gütern

Die Befrachter oder Ablader haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus der Eigenschaft der gefährlichen Güter entstanden ist, unabhängig davon, ob sie verantwortlich sind.

§ 25

Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch Ablader und Befrachter

(1) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften, insbesondere über das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Konterbande oder anderer Güter, entstanden ist.

(2) Der Verfrachter kann solche Güter jederzeit in einem Hafen löschen; er hat Anspruch auf die volle Fracht.

§ 26

Decksladung

Die Abladung der Güter an Deck bedarf der Zustimmung des Abladers, es sei denn, sie ist in Rechtsvorschriften vorgeschrieben, üblich oder ergibt sich aus der Art der Güter.

Dritter Abschnitt

Ausstellung und Inhalt des Konnossements und der Empfangsbescheinigung

§ 27

Konnossement

(1) Das Konnossement ist ein Warenpapier, in dem der Verfrachter den Empfang der Güter zum Transport bescheinigt. Durch das Konnossement verpflichtet sich der Verfrachter, die übernommenen Güter so, wie sie darin bezeichnet sind, zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie nur an den abzuliefern, der das Konnossement vorlegt und nach dessen Inhalt zum Empfang legitimiert ist. Es kann als Namens-, Order- oder Inhaberwarenpapier ausgestellt werden.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Konnossementen bedarf keiner staatlichen Genehmigung.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter bestimmen sich nach dem Konnossement. Bedingungen des Seefrachtvertrages sind für den Empfänger bindend, wenn im Konnossement auf sie verwiesen wird.

(3) Für die Rechtsbeziehungen des Befrachters zum Verfrachter gilt das Konnossement neben dem Frachtvertrag nur, wenn der Befrachter zugleich legitimierter Empfänger der Güter ist.

(4) Unter den legitimierten Empfängern verschiedener Ausfertigungen des gleichen Konnossements geht derjenige vor, der das Konnossement von einem Berechtigten erworben hat.

§ 28

Ausstellung des Konnossements

(1) Der Verfrachter hat nach Übernahme der Güter dem Ablader auf dessen Verlangen ein Konnossement in der geforderten Anzahl von Ausfertigungen auszustellen.

(2) Der Verfrachter hat im Konnossement nach Wahl des Abladers zu bescheinigen, daß er die Güter

a) zum Transport übernommen hat (Übernahme-Konnossement),

b) in ein von ihm bereitgestelltes Transportgefäß eingeladen hat (Land-Verlade-Konnossement) oder

c) an Bord genommen hat (An-Bord-Konnossement).

(3) Der Ablader kann verlangen, daß auf dem Übernahme-Konnossement und auf dem Land-Verlade-Konnossement die Verladung der Güter nachträglich bestätigt wird.

(4) Dem Ablader kann eine vorläufige Bescheinigung über den Empfang der Güter ausgestellt werden. Sie ist dem Verfrachter gegen Übergabe des Konnossements zurückzugeben.

§ 29

Inhalt des Konnossements und Verantwortung für die Ausstellung

(1) Der Verfrachter ist verpflichtet, mindestens folgendes in das Konnossement aufzunehmen:

a) Name des Schiffes, wenn der Transport mit einem bestimmten Schiff erfolgen soll;

- b) Name des Verfrachters; ist der Name des Verfrachters falsch, ungenau oder nicht angegeben, gilt der Reeder als Verfrachter;
- c) Art der Übernahme der Güter;
- d) Name des Abladers;
- e) Bestimmungshafen, wenn dieser nicht der Wahl des Abladers überlassen worden ist;
- f) Name des Empfängers;
- g) Kennzeichnung und Beschreibung der Güter nach
 1. Art,
 2. Merkzeichen,
 3. Anzahl, Gewicht oder Maß,
 4. äußerlich erkennbarer Beschaffenheit;
- h) Bestimmung über die Frachtzahlung;
- i) Zeit und Ort der Ausstellung;
- j) Anzahl der Ausfertigungen.

(2) Der Verfrachter kann vom Ablader die für die Ausstellung des Konnossements erforderlichen Angaben und Dokumente verlangen.

(3) Das Konnossement ist vom Verfrachter zu unterzeichnen. Es kann auch vom Kapitän und von jedem für den Verfrachter ständig tätigen oder besonders bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

(4) Der Verfrachter ist dem legitimierten Konnossementsinhaber für die ordnungsgemäße und vollständige Ausstellung des Konnossements verantwortlich. Erfüllt er diese Pflicht nicht, hat er dem Konnossementsinhaber den Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, daß er auf die Richtigkeit der Angaben des Konnossements vertraut hat.

§ 30

Übernahme der Angaben des Abladers

(1) Der Verfrachter hat die Angaben gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. g Ziffern 1 bis 3 so in das Konnossement zu übernehmen, wie sie der Ablader vor der Abladung schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Diese Pflicht entfällt, wenn

- a) die Merkzeichen auf den Gütern oder auf deren Verpackung nicht klar erkennbar sind oder abzusehen ist, daß sie unter normalen Umständen bis zum Ende der Reise nicht erkennbar bleiben;

b) der Verfrachter den Umständen nach annehmen muß, daß die Angaben des Abladers ungenau sind, oder wenn der Verfrachter keine ausreichende Gelegenheit hatte, deren Richtigkeit zu prüfen;

c) der Verfrachter feststellt, daß die Angaben des Abladers falsch sind.

(3) Übernimmt der Verfrachter Angaben des Abladers, obgleich die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b vorliegen, so kann er einen begründeten Vermerk in das Konnossement aufnehmen. Bei Gütern, die dem Verfrachter in geschlossenen Behältnissen zum Transport übergeben werden, kann er den Vermerk „Inhalt unbekannt“ in das Konnossement aufnehmen.

§ 31

Vermutung der Richtigkeit des Konnossementsinhalts

(1) Ist ein Konnossement ausgestellt, so gelten seine Angaben bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Diese Vermutung bezieht sich nicht auf solche Angaben, die mit einem begründeten Vermerk gemäß § 30 Abs. 3 versehen sind.

(2) Besteht die Vermutung, daß die Angaben im Konnossement richtig sind, so kann der Verfrachter diese Angaben nicht widerlegen, wenn das Konnossement einem Dritten rechtswirksam übertragen wurde und dieser beim Erwerb über den Inhalt des Konnossements im guten Glauben war. Das gilt nicht für Angaben über den Wert der Güter.

§ 32

Lokal-Konnossement

(1) Werden bei einem Durchfrachtvertrag neben dem Durchkonnossement von den nachfolgenden Verfrachtern Konnossemente für ihre Transportleistung ausgestellt (Lokal-Konnossemente), ist darauf zu vermerken, daß ein Durchkonnossement ausgestellt worden ist. Der Auslieferungsanspruch des legitimierten Inhabers eines Durchkonnossements wird durch die Ausstellung eines Lokal-Konnossements nicht berührt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch, wenn ein Teilbeförderungsdokument im kombinierten Transport ausgestellt worden ist.

§ 33

Empfangsbescheinigung

(1) Der Ablader kann vom Verfrachter an Stelle eines Konnossements eine Bescheinigung über den Empfang der Güter verlangen. Mit der Empfangsbescheinigung verpflichtet sich der Verfrachter zur Ablieferung der Güter an den in der Empfangsbescheinigung genannten Empfänger im Bestimmungshafen.

(2) Der Ablader behält das Verfügungsrecht über die Güter, bis diese den Bestimmungshafen erreicht haben, wenn er es nicht vorher schriftlich und vorbehaltlos dem Empfänger oder einem Dritten übertragen und den Verfrachter hiervon unterrichtet hat.

(3) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Buchstaben a, b, d bis i und Abs. 2 sowie der §§ 30 und 31 Abs. 1 finden Anwendung.

(4) Wird in der Empfangsbescheinigung auf Beförderungsbedingungen verwiesen, so gelten diese, wenn sie bekanntgegeben oder zugänglich gemacht worden sind.

Vierter Abschnitt

Löschen und Ablieferung der Güter

§ 34

Löschen und Löschkosten

(1) Für die Bestimmung des Löschesplatzes gilt § 13 entsprechend.

(2) Der Verfrachter hat die Güter auf seine Kosten auszuladen, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Löscheshafens nichts anderes ergibt.

§ 35

Ablieferung der Güter

(1) Der Verfrachter hat die Güter so abzuliefern, wie er sie übernommen hat. Wurde ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, hat die Ablieferung nach den Angaben in diesen Dokumenten zu erfolgen.

(2) Der Verfrachter darf die Güter nur an den legitimierten Inhaber des Konnossements gegen Vorlage einer Originalausfertigung des Konnossements abliefern. Ist kein Konnossement ausgestellt, so darf der Verfrachter die Güter nur an den in der Empfangsbescheinigung

Genannten oder an den durch den Ablader benannten Empfänger abliefern.

(3) Die Güter gelten als abgeliefert, wenn

- der Empfänger oder dessen Beauftragter Besitz erlangt hat,
- die Güter eingelagert worden sind oder
- durch Rechtsvorschriften oder Hafenvorschriften die Übergabe an ein zuständiges Organ oder an einen festgelegten Dritten zwingend vorgeschrieben ist und der Verfrachter diese Übergabe vorgenommen hat.

(4) Der Ablader, ein durch das Konnossement legitimer Empfänger oder ein anderer Verfügungsberechtigter kann die Ablieferung der Güter

- am Ladeort, wenn das zulässig ist,
- an einem anderen zumutbaren Ort als dem Bestimmungshafen, soweit die Zustimmung des Verfrachters vorliegt, oder
- an einen anderen als den im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung benannten Empfänger

verlangen. Ist ein Konnossement ausgestellt, können diese Rechte nur gegen Vorlage aller Originalausfertigungen geltend gemacht werden.

§ 36

Einlagerung der Güter

(1) Der Verfrachter darf die Güter einlagern, wenn der Empfänger

- die Abnahme verweigert oder verzögert,
- gehindert ist, die Güter abzunehmen,
- nicht feststellbar ist

oder wenn im Vertrag, in örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Lösshafens eine Einlagerung vorgesehen ist.

(2) Der Verfrachter hat die Güter einzulagern, wenn vor der Ablieferung mehrere legitimierte Inhaber Originalausfertigungen des Konnossements vorlegen.

(3) Die Einlagerung ist im Namen und für Rechnung des Empfängers oder des Befrachters vorzunehmen. Empfänger – soweit feststellbar – und Befrachter sind über die Einlagerung unverzüglich zu informieren.

(4) Können die Güter nicht eingelagert werden, hat der Befrachter

unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen über den Verbleib der Güter zu treffen und die Kosten, insbesondere die Fracht für den Weiter- oder Rücktransport, zu zahlen. Trifft er die Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Verfrachter einen beliebigen Hafen wählen. Der Verfrachter kann Schadenersatz fordern.

§ 37

Liegezeit und Überliegezeit bei Reisecharter

- (1) Die §§ 15 bis 18 gelten für das Löschen bei einer Reisecharter entsprechend.
- (2) Hat sich der Empfänger zur Abnahme der Güter bereit erklärt, hat er das Liegegeld zu zahlen.
- (3) Der Verfrachter hat Anspruch auf Liegegeld, wenn sich das Löschen durch Einlagerung der Güter oder aus sonstigen Gründen über die Überliegezeit hinaus verzögert. Ist eine Überliegezeit nicht vereinbart, hat er diesen Anspruch nach Ablauf der Löschezit.

§ 38

Schadenersatz bei Verspätung

- (1) Der Verfrachter kann Ersatz des Schadens fordern, der dadurch entsteht, daß das Löschen oder die Abnahme der Güter durch den Empfänger verzögert wird oder die Güter eingelagert werden und das Schiff deshalb länger als vorgesehen oder üblich im Löschhafen bleiben muß. Der Verfrachter kann mindestens das für ein Schiff gleicher Art und Größe oder das im Löschhafen übliche Liegegeld verlangen.
- (2) Ist der Empfänger bei einer Reisecharter für die Verspätung über die vereinbarte Lösch- bzw. Überliegezeit hinaus verantwortlich, kann der Verfrachter Schadenersatz fordern.

Fünfter Abschnitt

Frachtzahlung

§ 39

Fracht

- (1) Die Fracht wird zwischen den Partnern vereinbart; fehlt eine

Vereinbarung, ist die am Abladeort zur Abladezeit übliche Fracht zu zahlen.

(2) Wird die Fracht nach Anzahl, Gewicht oder Maß der Güter berechnet, sind bei fehlender Vereinbarung Anzahl, Gewicht oder Maß der vom Verfrachter abgelieferten Güter für die Frachtberechnung maßgebend. Sind Anzahl, Gewicht oder Maß im Konnossement angegeben, ist diese Angabe für die Frachtberechnung maßgebend.

(3) Erreicht der Wert der Güter nicht die Höhe der Fracht, kann der Verfrachter deren Vorausbezahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Antritt der Reise verlangen.

§ 40

Pfandrecht des Verfrachters

(1) Der Verfrachter hat wegen der Fracht, der Kosten, des Liegegeldes und des Schadenersatzes ein Pfandrecht an den Gütern.

(2) Das Pfandrecht besteht nur an Gütern, die noch nicht an den Empfänger abgeliefert worden sind, die zurückbehalten werden oder die eingelagert worden sind. Es kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn Sicherheit geleistet wurde.

(3) Die Verwertung der Pfandgegenstände erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 41

Zahlung

(1) Die Partner können vereinbaren, daß die Frachtzahlung durch den Empfänger der Güter erfolgen soll. Diese Vereinbarung ist im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufzunehmen. Nimmt der Empfänger die Güter ab oder hat er sich zur Abnahme bereit erklärt, hat er die Fracht, Kosten und das Liegegeld zu zahlen.

(2) Verweigert der Empfänger die Annahme oder kommt er seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann der Verfrachter die Güter zurückbehalten und den Befrachter in Anspruch nehmen oder das Pfandrecht an den Gütern ausüben.

(3) Reicht bei der Pfandverwertung der Erlös zur Deckung der Fracht, der Kosten und des Liegegeldes nicht aus, kann der Verfrachter den fehlenden Betrag vom Befrachter verlangen.

(4) Hat der Empfänger die Güter abgenommen, ist der Rückgriff auf den Befrachter nicht möglich.

Sechster Abschnitt

Erfüllung des Vertrags

§ 42

Grundsatz

Die Vertragspartner haben ihre Leistungen und Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 43

Verpflichtungen des Verfrachters

(1) Der Verfrachter hat insbesondere den Transport ohne unnötige Verspätung auf dem vereinbarten oder geeigneten Reiseweg zum vorgesehenen Bestimmungshafen durchzuführen und während dieser Zeit ordnungsgemäß für die übernommene Ladung zu sorgen. Für die Wahl des Bestimmungshafens gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Vom Reiseweg darf nur abgewichen werden, wenn das zur Rettung von Leben und Eigentum auf See oder aus anderen gerechtfertigten Gründen erforderlich ist.

(3) Der Verfrachter hat dem Befrachter jede erhebliche Reiseverzögerung unverzüglich mitzuteilen.

§ 44

Mitwirkungshandlungen

Die Befrachter, Ablader und Empfänger haben ihre Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

§ 45

Umladung

Beim Raumfrachtvertrag ist der Transport ohne Umladung durchzuführen, wenn der Befrachter und der Konnossementsinhaber oder ein anderer Verfügungsberechtigter keine Zustimmung zur Umladung der Güter erteilt haben. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Umladung zur Fortsetzung der Reise erforderlich ist oder wenn ein Notfall vorliegt.

§ 46

Abweichungen vom Bestimmungshafen

(1) Der Verfrachter kann die Güter im nächsten geeigneten sicheren

Hafen löschen, wenn der Befrachter einen unsicheren Hafen gewählt hat, den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig benannt hat oder der Bestimmungshafen durch Umstände nicht angelaufen werden kann, für die der Befrachter verantwortlich ist. Der Verfrachter kann den Ersatz des daraus entstandenen Schadens fordern.

(2) Der Verfrachter hat bei Wahrung der Interessen des Befrachters und des Konnossementsinhabers oder eines anderen Verfügungsberechtigten im nächsten geeigneten sicheren Hafen die Güter zu löschen, wenn der Bestimmungshafen durch Umstände nicht angelaufen werden kann, für die weder Verfrachter noch Befrachter verantwortlich sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Verfrachter den Befrachter und den Konnossementsinhaber oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

(4) Kann der Bestimmungshafen nur vorübergehend nicht angelaufen werden, kann der Befrachter verlangen, daß das Schiff an einem sicheren Ort wartet, wenn das für den Verfrachter zumutbar ist. Der Verfrachter hat Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über die Liege- und Überliegezeit.

Siebenter Abschnitt

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

§ 47

Unmöglichkeit der Leistung

(1) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn dem Verfrachter die Erfüllung der Leistung unmöglich geworden ist.

(2) Die Leistung ist insbesondere unmöglich, wenn das Schiff oder die Güter verlorengehen, keine Güter abgeladen werden oder Naturereignisse oder staatliche Maßnahmen die Durchführung des Transports verhindern.

(3) Beim Güterfrachtvertrag im Liniendienst wird die Erfüllung der Leistung nicht unmöglich, wenn nur das Schiff verlorengegangen ist. Bei der Zeitcharter wird die Leistung nicht unmöglich, wenn nur die Güter verlorengegangen sind.

§ 48

Vorübergehende Unmöglichkeit

Ist die Leistung insbesondere durch Naturereignisse, staatliche Maßnahmen oder andere Reisehindernisse vorübergehend unmöglich geworden, kann jeder Partner vom Vertrag zurücktreten, wenn es für ihn unzumutbar ist, auf den Wegfall der vorübergehenden Unmöglichkeit zu warten.

§ 49

Pflichten des Verfrachters nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Der Verfrachter hat auch nach Außerkrafttreten des Vertrages oder bei Rücktritt für die Ladung zu sorgen. Insbesondere hat er im Namen und für Rechnung des Befrachters für den Weitertransport der Güter zu sorgen, wenn der Befrachter und der Konnossementsinhaber oder ein anderer Verfügungsberechtigter nichts anderes angewiesen haben.

§ 50

Wiederausladen der Güter

Der Befrachter hat die im Zusammenhang mit der Wiederausladung entstandenen Kosten zu zahlen, wenn bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages bereits Güter abgeladen worden sind.

§ 51

Distanzfracht

(1) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist Distanzfracht zu zahlen, wenn die Güter nicht verlorengegangen sind und der Befrachter aus dem Teiltransport einen Nutzen hatte.

(2) Distanzfracht ist der Teil der Fracht von der Gesamtfracht, der auf den bereits zurückgelegten Teil der Reise entfällt. Der Anspruch auf Distanzfracht wird durch den Wert der noch vorhandenen Güter begrenzt. Bei der Berechnung der Distanzfracht ist auch das Verhältnis der Kosten, der Zeit und der Gefahren, die mit dem zurückgelegten Teil der Reise zusammenhängen, zu denen der ganzen Reise zu berücksichtigen.

§ 52

Fracht für verlorengegangene Güter

(1) Für Güter, die während des Transports verlorengegangen sind, ist keine Fracht zu zahlen; bereits im voraus gezahlte Fracht ist zurückzuzahlen.

(2) Ist die Fracht unabhängig von der Menge der Güter vereinbart worden, ist bei Verlust eines Teiles der Güter der verhältnismäßige Teil der Fracht zu zahlen.

(3) Die volle Fracht ist für den Transport solcher Güter zu zahlen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit verlorengegangen sind, wenn die Fracht nicht ausdrücklich nach Anzahl, Gewicht oder Maß der abgelieferten Güter bezahlt werden soll. Das gilt auch für Tiere, die während der Reise verendet sind.

(4) Muß der Verfrachter für den Verlust von Gütern Schadenersatz leisten, kann er die vom Befrachter gegebenenfalls gesparte Fracht von der Ersatzsumme abziehen.

§ 53

Fehlfracht bei Nichtabladung

(1) Der Verfrachter hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht, wenn bis zum Ablauf der Wartezeit oder bis zum Schluß der Güterannahme oder einem angemessenen Zeitpunkt vor Abgang des Schiffes keine Güter abgeladen worden sind.

(2) Bei einer Reisecharter über das ganze Schiff hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(3) Der Verfrachter kann eine spätere Annahme der Ladung verweigern und die Reise antreten, wenn einer der Zeitpunkte gemäß Abs. 1 überschritten worden ist.

§ 54

Rechtsfolgen bei unvollständiger Abladung

(1) Der Verfrachter braucht auf die vollständige Abladung nicht zu warten, wenn die Güter bis zu einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 nur zum Teil abgeladen worden sind. Er hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht für den nichtbereitgestellten Teil der Ladung und auf den Ersatz der Kosten, die ihm aus der unvollständigen Abladung entstehen.

(2) Der Verfrachter kann die Reise antreten und seine Rechte gemäß Abs. 1 auch dann geltend machen, wenn der Befrachter vor einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 erklärt, daß er mehr als die schon abgeladenen Güter nicht bereitstellen werde.

(3) Bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff kann der Befrachter die Abreise vor dem Ablauf der Wartezeit verlangen.

(4) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Abladung der Güter gewartet, kann er den Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

§ 55

Kündigung durch den Befrachter

(1) Der Befrachter kann den Güterfrachtvertrag, die Reisecharter und den Durchfrachtvertrag bis zur Beendigung der Reise gegen Zahlung von Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht kündigen. Güterfrachtvertrag, Reisecharter für einen Teil des Schiffes und Durchfrachtvertrag können nur gekündigt werden, wenn keine

- erhebliche Reiseverzögerung,
- Gefahr für das Schiff oder die Ladung oder
- sonstige erhebliche Interessenbeeinträchtigung des Verfrachters eintritt.

(2) Der Befrachter hat bei einer Reisecharter über mehrere Reisen für die erste Reise die volle Fracht und für die übrigen Reisen die Hälfte der Fracht als Fehlfracht zu zahlen.

(3) Wird eine Reisecharter über das ganze Schiff vor Ablauf der Wartezeit gekündigt, hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(4) Der Befrachter hat bei Wiederausladung alle dem Verfrachter dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Ist ein Konnossement oder ein anderes Dokument, das die Pflicht zur Ablieferung der Güter im Bestimmungshafen begründet, ausgestellt, kann der Befrachter den Vertrag nur mit Zustimmung des Konnossementsinhabers oder eines anderen Verfügungsberechtigten kündigen.

§ 56

Ersatzladung

(1) Der Verfrachter hat sich bei Nichtabladung, unvollständiger

Abladung oder Kündigung um Ersatzladung zu bemühen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Hälfte.

(2) Nimmt der Verfrachter bei Nichtabladung, bei unvollständiger Abladung oder Kündigung Ersatzladung an, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Höhe der Fracht für die Ersatzladung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff keine Anwendung.

Achter Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 57

Grundsatz

(1) Verletzt ein Partner seine Pflichten, treten die vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

(2) Schadenersatz ist in den vorgesehenen Fällen nur zu leisten, wenn der Partner für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

(3) Verantwortlich ist nicht, wer nachweist, daß er und die von ihm eingesetzten Personen alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um die Vertragsverletzung abzuwenden.

(4) Eingesetzte Personen gemäß Abs. 3 sind Personen und Betriebe, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt werden, unabhängig davon, in welcher Rechtsbeziehung sie zu dem Vertragspartner stehen, der sie eingesetzt hat.

§ 58

Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Verfrachter

(1) Hat der Verfrachter seine vertraglichen Pflichten nicht oder

nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung gemäß Abs. 1 liegt auch vor, wenn der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung oder durch Rücktritt des Befrachters in den im Gesetz vorgesehenen Fällen vorzeitig beendet wurde und der Verfrachter für die Umstände, die die Unmöglichkeit der Leistung oder den Rücktritt herbeigeführt haben, verantwortlich ist.

§ 59

Nicht termingerechte Leistung durch den Verfrachter

Wenn der Verfrachter seine Leistung verspätet erfüllt und dadurch ein anderer Schaden als die Beschädigung oder der Verlust von Gütern entstanden ist, hat er diesen Schaden zu ersetzen. Die Haftung ist auf den Betrag der Fracht beschränkt. Die Vorschriften der §§ 61 bis 64, 68 und 70 gelten entsprechend.

§ 60

Anwendung der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit auf andere Rechtsverhältnisse

Die Vorschriften der §§ 57 und 58 Abs. 1 gelten auch für das Dritte bis Fünfte und das Neunte Kapitel.

Zweiter Unterabschnitt

Materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Schäden an den Gütern

§ 61

Grundsatz der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Der Verfrachter ist für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt werden oder verlorengehen.

(2) Zusätzlich zu den Umständen, die gemäß § 57 Abs. 3 von der Verantwortlichkeit befreien, ist der Verfrachter auch dann nicht schadenersatzpflichtig, wenn die Beschädigung oder der Verlust der Güter auf das Verhalten der vom Verfrachter eingesetzten Personen bei der Führung oder sonstigen Bedienung des Schiffes zurück-

zuführen oder durch Feuer entstanden ist, das durch diese Personen herbeigeführt wurde. Zur Bedienung des Schiffes gehören nicht solche Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden müssen.

(3) Der Abs. 2 und die §§ 62 bis 70 gelten für alle Ansprüche gegen den Verfrachter aus der Beschädigung oder dem Verlust der Güter, unabhängig davon, ob die Ansprüche mit der vertraglichen oder außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit begründet werden.

§ 62

Ausschluß der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Der Verfrachter braucht keinen Ersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern leisten, die entstehen aus

a) Gefahren oder Unfällen auf See oder anderen schiffbaren Gewässern,

b) Naturereignissen,

c) kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen,

d) Behinderung durch staatliche Maßnahmen, gerichtlicher Beschlagnahme oder Quarantänebeschränkungen,

e) Streik sowie Aussperrungen oder sonstigen Arbeitsbehinderungen,

f) Handlungen und Unterlassungen des Abladers, Befrachters oder Eigentümers der Güter, ihrer Vertreter oder anderer von ihnen eingesetzter Personen,

g) der Rettung oder dem Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum auf See,

h) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht sowie aus verborgenen Mängeln oder der Beschaffenheit der Güter,

i) Unzulänglichkeit der Verpackung oder Unzulänglichkeit oder Ungenauigkeit der Merkzeichen.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen aus einer der Ursachen gemäß Abs. 1 entstehen konnte, wird vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

(3) Die Befreiung von der materiellen Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Verfrachter verantwortlich ist.

(4) Der Verfrachter braucht keinen Schadenersatz zu leisten, wenn

der Befrachter oder Ablader Art und Beschaffenheit der Güter im Konnossement falsch angegeben hat und dadurch die Entstehung des Schadens beeinflußt worden ist.

§ 63

Schadenanzeige

(1) Der Empfänger hat dem Verfrachter schriftlich die Beschädigung oder den Verlust mit genauer Beschreibung spätestens bei Ablieferung der Güter anzuzeigen, wenn nicht vor oder bei der Ablieferung eine gemeinsame Besichtigung stattfindet und in einem Besichtigungsbericht die Schäden bezeichnet sind.

(2) Verfrachter oder Empfänger können zur gemeinsamen Besichtigung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Nimmt der Aufgeforderte an der Besichtigung nicht teil, obwohl er dazu Gelegenheit gehabt hätte, wird vermutet, daß die Besichtigungsergebnisse des anderen richtig sind.

(3) War die Beschädigung oder der Verlust an den Gütern bei deren Ablieferung äußerlich nicht erkennbar, genügt es, wenn die Anzeige spätestens 3 Tage nach der Ablieferung abgesandt wird.

(4) Wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht gemäß den Absätzen 1 bis 3 angezeigt oder festgestellt worden ist, wird vermutet, daß der Verfrachter die Güter so abgeliefert hat, wie das im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung angegeben ist.

(5) Der Verfrachter oder der Empfänger haben sich gegenseitig vor und nach der Ablieferung die Möglichkeit einzuräumen, die Güter zu besichtigen.

(6) Die Kosten einer Besichtigung trägt, wer diese verlangt hat. Ist der Verfrachter zum Schadenersatz verpflichtet, trägt er die Kosten der Besichtigung.

§ 64

Ausschlußfrist

(1) Die Schadenersatzpflicht des Verfrachters ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist kann nach Entstehen des Anspruches durch Vereinbarung der Beteiligten verlängert werden.

(2) Wer einen Anspruch auf Schadenersatz befriedigt, ist auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu einer Regreßklage berechtigt, wenn diese innerhalb von 3 Monaten erhoben wird, nachdem der Anspruch befriedigt oder er selbst verklagt worden ist.

§ 65

Beschränkung der Haftung auf den Wert der Güter

(1) Der Verfrachter hat bis zur Höhe des Wertes der Güter, den sie am Bestimmungsort zum Zeitpunkt der vertraglich vorgegebenen Ankunft des Schiffes besessen hätten, Schadenersatz zu leisten.

(2) Der Wert der Güter gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Wert gemäß Lieferrechnung, wenn dieser fehlt, aus dem Marktpreis am Bestimmungsort, wenn auch dieser fehlt, aus dem normalen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit oder aus dem Börsenpreis. Davon sind abzuziehen die infolge des Schadens gegebenenfalls ersparten Zollgebühren oder sonstigen Kosten und der verbliebene Wert der beschädigten Güter. Der Wert der beschädigten Güter bestimmt sich nach dem geschätzten oder dem erzielten Verkaufspreis.

§ 66

Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Betrag

Die Haftung des Verfrachters für die Beschädigung und den Verlust von Gütern ist auf einen Betrag von

— 2800 M je Packung oder Einheit oder

— 10 M je kg Bruttomasse der beschädigten oder verlorengegangenen Güter

beschränkt. Der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung. Die Beschränkung gilt nicht, wenn der Ablader den Wert der Güter bei ihrer Übergabe an den Verfrachter angegeben hat und diese Angabe in das Konnossement aufgenommen worden ist.

§ 67

Güter in Transportbehältnissen

(1) Werden Güter in einem Container oder in einem anderen Transportbehältnis transportiert, wird die Anzahl der im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung als in das Transportgefäß verpackt aufgeführten Packungen oder Einheiten der Errechnung des

Haftungsumfanges des Verfrachters gemäß § 66 zugrunde gelegt. Ist die Anzahl der Packungen oder Einheiten nicht in dieser Weise im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgeführt, gelten alle Güter im Transportbehältnis als eine Packung oder eine Einheit.

(2) Wenn der Verfrachter die Güter in von ihm eingesetzte Transportbehältnisse verpackt, beginnt seine zwingende materielle Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust gemäß § 72 Abs. 1 mit dem Verpacken.

§ 68

Verantwortlichkeitsbefreiung und Haftungsbeschränkung der vom Verfrachter eingesetzten Personen

Angestellte des Verfrachters oder Reeders sowie der Betriebe und Personen, die bei ihrer Tätigkeit der Weisungs- und Kontrollbefugnis des Verfrachters und seiner Vertreter unterliegen, können sich bei Ansprüchen aus Verlust oder Beschädigung von Gütern auf die gleichen Gründe für die Verantwortlichkeitsbefreiung und auf die Haftungsbeschränkung wie der Verfrachter berufen.

§ 69

Haftungsbeschränkung für Ansprüche aus demselben Ereignis

Der Schadenersatz, der vom Verfrachter und von den Personen gemäß § 68 für Verlust und Beschädigung aus einem Schadenfall zu leisten ist, darf insgesamt die Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 70

Ausschluß der Haftungsbeschränkung

(1) Der Verfrachter kann sich auf die §§ 65 und 66 nicht berufen, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eigene Handlungen vorsätzlich oder rücksichtslos und im Bewußtsein der Tatsache, daß daraus ein Schaden entstehen könnte, herbeigeführt wurde.

(2) Das gilt auch für die Personen gemäß § 68.

§ 71

Verantwortlichkeit für Schäden an Transportbehältnissen

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit des Ver-

frachters für Beschädigung und Verlust von Gütern gelten auch für die Beschädigung und den Verlust von Containern oder ähnlichen Transportbehältnissen.

Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen

§ 72

(1) Ist ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, ist es unzulässig,

a) die Verpflichtungen des Verfrachters und seine materielle Verantwortlichkeit gemäß § 57, soweit sie sich auf die nachfolgenden Bestimmungen beziehen, sowie gemäß den §§ 9, 29, 31, 35 Abs. 1, 59 und 61 bis 71 im voraus aufzuheben oder zu beschränken;

b) Vereinbarungen, durch die dem Verfrachter der Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten wird, oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Für Konnossemente, die auf Grund eines Raumfrachtvertrages ausgestellt werden, gilt Abs. 1 nur, wenn sie an einen Dritten begeben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über die Erweiterung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters, wenn diese in das Konnossement oder in die Empfangsbescheinigung aufgenommen worden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Rechtsverhältnisse aus Transportleistungen, die in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik beginnen oder hier beendet werden, sowie für Rechtsverhältnisse aus Konnossementen oder Empfangsbescheinigungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt worden sind. Ist nach den Grundsätzen der Rechtsanwendung oder auf Grund von Vereinbarungen der Partner auf diese Rechtsverhältnisse ausländisches Recht anzuwenden, bezieht sich die Unzulässigkeit der Aufhebung oder der Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters gemäß den Absätzen 1 und 2 auf die entsprechenden Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit in dieser Rechtsordnung.

§ 73

Die Bestimmungen des § 72 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über

1. die Große Haverei,

2. die materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für die Güter in der Zeit vor dem Einladen und nach dem Ausladen,
3. den Transport lebender Tiere und von Gütern, die im Konnossement als Decksladung bezeichnet und tatsächlich so transportiert worden sind; es sei denn, es handelt sich um Güter oder Transportbehältnisse, deren Transport an Deck vorgeschrieben, üblich ist oder sich aus der Art der Güter ergibt,
4. außergewöhnliche Transporte im nichtregelmäßigen Verkehr, bei denen wegen der Art der Güter und der besonderen Umstände des Transports eine besondere Bestimmung im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgenommen worden ist.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen über den Durchfrachtverkehr und den Vertrag über den kombinierten Transport

Materielle Verantwortlichkeit im Durchfrachtverkehr

§ 74

Der Verfrachter ist dem legitimierten Inhaber eines Durchkonnossements für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung im Bestimmungshafen verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Verfrachter seine Schadenersatzpflicht auf seine Transportleistung beschränkt, sind unzulässig.

§ 75

(1) Stellen mehrere Verfrachter gemeinsam auf Grund eines Durchfrachtvertrages ein Durchkonnossement aus, sind sie für Schäden gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) In einem Durchkonnossement gemäß Abs. 1 kann vereinbart werden, daß jeder Verfrachter nur die Schäden zu ersetzen hat, die bis zur Übergabe der Güter an den nachfolgenden Verfrachter entstanden sind. Kann in diesem Fall der in Anspruch genommene Verfrachter nicht nachweisen, daß die Schäden nicht während seiner Transportleistung eingetreten sind, hat er dem legitimierten Inhaber des Durchkonnossements den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 76

(1) Hat ein Verfrachter aus einem Durchkonnossement Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden entstanden ist, haben die Verfrachter den Schaden entsprechend ihrem Anteil an der Fracht zu ersetzen. Das gilt nicht für Verfrachter, die beweisen können, daß der Schaden nicht während ihrer Transportleistung eingetreten ist.

Materielle Verantwortlichkeit im kombinierten Transport

§ 77

(1) Der Gesamtbeförderer ist dem legitimierten Inhaber eines Gesamtbeförderungsdokuments für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung am Bestimmungsort verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Gesamtbeförderer seine Schadenersatzpflicht auf eine Transport- oder Teilleistung beschränkt, sind unzulässig.

(2) Der Gesamtbeförderer ist nach den Rechtsvorschriften materiell verantwortlich, die für die Transportleistungen gelten, bei denen der Schaden eingetreten ist. Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transport- oder Teilleistung der Schaden entstanden ist, finden Seerechtsvorschriften Anwendung.

§ 78

(1) Hat der Gesamtbeförderer Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden eingetreten ist, haben die Beteiligten den Schaden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem Gesamttransportentgelt zu ersetzen. Das gilt nicht für Beteiligte, die beweisen können, daß der Schaden nicht bei Erfüllung ihrer Leistungen entstanden ist.

Neunter Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Zeitcharter

§ 79

Vertragspflichten

(1) Durch die Zeitcharter wird der Verfrachter verpflichtet, dem Befrachter für einen bestimmten Zeitraum ein dem Vertragszweck entsprechendes see- und ladungstüchtiges Schiff bereitzustellen und damit den Transport von Gütern oder andere vereinbarte Leistungen durchzuführen. Der Zeitraum kann durch eine Frist oder die Anzahl der Reisen bestimmt werden. Der Befrachter hat eine nach Zeitabschnitten bestimmte Fracht zu zahlen.

(2) Der Befrachter darf den vertraglich vorgesehenen Schiffsraum und die Schiffseinrichtungen nur für den Vertragszweck in Anspruch nehmen. Der Verfrachter darf diesen Schiffsraum ohne Zustimmung des Befrachters nicht verwenden.

§ 80

Vertragsgemäßer Zustand des Schiffes

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während des Vertragszeitraumes im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und zu Beginn eines jeden Reiseabschnittes die Seetüchtigkeit und Ladungstüchtigkeit zu gewährleisten.

(2) Ist das Schiff vorübergehend nicht im vertragsgemäßen Zustand oder ist die Seetüchtigkeit oder Ladungstüchtigkeit gemäß Abs. 1 nicht gegeben, hat der Verfrachter unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand und die Seetüchtigkeit sowie die Ladungstüchtigkeit herzustellen. Der Befrachter braucht für diese Zeit keine Fracht zu zahlen. Der Verfrachter hat dem Befrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Wenn der vertragsgemäße Zustand des Schiffes nicht wiederhergestellt werden kann, endet die Pflicht zur Frachtzahlung mit dem Tag, an dem das Schiff nicht mehr einsatzfähig gewesen ist.

(4) Hat der Befrachter den mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Er hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zustand des Schiffes durch die Beschaffenheit der Güter beeinträchtigt worden ist.

§ 81

Schiffsverlust

(1) Ist das Schiff verlorengegangen, endet die Pflicht zur Zahlung der Fracht mit dem Tag des Verlustes des Schiffes oder — wenn dieser nicht feststellbar ist — mit dem Tag seiner letzten Meldung.

(2) Hat der Befrachter den Verlust des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Der Befrachter hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 82

Weisungen des Befrachters und seine Vertretung durch den Kapitän

(1) Der Befrachter kann dem Kapitän hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes Weisungen erteilen. Diese Weisungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht widersprechen.

(2) Der Kapitän ist bei der Wahrnehmung aller sich aus der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes ergebenden Rechte und Pflichten des Befrachters dessen Vertreter. Rechtshandlungen, die der Kapitän in diesem Umfang vornimmt, wirken für und gegen den Befrachter.

(3) Soweit der Kapitän bei Vornahme einer Rechtshandlung nicht ausdrücklich erklärt, im Namen des Befrachters zu handeln, haben der Verfrachter und der Reeder für Folgen aus dieser Rechtshandlung gesamtschuldnerisch mit dem Befrachter einzustehen. Für die Zeichnung von Konnossementen gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3.

§ 83

Ansprüche des Befrachters bei Rettungsleistungen

Werden mit dem Schiff während des Vertragszeitraumes erfolgreich Maßnahmen zur Rettung aus Seenot unternommen, haben Befrachter und Reeder Anspruch auf Ersatz ihrer dadurch entstandenen Kosten und Schäden. Dem Befrachter steht ein angemessener Teil des Rettungslohnes zu, der nach Abzug aller Kosten und Schäden verbleibt.

§ 84

Beendigung der Zeitcharter

(1) Der Befrachter hat nach Ablauf des Vertrages die Verwendung

des Schiffes einzustellen. Ist für die Zeitcharter ein Zeitraum vereinbart, kann dieser unter Beachtung der Umstände der Reisen unter- oder überschritten werden. Das gilt nicht, wenn für die Beendigung bereits ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart wurde.

(2) Der Vertragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit, während der das Schiff nicht im vertragsgemäßen Zustand war.

Drittes Kapitel

Schiffsmiete und Schiffsleasing

Erster Abschnitt

Schiffsmietvertrag

§ 85

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Schiffsmietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter ein unbesetztes Schiff zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen; der Mieter verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen. Der Vermieter hat das Schiff am vereinbarten Ort und für den vertraglich festgelegten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung nach Ablauf der Mietzeit an dem vereinbarten Ort mit der gleichen Schiffsklasse und im gleichen Zustand wie bei der Übergabe, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, zurückzugeben.

(3) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung instand zu halten.

(4) Schiffsmietverträge bedürfen der Schriftform.

(5) Die Weitervermietung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

§ 86

Beseitigung von Schäden

(1) Der Mieter hat den Vermieter über Schäden zu informieren und die Beseitigung der Schäden zu veranlassen. Der Vermieter kann sich

die Zustimmung zur Beseitigung bestimmter Schäden oder die Veranlassung zur Schadenbeseitigung vorbehalten.

(2) Der Vermieter hat die Kosten der Beseitigung von Schäden zu zahlen, soweit nicht der Mieter für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.

(3) Der Mieter hat die Rechte des Vermieters gegenüber Dritten für den Vermieter zu sichern.

(4) Kann das Schiff auf Grund von Mängeln, für die der Mieter nicht verantwortlich ist, für mehr als 48 Stunden nicht vertragsgemäß genutzt werden, braucht er für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

Zweiter Abschnitt

Schiffsleasingvertrag

§ 87

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Schiffsleasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, dem Leasingnehmer ein unbesetztes Schiff zum zeitweiligen Gebrauch zu überlassen und nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Leasingnehmer das Eigentum am Schiff zu übertragen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leasingraten zu zahlen.

(2) Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen; der Leasinggeber hat das Schiff am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

(3) Schiffsleasingverträge bedürfen der Schriftform. Aus ihnen muß der Kaufpreisanteil an der Leasingrate hervorgehen.

§ 88

Instandhaltung, Schadenbeseitigung und Gefahrtragung

(1) Die Instandhaltung des Schiffes und die Beseitigung von Schäden obliegen dem Leasingnehmer.

(2) Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes geht mit der Übergabe auf den Leasingnehmer über.

(3) Der Leasingnehmer hat für den Fall des Verlustes eine Versicherung abzuschließen. Der Anspruch aus dieser Versicherung ist bei Verlust des Schiffes an den Leasinggeber abzutreten.

§ 89

Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit

(1) Bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers mit mehr als zwei nacheinander fälligen Leasingraten kann der Leasinggeber die sofortige Bezahlung der Restforderung verlangen.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers ist der Leasinggeber berechtigt, das Schiff zurückzufordern oder die sofortige Bezahlung der Restforderung zu verlangen.

(3) Bei der Rückgabe des Schiffes hat der Leasinggeber einen Anspruch auf ein für die Gebrauchsüberlassung übliches Entgelt; der Kaufpreisanteil der bereits gezahlten Leasingraten ist dem Leasingnehmer zurückzuzahlen.

Viertes Kapitel

Personenbeförderungsvertrag

§ 90

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen auf dem Seewege anzuwenden, wenn sich der Abgangshafen und der Bestimmungshafen in zwei verschiedenen Staaten befinden oder zwischen der Abfahrt und der Ankunft ein Hafen in einem anderen Staat (Zwischenhafen) angelaufen wird. Sie gelten nicht für die Küstenschifffahrt.

§ 91

Personenbeförderungsvertrag

(1) Durch den Personenbeförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, den Fahrgast und dessen Gepäck (Reise- und Handgepäck) auf dem Seewege zu befördern und alle Maßnahmen zu

treffen, die die Beförderung und die vereinbarten oder üblichen Leistungen sichern; der Fahrgast verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Beförderungsentgelts.

(2) Die Beförderung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Fahrgast mit seinem Handgepäck das Schiff betritt, und endet, wenn er das Schiff verläßt. Einbegriffen ist das Abholen des Fahrgastes von Land zum Schiff und das Wegbringen vom Schiff zum Land auf dem Wasserweg, wenn die dafür entstandenen Kosten im Beförderungsentgelt enthalten sind oder wenn das für diese Dienstleistung verwendete Fahrzeug dem Fahrgast durch den Beförderer zur Verfügung gestellt wird. Für das Reisegepäck beginnt die Beförderung mit der Übergabe an den Beförderer und endet mit der Rückgabe.

(3) Dem Fahrgast soll nach Vertragsabschluß ein Beförderungsdokument ausgehändigt werden. Das Beförderungsdokument kann als Namens- oder Inhaberpapier ausgestellt werden. Mit der Aushändigung des Beförderungsdokuments an den Fahrgast wird vermutet, daß ein Vertrag zustande gekommen und das Beförderungsentgelt entrichtet worden ist.

(4) Das Beförderungsdokument soll enthalten:

- a) Ort und Datum der Ausstellung,
- b) Abgangs- und Bestimmungshafen,
- c) Name und Anschrift des vertragschließenden und ausführenden Beförderers; bei Namenspapieren auch Name und Anschrift des Fahrgastes,
- d) Name des Schiffes,
- e) Zeitpunkt der Abfahrt und — falls vereinbart — auch der Ankunft,
- f) Angaben über die Beförderungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen,
- g) Höhe des Beförderungsentgelts.

(5) Beförderungsdokumente, die als Namenspapier ausgestellt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Beförderers nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 92

Pflichten der Vertragspartner

(1) Beförderer und Fahrgast haben dazu beizutragen, daß der Schutz

von Leben und Gesundheit sowie Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

(2) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß das Schiff bei Antritt und während der Reise seetüchtig, ordnungsgemäß ausgerüstet, versorgt und besetzt und die Sicherheit des Fahrgastes gewährleistet ist.

(3) Der Beförderer hat Unregelmäßigkeiten der Beförderung, die die ordnungsgemäße Durchführung der Reise beeinträchtigen, dem Fahrgast unverzüglich bekanntzugeben und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(4) Kann die Beförderung nicht mit dem vereinbarten Schiff oder zum vereinbarten Termin durchgeführt werden oder ist das Schiff während der Beförderung an der Weiterreise gehindert, ist der Beförderer im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, für die Ersatzbeförderung oder Weiterbeförderung zu sorgen.

(5) Der Beförderer hat zu gewährleisten, daß der Fahrgast während der Beförderung entsprechend der Beförderungsart und der Beförderungsdauer ordnungsgemäß untergebracht und betreut wird. Erkrankt ein Fahrgast während der Beförderung, hat der Beförderer alle ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren, möglichen und notwendigen Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung zu treffen.

§ 93

Gepäckbeförderung

(1) Der Beförderer hat das Gepäck des Fahrgastes ohne besonderes Entgelt und zugleich mit dem Fahrgast zu befördern. Als Gepäck sind nur Gegenstände zugelassen, die sich auf Grund ihres Gewichts, ihrer Abmessungen und ihrer Beschaffenheit für die Beförderung mit Schiffen eignen und nach den Rechtsvorschriften nicht von der Beförderung oder von der Ein-, Aus- oder Durchfuhr ausgeschlossen sind. Handgepäck sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die der Fahrgast während der Beförderung in seiner Obhut behält.

(2) Reisegepäck ist gegen Erteilung eines Aufbewahrungsscheins vom Beförderer in Verwahrung zu nehmen. Die Rückgabe des Reisegepäckes erfolgt gegen Übergabe des Aufbewahrungsscheins. Der Beförderer kann die Berechtigung des Inhabers des Aufbewahrungsscheins zum Empfang des Reisegepäckes nachprüfen.

(3) Reisegepäck, das durch den Berechtigten nicht innerhalb von 3

Monaten nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen entgegen-
genommen wurde, ist nach den Rechtsvorschriften über Fundsachen
zu behandeln.

(4) Der Beförderer hat an dem Reisegepäck und den hinterlegten
Sachen, soweit sie noch nicht dem Fahrgast zurückgegeben wurden,
ein Pfandrecht zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Beför-
derungsvertrag.

§ 94

Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Fahrgast nicht später als 7 Tage vor dem planmäßigen
oder vereinbarten Abfahrtstermin des Schiffes vom Beförderungs-
vertrag zurück, hat er Anspruch auf Rückerstattung des bereits
gezahlten Beförderungsentgelts. Der Beförderer kann bis zu einem
Viertel des Beförderungsentgelts einbehalten oder fordern, wenn es
ihm trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht gelingt, den Reise-
platz an einen anderen Fahrgast zu verkaufen.

(2) Der Fahrgast kann ohne Einhaltung einer Frist vom Beför-
derungsvertrag zurücktreten, wenn das Schiff nicht innerhalb von 3
Tagen nach dem planmäßigen oder vereinbarten Abfahrtstermin zur
Reise ausgelaufen ist. Dient das Schiff überwiegend dem Gütertrans-
port, beträgt die Frist 7 Tage. Der Fahrgast hat Anspruch auf
Rückerstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgelts.

(3) Beide Vertragspartner können jederzeit vom Beförderungsver-
trag zurücktreten, wenn durch kriegerische oder kriegsähnliche Er-
eignisse Gefahr für Fahrgäste, Besatzung oder Schiff droht, wenn der
Abgangs- oder Bestimmungshafen blockiert ist oder wenn das Schiff
auf staatliche Weisungen zurückgehalten wird oder aus ähnlichen
Gründen die Reise nicht durchgeführt werden kann. Der Rücktritt ist
auch dann möglich, wenn die Behinderung nur vorübergehend ist
und die dadurch entstehenden Folgen für einen Partner unzumutbar
sind. Der Fahrgast hat Anspruch auf Rückerstattung des Beför-
derungsentgelts für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise.

(4) Erfolgt der Rücktritt gemäß Abs. 3 nach Beginn der Beför-
derung, hat der Beförderer auf seine Kosten den Fahrgast mit dem
eingesetzten Schiff, dem nächsten angemessenen und verfügbaren
Schiff oder anderen Beförderungsmitteln zum nächsten sicheren
Hafen oder auf Verlangen des Fahrgastes zum Abgangshafen zu
befördern. Die Beförderung zum nächsten sicheren Hafen oder zum
Abgangshafen ist als zurückgelegter Teil der Reise anzusehen.

§ 95

Rückerstattung des Beförderungsentgelts in besonderen Fällen

- (1) Nimmt der Fahrgast aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, die Beförderungsleistung nicht in Anspruch, hat er Anspruch auf Rückerstattung des vollen Beförderungsentgelts.
- (2) Wird der Fahrgast während der Beförderung aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, an der Weiterreise gehindert, hat er Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts für den nicht zurückgelegten Teil der Reise.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 96

- (1) Der Beförderer hat den Schaden zu ersetzen, der dem Fahrgast während der Beförderung durch die Verletzung oder Tötung, durch Beschädigung oder Verlust des Gepäcks oder aus anderen Verletzungen des Beförderungsvertrages entstanden ist.
- (2) Die Schadenersatzpflicht des Beförderers gemäß Abs. 1 darf durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.
- (3) Der Beförderer braucht den Schaden nicht zu ersetzen, der durch die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen entstanden ist. Das gilt nicht, wenn über die sichere Aufbewahrung dieser Sachen eine Vereinbarung mit dem Beförderer abgeschlossen wurde und sie beim Kapitän hinterlegt worden sind.

§ 97

- (1) Der Fahrgast hat dem Beförderer äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste des
 - Handgepäcks spätestens bei Verlassen des Schiffes,
 - Reisegepäcks oder der hinterlegten Sachen spätestens bei der Rückgabe oder an dem Tag, an dem die Rückgabe erfolgen sollte, anzuzeigen. Die Anzeige ist durch den Beförderer schriftlich aufzunehmen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste sind vom Fahrgast innerhalb von 15 Tagen nach
 - Verlassen des Schiffes oder

— der Rückgabe oder dem Tag, an dem die Rückgabe stattfinden sollte,

schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn der Fahrgast die fristgemäße Schadenanzeige unterläßt, hat er nachzuweisen, daß der Beförderer verantwortlich ist.

§ 98

(1) Die Haftung des Beförderers für den Ersatz von Schäden, die durch

— die Verletzung oder Tötung eines Fahrgastes entstehen, ist auf insgesamt 200 000 M,

— die Beschädigung oder den Verlust von Handgepäck entstehen, ist auf 3500 M,

— die Beschädigung oder den Verlust von Kraftfahrzeugen und des in oder auf ihnen befindlichen Gepäcks entstehen, ist auf insgesamt 14 000 M,

— die Beschädigung oder den Verlust des übrigen Gepäcks und der hinterlegten Sachen entstehen, ist auf insgesamt 5000 M

je Fahrgast und Reise beschränkt. Die §§ 68 bis 70 gelten entsprechend. Die Vertragspartner können schriftlich höhere Haftungshöchstbeträge vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, daß die Schadenersatzpflicht des Beförderers für Beschädigung oder Verlust des Gepäcks erst von einer Freigrenze an beginnen soll, die für

— Beschädigung eines Fahrzeuges 500 M,

— Beschädigung oder den Verlust von Handgepäck und der hinterlegten Sachen 60 M

je Fahrgast und Reise nicht unterschreiten darf.

(3) In den Haftungshöchstbeträgen sind die Kosten der Rechtsverfolgung und die Zinsen für die Schadenersatzsumme nicht enthalten.

(4) Ist der ausführende Beförderer ein Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik, haftet er gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik unbeschränkt.

§ 99

(1) Wird die Beförderung von einem anderen als dem vertrag-

schließenden Beförderer ganz oder teilweise ausgeführt, bleibt der vertragschließende Beförderer für die Beförderung materiell verantwortlich.

(2) Der ausführende Beförderer ist gleichzeitig für den von ihm ausgeführten Teil der Beförderung materiell verantwortlich. In diesem Fall sind der vertragschließende und der ausführende Beförderer Gesamtschuldner.

(3) Hat der vertragschließende Beförderer mit dem Fahrgast einen höheren Haftungshöchstbetrag vereinbart, ist der ausführende Beförderer daran nur gebunden, wenn er dieser Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat.

§ 100

Unentgeltliche Beförderung

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Personen, die entsprechend einer Vereinbarung mit dem Beförderer einen unentgeltlichen Reiseplatz innehaben.

Fünftes Kapitel

Schleppen und Bugsieren

§ 101

(1) Durch den Schleppvertrag verpflichtet sich das Schleppunternehmen zu Schlepp- und Bugsierleistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vereinbarte oder das am Sitz des Schleppunternehmens übliche Entgelt zu zahlen.

(2) Bugsierleistung ist die Schlepphilfe beim Manövrieren eines Schiffes in Hafengebieten unter Leitung des bugsierten Schiffes. Schleppleistungen sind alle anderen Leistungen, insbesondere das Ziehen und Schieben von Schiffen.

(3) Als Schlepp- oder Bugsierleistung gilt auch die Bereitschaft in der Nähe eines Schiffes zur Unterstützung seiner nautischen Manöver.

(4) Bei Schleppverträgen gilt das Recht am Sitz des Schleppunternehmens.

§ 102

(1) Das Schleppunternehmen hat zur festgelegten Zeit und am vereinbarten Ort Schlepper bereitzustellen, die zur Ausführung der vorgesehenen Leistung geeignet, ordnungsgemäß eingerichtet, ausgerüstet und besetzt sind.

(2) Die Leistungen sind ohne Verzögerung entsprechend den Rechtsvorschriften und nach seemännischer oder Schiffspraxis durchzuführen.

(3) Der Auftraggeber hat sein Schiff am vereinbarten Ort fristgerecht bereitzustellen. Das Schiff muß sich in einem schleppfähigen Zustand befinden.

(4) Die Besatzung eines Schiffes, das der nautischen Leitung des Kapitäns eines anderen Schiffes unterstellt ist, hat ebenfalls für die Sicherheit des Verbandes und des Schiffsverkehrs zu sorgen.

(5) Die Vertragspartner haben sich die Schäden zu ersetzen, die durch die Verletzung des Vertrages entstehen.

(6) Im Verhältnis der Vertragspartner untereinander gelten bis zum Beweis des Gegenteils Schäden als von dem Schiff verursacht, dessen Kapitän die nautische Leitung hatte.

§ 103

(1) Beim Bugsieren hat der Kapitän des bugsierten Schiffes die nautische Leitung. Beim Schleppen hat der Kapitän des schleppenden Schiffes die nautische Leitung des Verbandes.

(2) Der Verband gilt als entstanden, wenn die Schiffe zur Ausführung des ersten vom Leiter des Verbandes befohlenen Manövers bereit sind. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn das letzte Manöver ausgeführt ist und sich die Schiffe auf eine sichere Distanz entfernt haben.

Sechstes Kapitel

Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit des Reeders

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 104 Reeder

Reeder im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Schiff in seinem Namen betreibt.

§ 105 Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Reeder ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schiffes verantwortlich. Er hat den Schaden zu ersetzen, der beim Betrieb des Schiffes einem anderen rechtswidrig zugefügt wird.

(2) Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Reeder nachweist, daß der Schaden nicht abgewendet werden konnte, obwohl er und die beim Betrieb des Schiffes eingesetzten Personen alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten.

(3) Die Bestimmungen über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit kommen nicht zur Anwendung, wenn der Anspruch auch aus der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann. Das gilt nicht bei Schäden, die durch Verletzung oder Tötung von Personen entstanden sind.

(4) Ist der Reeder nicht gleichzeitig Verfrachter, ist er dem Ladungsbeteiligten nach den Bestimmungen dieses Kapitels nur in dem Umfang schadenersatzpflichtig, wie er es als Verfrachter sein würde. Das Verhalten des Verfrachters darf dem Reeder nicht entgegengehalten werden.

Zweiter Abschnitt

Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen

§ 106

Verantwortlichkeit der Reeder

(1) Bei einem Schiffszusammenstoß hat der Reeder den Schaden zu ersetzen, der den an Bord befindlichen Personen und Sachen sowie dem Schiff entstanden ist, wenn der Geschädigte nachweist, daß der Reeder oder die von ihm beim Betrieb des Schiffes eingesetzten Personen nicht alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um den Zusammenstoß abzuwenden.

(2) Sind bei einem Zusammenstoß mehrere Reeder schadenersatzpflichtig, haben sie im Verhältnis des auf jeder Seite vorliegenden Verstoßes gegen ihre Pflichten Schadenersatz zu leisten. Kann dieses Verhältnis nicht festgestellt werden, haben sie zu gleichen Teilen Schadenersatz zu leisten. Sie sind nicht Gesamtschuldner.

(3) Für den Schaden, der durch die Verletzung oder Tötung von an Bord befindlichen Personen entstanden ist, sind die Reeder Gesamtschuldner. Das Verhältnis der Reeder zueinander bestimmt sich nach Abs. 2.

§ 107

Hilfeleistung bei Schiffszusammenstoß

(1) Der Kapitän hat nach einem Schiffszusammenstoß den an Bord des anderen Schiffes befindlichen Personen und dem Schiff Beistand zu leisten, soweit das ohne ernste Gefahr für die an Bord seines Schiffes befindlichen Personen und für sein Schiff möglich ist.

(2) Die Kapitäne haben sich gegenseitig den Namen und Heimathafen ihrer Schiffe sowie die Abgangs- und Bestimmungshäfen oder die nächsten Häfen, die sie anlaufen wollen, anzugeben.

(3) Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung der Absätze 1 und 2 begründet keine Schadenersatzpflicht des Reeders.

§ 108

Fernschäden

Die §§ 106 und 107 finden auch Anwendung, wenn das Schiff durch

Ausführen oder Unterlassen eines Manövers oder durch Nichtbeachten von Rechtsvorschriften einem anderen Schiff oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen einen Schaden zugefügt hat, ohne daß es zu einem Zusammenstoß gekommen ist.

Dritter Abschnitt

Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit für die Verunreinigung von Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 109

Verantwortlichkeit des Reeders

(1) Treten aus einem Schiff Stoffe heraus, die die Territorial- oder inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Strandes oder die in diesem Gebiet befindlichen Sachen verunreinigen oder zu verunreinigen drohen, hat der Reeder die Kosten zu ersetzen, die aufgewendet werden, um die Verunreinigung zu beseitigen oder zu verhindern. Er hat den durch die Verunreinigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Sind mehrere Reeder ersatzpflichtig und können die Kosten und Schäden nicht auseinandergelassen werden, sind sie Gesamtschuldner.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bestehen auch dann, wenn sich der Austritt der verunreinigenden Stoffe außerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik ereignet hat und bei Unterbleiben von Bekämpfungsmaßnahmen Folgen gemäß Abs. 1 eingetreten wären.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Reeder nachweist, daß der eingetretene Schaden ausschließlich auf

- a) außergewöhnliche, nicht abwendbare Naturereignisse, deren Folgen nicht vermeidbar waren,
- b) kriegerische und kriegsähnliche Ereignisse,
- c) vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder
- d) fehlerhafte Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen insbesondere bei Verwendung oder Instandhaltung navigatorischer Hilfsmittel

zurückzuführen ist, oder wenn er nachweist, daß der Schaden ausschließlich durch den Geschädigten verursacht wurde und dieser

nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um den Schaden abzuwenden. Ist der Schaden teilweise durch den Geschädigten verursacht worden, vermindert sich die Ersatzpflicht des Reeders entsprechend.

(4) Bei vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen Dritter sind diese dem Geschädigten gegenüber unmittelbar wie der Reeder schadenersatzpflichtig.

(5) Vom Reeder beim Betrieb des Schiffes eingesetzte Personen gelten nicht als Dritte gemäß Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4. Gegen sie kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

(6) Die Ansprüche gemäß Abs. 1 können auch unmittelbar gegen den Versicherer oder gegen den geltend gemacht werden, der finanzielle Sicherheit geleistet hat, wobei diese sich auf die Ausschlußgründe gemäß Abs. 3 berufen können. Die Ansprüche können zurückgewiesen werden, wenn der Reeder vorsätzlich gehandelt hat.

(7) In einem Verfahren können der Versicherer oder derjenige, der finanzielle Sicherheit geleistet hat, verlangen, daß der Reeder einbezogen wird.

§ 110

Zertifikat

Auf Schiffen, die mehr als 2000 t Öl transportieren und die in die Territorial- oder inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen oder sie durchfahren, ist ein Zertifikat mitzuführen, aus dem hervorgeht, daß eine ausreichende finanzielle Sicherung zur Deckung möglicher Ansprüche gemäß § 109 Absätze 1 und 2 bis zur Haftungshöchstgrenze gemäß § 116 besteht. Schiffsverbände gelten als ein Schiff.

Vierter Abschnitt

Haftungsbeschränkung des Reeders

§ 111

Berechtigung zur Haftungsbeschränkung

(1) Der Reeder kann seine Haftung beschränken, wenn gegen ihn Ansprüche aus

a) der Verletzung oder Tötung von Personen, die sich zur Beför-

derung an Bord des Schiffes befanden, oder aus dem Verlust oder der Beschädigung von an Bord befindlichen Sachen,

b) anderen Schäden, die beim Betrieb des Schiffes entstanden sind,

geltend gemacht werden, unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund diese Ansprüche gestützt werden.

(2) Die Berechtigung zur Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 1 Buchst. b für Schäden, die durch Personen verursacht worden sind, die sich nicht an Bord des Schiffes befanden, besteht nur, wenn deren Verhalten Einfluß hatte auf

a) den Betrieb des Schiffes,

b) das Laden, den Transport oder das Löschen von Gütern,

c) das Befördern von Fahrgästen.

(3) Die Haftung kann nicht beschränkt werden, wenn der Schaden auf eine Pflichtverletzung des Reeders selbst oder — bei juristischen Personen oder Gesellschaften — auf eine Pflichtverletzung der zur Vertretung bestellten Organe oder Gesellschafter zurückzuführen ist.

(4) Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung ist keine Anerkennung der Schadenersatzpflicht.

§ 112

Nichtanwendung der Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftungsbeschränkung des Reeders gilt nicht für Ansprüche

a) aus Rettungsleistungen oder aus Beitragsleistungen zur Großen Haverei;

b) aus der Verpflichtung des Reeders zur Beseitigung von Wracks in den Territorial- und inneren Seegewässern sowie den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik;

c) der Mitglieder der Schiffsbesatzung und aller anderen Angestellten des Reeders, die beim Betrieb des Schiffes tätig sind, sowie sonstiger Berechtigter;

d) aus nuklearen Schäden durch kernenergiebetriebene Schiffsanlagen oder durch nukleares Material;

e) auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung.

(2) Die Haftung gemäß Abs. 1 Buchst. c kann ausnahmsweise beschränkt werden, wenn das Recht, dem der Arbeitsvertrag unterliegt, das zuläßt.

§ 113

Berechtigung anderer Personen zur Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftungsbeschränkung des Reeders kann auch vom Schiffseigentümer und Charterer geltend gemacht werden.

(2) Der Kapitän, die Mitglieder der Schiffsbesatzung und alle anderen beim Reeder, Schiffseigentümer oder Charterer angestellten Personen können diese Haftung beschränken, wenn sie bei der Entstehung des Anspruches in Ausübung ihres Dienstes gehandelt haben.

(3) Werden Ansprüche gegen Personen gemäß Abs. 2 geltend gemacht, können diese ihre Haftung auch dann beschränken, wenn die Ansprüche durch ihre Pflichtverletzung entstanden sind. Das gilt nicht bei Vorsatz.

(4) Sind der Kapitän oder ein Mitglied der Schiffsbesatzung gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer, Reeder oder Charterer des Schiffes, findet Abs. 3 nur Anwendung, wenn sie als Kapitän oder Mitglied der Schiffsbesatzung gehandelt haben.

Haftungshöchstbetrag und Haftungsfonds

§ 114

(1) Haftungshöchstbeträge betragen bei Ansprüchen aus

a) Personenschäden 900 M je Registertonne des Schiffes;

b) Sachschäden 280 M je Registertonne des Schiffes;

c) Personen- und Sachschäden 900 M je Registertonne des Schiffes. Davon sind 620 M je Registertonne des Schiffes ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aus Personenschäden bestimmt. 280 M je Registertonne des Schiffes sind für die Befriedigung der Ansprüche aus Sachschäden bestimmt. Genügen 620 M je Registertonne des Schiffes nicht zur vollen Befriedigung der Ansprüche aus Personenschäden, so nehmen die nichtbefriedigten Ansprüche bei der Verteilung des für Sachschäden bestimmten Haftungsbetrages wie Ansprüche aus einem Sachschaden teil.

(2) Der für die Errechnung des Haftungshöchstbetrages maßgebliche Raumgehalt des Schiffes ergibt sich aus dem Nettoraumgehalt zuzüglich des zur Errechnung des Nettoraumgehaltes vom Bruttoraum-

gehalt abgezogenen Maschinenraumes. Bei Schiffen ohne mechanischen Antrieb gilt der Nettoraumgehalt. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Raumgehalt des Schiffes von weniger als 300 RT, gilt für die Errechnung des Haftungsbetrages ein Raumgehalt von 300 RT.

(3) Statt der Registertonnen wird bei Binnenschiffen die höchste Tragfähigkeit in Tonnen der Errechnung des Haftungshöchstbetrages zugrunde gelegt. Bei Binnenschiffen mit mechanischem Antrieb ist bei der Errechnung des Haftungshöchstbetrages die Anzahl der Tonnen der höchsten Tragfähigkeit um die Anzahl der PS der Antriebsanlage zu erhöhen. Bei Schleppern und Schubschiffen ist bei der Errechnung des Haftungshöchstbetrages nur die doppelte Anzahl der PS der Antriebsanlage zugrunde zu legen. Die Mindestberechnungsgrundlage beträgt 300.

(4) Der Haftungshöchstbetrag bezieht sich auf die Gesamtheit aller Ansprüche aus demselben Ereignis, die gegen den Reeder und jede andere Person gemäß § 113 Absätze 1 und 2 geltend gemacht werden.

(5) Hat der Reeder gegen den Gläubiger einen Anspruch, der aus demselben Ereignis entstanden ist, unterliegt nur der nach einer gegenseitigen Aufrechnung verbleibende Restanspruch des Gläubigers den Bestimmungen der §§ 111 bis 115.

§ 115

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Ansprüche, die gegen den Reeder aus demselben Ereignis geltend gemacht werden, den Haftungshöchstbetrag, kann der Reeder einen gesonderten Haftungsfonds errichten. Wird der Haftungsfonds bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik errichtet, muß der Reeder ein Verfahren zur Durchführung der Haftungsbeschränkung beantragen.

(2) Der Haftungsfonds steht ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Haftungsbeschränkung geltend gemacht werden kann.

(3) Nach Errichten des Haftungsfonds kann kein Gläubiger einen Anspruch, der aus dem Fonds zu befriedigen ist, gegen das sonstige Vermögen des Reeders geltend machen, sofern der Fonds tatsächlich zugunsten des Gläubigers zur Verfügung steht.

(4) Der Haftungsfonds wird unter die Gläubiger im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche verteilt.

(5) Für die Errichtung des Haftungsfonds und die Durchführung des Verfahrens ist das Bezirksgericht Rostock zuständig.

§ 116

Haftungsbeschränkung bei Verunreinigung der Territorial- und inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Schadenersatzpflicht gemäß § 109 kann auf 560 M je Registertonne des Schiffes oder auf einen Höchstbetrag von 60 Millionen M beschränkt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 bis 115.

(2) Hat der Reeder freiwillig und in einer den Umständen entsprechenden Weise Kosten aufgewandt, um eine Verunreinigung zu verhindern, nimmt er in Höhe der aufgewandten Kosten mit einer eigenen Forderung gleichberechtigt an der Verteilung des Haftungsfonds teil.

(3) Die Haftungsbeschränkung wird nur wirksam, wenn ein Haftungsfonds bei dem zuständigen Gericht der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wird.

(4) Der Versicherer und die, die finanzielle Sicherheit geleistet haben, können ebenfalls einen Haftungsfonds gemäß Abs. 3 errichten. Das gilt auch, wenn eine Pflichtverletzung des Reeders selbst vorliegt, die gemäß § 111 Abs. 3 eine unbeschränkte Haftung zur Folge hat.

Siebentes Kapitel

Vertretungsbefugnis des Kapitäns

§ 117

Vertretung des Reeders

(1) Der Kapitän kann auf Grund seines Arbeitsrechtsverhältnisses für den Reeder Rechtshandlungen vornehmen, die für den Betrieb und die Verwendung des Schiffes und die Betreuung und Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder die Sicherheit der an Bord befindlichen Sachen erforderlich sind.

(2) Der Reeder kann die Vertretungsbefugnis des Kapitäns beschränken.

(3) Das Nichteinhalten dieser Beschränkung kann einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie diesem bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 118

Vertretungsbefugnis für den Ladungsberechtigten

(1) Der Kapitän kann im Interesse der Erhaltung und der sicheren Behandlung der Ladung für den Ladungsberechtigten Rechtshandlungen vornehmen, wenn es besondere Umstände erfordern.

(2) Der Kapitän hat den Ladungsberechtigten über vorgenommene Rechtshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

Achtes Kapitel

Schiffsgläubigerrechte

§ 119

Begriff und Inhalt

(1) Schiffsgläubiger haben zur Sicherung ihrer Forderungen, die beim Betrieb und bei der Verwendung des Schiffes entstanden sind, ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff und am Schiffszubehör (Schiffsgläubigerrecht).

(2) Der Schiffsgläubiger kann sich zur Erfüllung seiner Forderung gemäß den Rechtsvorschriften aus dem Schiff befriedigen.

(3) Die durch Schiffsgläubigerrechte gesicherten Forderungen gehen den Forderungen im Range vor, die durch andere Pfandrechte am Schiff gesichert sind.

§ 120

Begründung von Schiffsgläubigerrechten

(1) Folgende Forderungen gegen den Reeder, Eigentümer oder Charterer des Schiffes begründen mit ihrer Entstehung ein Schiffsgläubigerrecht:

1. Lohnforderungen und andere Forderungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung, soweit sie sich aus deren Arbeitsrechtsverhältnis ergeben;

2. staatliche Steuern und Abgaben, Hafen- und Kanalgebühren, Wasserstraßenabgaben und Lotsenentgelt;

3. Forderungen wegen Verletzung oder Tötung von Menschen beim Betrieb des Schiffes;

4. Forderungen aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen einschließlich der Forderungen aus der Verunreinigung der Gewässer gemäß § 109, wenn der Schaden beim Betrieb des Schiffes entstanden ist und diese Forderungen nicht gleichzeitig aus einem Vertrag geltend gemacht werden können;

5. Forderungen aus Rettungsleistungen, Wrackbeseitigung und Beitragsleistungen zur Großen Haverei.

(2) Ein Schiffsgläubigerrecht wird auch für Forderungen aus Dienst- und Hafenleistungen für das Schiff und die Mitglieder der Schiffsbesatzung begründet.

§ 121

Rangfolge

(1) Der Rang der Schiffsgläubigerrechte ergibt sich aus der angegebenen Reihenfolge. Innerhalb der Gruppe gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 ergibt sich der Rang aus der umgekehrten zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung. In den übrigen Gruppen besitzen die Rechte untereinander den gleichen Rang. Entstehen Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 nach Beginn der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung, gehen sie im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 nach.

(2) Die Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 2 folgen im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 und den Schiffshypotheken.

(3) Schiffsgläubigerrechte aus Forderungen für Beitragsleistungen zur Großen Haverei gelten als zum Zeitpunkt des Havereifalles entstanden. Schiffsgläubigerrechte für Forderungen aus Rettungsleistungen oder Wrackbeseitigung gelten als zum Zeitpunkt der Beendigung der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung entstanden.

§ 122

Schiffsgläubigerrechte bei Besitzwechsel und Veräußerung

- (1) Schiffsgläubigerrechte bleiben bestehen, wenn Eigentümer oder Besitzer des Schiffes wechseln oder wenn das Schiff in ein anderes Register eingetragen wird.
- (2) Der Erwerber eines Schiffes kann die Rechte der Schiffsgläubiger am Schiff durch ein Aufgebotsverfahren ausschließen.
- (3) Bei einem gerichtlichen Verkauf des Schiffes im Wege der Vollstreckung gelten die dafür vorgesehenen Rechtsvorschriften.

§ 123

Erlöschen der Schiffsgläubigerrechte

- (1) Schiffsgläubigerrechte erlöschen, wenn
 1. die gesicherten Forderungen erfüllt, aus anderen Gründen erloschen sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können;
 2. das Schiff verlorengegangen ist, soweit nicht eine Ersatzforderung gemäß § 124 vorliegt;
 3. seit Entstehung der gesicherten Forderungen 1 Jahr verstrichen ist.
- (2) Die Frist gemäß Abs. 1 Ziff. 3 wird nicht unterbrochen; sie wird jedoch für den Zeitraum gehemmt, in dem der Schiffsgläubiger Prozeßhandlungen zur Realisierung seines Pfandrechts eingeleitet hat und diese zur Vollstreckung in das Schiff führen oder in dem der Schiffsgläubiger aus rechtlichen Gründen gehindert ist, sich aus dem Schiff zu befriedigen.

§ 124

Ersatzforderungen

- (1) Entstehen dem Reeder, Eigentümer oder Charterer nach Begründung eines Schiffsgläubigerrechts wegen Beschädigung oder Verlust des Schiffes Ersatzforderungen gegen Dritte oder Ansprüche aus Großer Haverei, erstreckt sich das Pfandrecht des Schiffsgläubigers auch auf diese Forderungen.
- (2) Zu den Ersatzforderungen gegen Dritte gemäß Abs. 1 gehören nicht die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die dem Reeder, Eigentümer oder Charterer aus einem von ihm geschlossenen Versicherungsvertrag zustehen.

Neuntes Kapitel

Besondere Ereignisse

Erster Abschnitt

Große Haverei

§ 125

Begriff der Großen Haverei

- (1) Große Haverei liegt vor, wenn absichtlich und vernünftigerweise außerordentliche Opfer und Aufwendungen erbracht wurden, um Schiff, Fracht und Ladung im Zusammenhang mit einer Reise vor einer gemeinsamen Gefahr zu bewahren.
- (2) Die Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich zu tragen.
- (3) Die Feststellung und Verteilung der Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind gemäß den York-Antwerpen-Regeln vorzunehmen.
- (4) Auf Rechtsverhältnisse aus der Großen Haverei ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Dispache aufgestellt wird.

§ 126

Persönliche Verpflichtung und Sicherheitsleistung

- (1) Eine persönliche Verpflichtung zum Entrichten des Beitrages zur Großen Haverei besteht nicht. Das gilt nicht für Güter, wenn dem Empfänger bei ihrer Annahme bekannt war, daß für sie ein Beitrag zu entrichten ist. Die persönliche Verpflichtung ist auf den Wert der Güter bei ihrer Ablieferung beschränkt.
- (2) Reeder und Verfrachter haben zu sichern, daß die Güter, für die Havereibeiträge zu entrichten sind, nicht ohne Sicherheitsleistung des Empfängers abgeliefert werden. Verletzen sie diese Pflicht, sind sie für die Entrichtung der Beiträge persönlich verantwortlich. Die Verwertung der Güter für den Havereibeitrag wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Beteiligten haben an den beitragspflichtigen Gütern ein Pfandrecht. Das Pfandrecht für die Beteiligten wird durch den Verfrachter ausgeübt. Hat ein Dritter den Besitz an diesen Gütern gutgläubig erlangt, kann das Pfandrecht nicht mehr geltend gemacht

werden. Ein Pfandrecht besteht auch an der Fracht, solange diese noch nicht bezahlt wurde.

§ 127

Dispache

Die Feststellung und Verteilung der Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei unter die Beteiligten sind durch einen Dispacheur im Auftrag des Reeders durchzuführen. Der Auftrag ist dem Dispacheur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt der Großen Haverei, zu erteilen. Wird vom Reeder die Erteilung des Auftrages verzögert, kann jeder andere Beteiligte der Großen Haverei den Auftrag erteilen.

Zweiter Abschnitt

Rettung aus Gefahr

§ 128

Anspruch auf Rettungslohn

(1) Die Rettung von Schiffen, die sich in Gefahr befinden, die Rettung von Sachen, die sich an Bord befinden, und die Erhaltung der Fracht begründen einen Anspruch auf angemessene Vergütung (Rettungslohn), wenn die Rettungsleistung erfolgreich war oder ein nützlich Ergebnis erzielt wurde.

(2) Rettungslohn kann auch beansprucht werden, wenn die Rettungsleistung zwischen Schiffen des gleichen Reeders erfolgte.

(3) Die Besatzungen von Schiffen, die sich in Gefahr befinden, und die Besatzungen von Schiffen, die gewerbsmäßig Rettungsleistungen erbringen, haben keinen Anspruch auf Rettungslohn.

(4) Rettungsleistungen, die gegen das ausdrückliche und begründete Verbot des Kapitäns des geretteten Schiffes durchgeführt wurden, schließen einen Anspruch auf Rettungslohn aus.

(5) Wer bei einer Rettungsleistung Menschen rettet, kann einen angemessenen Anteil vom Rettungslohn beanspruchen, der den Personen zusteht, die das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen gerettet haben.

(6) Wenn die Retter die Gefahr verursacht haben und dafür verantwortlich sind oder wenn sie einen Diebstahl, eine Verheimlichung

oder andere unredliche Handlungen im Zusammenhang mit einer Rettungsleistung begangen haben, kann der Rettungslohn herabgesetzt oder versagt werden.

§ 129

Vergütung der Rettungsleistungen durch Schlepper und Lotsen

Das Schleppunternehmen kann für Rettungsleistungen, die es für ein von ihm geschlepptes Schiff oder dessen Ladung erbringt, Rettungslohn nur unter der Voraussetzung beanspruchen, daß es außergewöhnliche Dienste geleistet hat, die über seine vertraglichen Pflichten hinausgehen. Das gilt für Lotsen entsprechend.

§ 130

Rettungslohn

(1) Die Höhe des Rettungslohnes wird durch Vereinbarung der Partner oder bei fehlender Vereinbarung auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht bestimmt.

(2) Der Rettungslohn umfaßt auch die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Schätzung und den Verkauf der geretteten Gegenstände. Er darf den Wert des Geretteten nicht übersteigen. Als Wert des Geretteten gilt der geschätzte oder erzielte Verkaufserlös von Sachen und die erhaltene Fracht abzüglich der zu entrichtenden Abgaben und Zollgebühren.

(3) Bei der Bestimmung der Höhe des Rettungslohnes sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der durch die Rettung erzielte Erfolg,
- der Arbeits- und Zeitaufwand und die Verdienste der Retter,
- die Gefahr, der das rettende und das gerettete Schiff sowie die darauf befindlichen Personen und Sachen ausgesetzt waren,
- die entstandenen Kosten und Schäden,
- die Gefahr einer materiellen Verantwortlichkeit oder anderer Nachteile, der sich die Retter ausgesetzt haben,
- der Wert der in Gefahr gebrachten Rettungsmittel,
- die besondere Zweckbestimmung des rettenden Schiffes.

Der Wert des Geretteten ist erst nach diesen Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Die Verteilung der Vergütung unter mehrere Retter erfolgt ent-

sprechend den von ihnen getroffenen Vereinbarungen oder auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht.

§ 131

Änderung oder Nichtigkeit des Vertrages

Ein über die Rettung geschlossener Vertrag kann auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht geändert oder für nichtig erklärt werden, wenn er zur Zeit und unter dem Einfluß der Gefahr geschlossen wurde und die vereinbarten Bedingungen unbillig sind. Das gleiche gilt, wenn einer der Partner zum Vertragsabschluß durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist oder der Rettungslohn in einem erheblichen Mißverhältnis zur erbrachten Leistung steht.

§ 132

Pfandrecht

(1) Zur Sicherung des Rettungslohnes steht dem Reeder ein Pfandrecht an den geretteten Gegenständen zu.

(2) Güter dürfen vor der Bezahlung des Rettungslohnes oder einer Sicherstellung des Retters nicht abgeliefert werden.

§ 133

Anwendbares Recht

Auf Rechtsverhältnisse aus der Rettung aus Gefahr innerhalb von Territorialgewässern eines Staates ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dessen Staatsgebiet diese Gewässer gehören. Erfolgt die Rettung auf dem Offenen Meer, findet das Recht der Flagge des geretteten Schiffes Anwendung.

§ 134

Aufteilung der Vergütung zwischen Besatzung und Reeder

(1) Der dem Reeder eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik zustehende Rettungslohn wird nach Ersatz seiner Schäden und Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen ihm und der Besatzung aufgeteilt.

(2) Bei ausländischen Schiffen erfolgt die Verteilung des Rettungslohnes zwischen dem Reeder und der Besatzung nach dem Recht der Flagge des Schiffes.

Dritter Abschnitt

Verklarung

§ 135

(1) Erleidet ein Schiff, eine an Bord befindliche Person oder die Ladung während der Reise einen Schaden oder muß angenommen werden, daß ein Schaden eingetreten ist, hat der Kapitän hierüber unverzüglich im nächsten angelaufenen Hafen eine Erklärung (Verklarung) abzugeben.

(2) Die Verklarung ist in der Deutschen Demokratischen Republik vor einem Notar des Staatlichen Notariats abzugeben. Kapitäne von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik haben im Ausland die Verklarung vor einer konsularischen Amtsperson der Deutschen Demokratischen Republik oder einer nach den örtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Institution oder Person abzugeben.

(3) Zur Abgabe der Verklarung hat der Kapitän einen Bericht über das Ereignis, die eingetretenen Schäden und die zur Abwendung oder Verringerung der Schäden eingeleiteten Maßnahmen einzureichen. Dazu ist ein Auszug aus dem Schiffstagebuch und eine Liste der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorzulegen.

(4) Die Abgabe der Verklarung durch Kapitäne ausländischer Schiffe kann vor einer konsularischen Amtsperson des betreffenden Staates in der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Notar des Staatlichen Notariats vorgenommen werden.

Zehntes Kapitel

Verjährungs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Verjährungsbestimmungen

§ 136

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr für Ansprüche aus

1. Verträgen über Transportleistungen, Schleppverträgen und Rettungsverträgen,

2. dem Rückgriffsrecht bei Schiffszusammenstößen gemäß § 106 Abs. 3.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre für Ansprüche aus

1. Personenbeförderungsverträgen,

2. Schiffsleasing- und Schiffsmietverträgen,

3. außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit und Großer Haverei.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit bei Verunreinigung der Gewässer beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Eintritt des Schadens, höchstens jedoch 6 Jahre, beginnend mit dem schädigenden Ereignis.

§ 137

Beginn der Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 2 beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Zahlung an den Anspruchsberechtigten folgt.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 1 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise beendet wird. Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß beendet, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Reise hätte beendet werden müssen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Tod eines nach der Reise verstorbenen Fahrgastes beginnt mit dem Todestag. Sie darf jedoch 3 Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem der Fahrgast das Schiff verließ, nicht überschreiten.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 3 beginnt mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt. Bei Ansprüchen aus Großer Haverei wird die Verjährung durch die Aufmachung einer Dispache unterbrochen.

Zweiter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 138

Anwendung von Bestimmungen auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane und auf die Binnenschifffahrt

(1) Die §§ 105 bis 108, 111 bis 115, 128 Absätze 1 und 3 bis 6, die §§ 130, 131, 133, 136, 137 und 140 finden auch auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung ihrer Rechtsstellung Anwendung.

(2) Die §§ 101 bis 108, 111 bis 115, 117 bis 133, 136, 137, 139 Abs. 2 und 140 finden auch auf Schiffe Anwendung, die auf Binnengewässern eingesetzt sind.

§ 139

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen des § 17 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) finden im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 68, 69, 70 Abs. 2 und 113, werden die Bestimmungen des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik über die materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

§ 140

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Das Rechtsverhältnis zwischen Empfänger und Verfrachter gilt als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Frachtvertrages entstanden.

§ 141

Gegenseitigkeit

(1) Die §§ 31 Abs. 2, 66 und 70 entsprechen dem Ergänzungsprotokoll vom 23. Februar 1968 zum Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 und

sind auf Rechtsverhältnisse mit ausländischen Partnern nur anzuwenden, wenn deren Heimatstaat die Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls auch auf Betriebe und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden würde.

(2) Ist die Gegenseitigkeit nicht gegeben, finden die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 Anwendung. Gilt dieses Abkommen nicht im Staat eines ausländischen Partners, finden die Bestimmungen dieses Abkommens als Recht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 142

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Ministerrat Verordnungen und der Minister für Verkehrswesen Anordnungen erlassen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch Anordnung die Haftungshöchstbeträge gemäß den §§ 66, 98, 114 und 116 abändern.

§ 143

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 zum Handelsgesetzbuch (RGBl. Nr. 23 S. 437),

2. Viertes Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der zuletzt gültigen Fassung,

3. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Seefrachtrecht (RGBl. I Nr. 259 S. 2501),

4. §§ 149 bis 158 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. Nr. 21 S. 189),

5. §§ 29 und 30 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),

6. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse

der Binnenschifffahrt (RGBl. Nr. 25 S. 868) in der zuletzt gültigen Fassung,

7. Gesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (RGBl. Nr. 23 S. 341),

8. Gesetz vom 22. Mai 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt (RGBl. Nr. 11 S. 97),

9. Gesetz vom 28. Juni 1933 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. I Nr. 71 S. 412).

**Gesetz
über die Anwendung des Rechts
auf internationale zivil-, familien-
und arbeitsrechtliche Beziehungen
sowie auf internationale
Wirtschaftsverträge
(Rechtsanwendungsgesetz)**

vom 5. Dezember 1975
(GBl. I Nr. 46 S. 748)

§ 1

Grundsatz

Die gesetzliche Regelung über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie dient der ordnungsgemäßen Gestaltung dieser Rechtsbeziehungen mit internationalem Charakter und sichert die verfassungsmäßig garantierten Rechte der beteiligten Staatsbürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welches Recht auf Verhältnisse des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts mit internationalem Charakter sowie auf Rechtsverhältnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs anzuwenden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.

§ 3

Verweisung

Wird durch das Recht eines anderen Staates, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zurückverwiesen, so ist dieses anzuwenden.

§ 4

Nichtanwendung des Rechts anderer Staaten

Gesetze und andere Rechtsvorschriften eines anderen Staates werden nicht angewandt, soweit ihre Anwendung mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist. In diesem Falle sind die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 5

Rechtsanwendung bei Staatenlosen oder Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Staatsbürgerschaft für das anzuwendende Recht maßgeblich, so ist

- a) bei Staatenlosen das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zu der maßgeblichen Zeit gehabt haben;
- b) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden;
- c) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht des Staates anzuwenden, zu dem die engere Beziehung besteht.

§ 6

Handlungsfähigkeit von Bürgern anderer Staaten

(1) Die Fähigkeit eines Bürgers, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen zu können, wird durch das Recht des Staates bestimmt, dessen Bürger er ist.

(2) Die Begründung von Rechten und Pflichten aus Verträgen und anderen Rechtsgeschäften durch Bürger anderer Staaten und Staatenlose in der Deutschen Demokratischen Republik ist wirksam erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 7

Entmündigung und Todeserklärung

Auf die Entmündigung oder die Todeserklärung von Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik für das Verfahren zuständig sind.

§ 8

Rechtsfähigkeit von Betrieben

Die Rechtsfähigkeit von Betrieben einschließlich ihrer Anerkennung

als juristische Personen richtet sich nach dem Recht des Staates, durch das ihre Rechtsstellung bestimmt wird.

§ 9

Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, insbesondere auf das Entstehen, die Veränderung oder das Erlöschen, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

§ 10

Eigentum an beweglichen Sachen

Auf das Eigentum an beweglichen Sachen, die sich auf dem Transport befinden, ist das Recht des Absendeortes anzuwenden.

§ 11

Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Auf das Eigentum und andere Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Schiff oder das Luftfahrzeug registriert ist.

(2) Für die Entstehung von Schiffsgläubigerrechten ist das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff befindet. Befindet sich das Schiff auf dem Offenen Meer, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge das Schiff führt.

§ 12

Rechtsanwendung auf Verträge

(1) Wurde zwischen den Partnern von internationalen Wirtschaftsverträgen eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen, ist auf den Vertrag das Recht anzuwenden, das maßgeblich ist am Sitz des

- a) Verkäufers bei Kaufverträgen,
- b) Herstellers bei Werkleistungs- und Montageverträgen,
- c) Auftraggebers bei Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen und Verträgen über die Errichtung von Industrieanlagen,
- d) Auftragnehmers bei Dienstleistungs-, Kundendienst-, Kontroll- und Beratungsverträgen,
- e) Auftraggebers bei Handelsvertreterverträgen,
- f) Frachtführers bei Gütertransportverträgen,

- g) Spediteurs bei Speditionsverträgen,
- h) Umschlagebetriebes bei Verträgen über den Umschlag von Gütern,
- i) Lagerhalters bei Lagerverträgen,
- j) Beförderers bei Verträgen über Personenbeförderung,
- k) Bankinstituts bei Verträgen, die Bankgeschäfte betreffen,
- l) Überlassers bei Nutzungsverträgen, insbesondere Miet- und Lizenzverträgen,
- m) Verwendens bei Verträgen über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke,
- n) Versicherers bei Versicherungsverträgen.

(2) Ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht gemäß Abs. 1 bestimmt, so findet das Recht am Sitz des Partners Anwendung, der die den Inhalt des Vertrages bestimmende Leistung zu erbringen hat. Kann diese nicht festgestellt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem den Anbietenden die Erklärung über die Annahme des Angebots zugeht (Vertragsabschlußort).

(3) Auf Verträge über das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik ist ausschließlich das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 13

Eigentumsübergang bei Verträgen

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für den Eigentumsübergang an einer beweglichen Sache. Das gleiche gilt für vereinbarte Sicherungsrechte.

§ 14

Aufrechnung

Auf die Aufrechnung ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die Forderung unterliegt, gegen welche die Aufrechnung gerichtet ist.

§ 15

Vollmacht

(1) Bestand und Umfang einer Vollmacht richten sich nach dem Recht des Staates, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird.

(2) Bestand und Umfang der Vollmacht eines Vertreters, der für einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik handelt, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Form von Verträgen

Die Form von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Form ist auch dann gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Staates eingehalten sind, in dem der Vertrag geschlossen oder die einseitige Erklärung abgegeben wurde oder in dem die Wirkung des Rechtsgeschäfts eintreten soll.

§ 17

Rechtsanwendung bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und den Umfang des Schadenersatzes ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden verursacht wurde.

(2) Auf die Schadenszufügung beim Betrieb eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges auf oder über dem Offenen Meer ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge oder dessen Hoheitszeichen das Schiff oder das Luftfahrzeug führen.

(3) Sind Schädiger und Geschädigter Bürger des gleichen Staates oder haben sie dort ihren Wohnsitz, ist dessen Recht anzuwenden. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Rechtsstellung durch das Recht des gleichen Staates bestimmt wird oder die ihren Sitz im gleichen Staat haben.

§ 18

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist. Eheschließungen zwischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern eines anderen Staates bedürfen der Zustimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokrati-

schen Republik, auch wenn die Ehen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das am Ort der Eheschließung gilt.

(3) Wird eine Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen, so ist die Form auch eingehalten, wenn die Formerfordernisse nach dem Recht des Staates erfüllt sind, dessen Bürger einer der Eheschließenden ist.

§ 19

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Die persönlichen Beziehungen, die Unterhaltsansprüche und die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 20

Beendigung der Ehe

(1) Die Scheidung einer Ehe regelt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Wird nach Abs. 1 auf das Recht eines Staates verwiesen, das eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht oder nur als Ausnahme zuläßt, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe richtet sich nach dem Recht des Staates, das gemäß § 18 für die Eheschließung maßgeblich ist.

§ 21

Abstammung des Kindes

Die Abstammung eines Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

§ 22

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Kind ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters des Kindes anzuwenden.

§ 23

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt, ihre Wirkung und ihre Aufhebung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist. Wird ein Kind von einem Ehepaar gemeinsam angenommen und gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(2) Die Annahme eines Kindes, das Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, durch den Bürger eines anderen Staates, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik. Die Annahme ist ferner nur wirksam, wenn die nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Einwilligungserklärungen erteilt sind.

§ 24

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger das Mündel oder der Pflegebedürftige sind.

(2) Eine vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft kann auch über den Bürger eines anderen Staates nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet werden, wenn er der alsbaldigen Fürsorge bedarf und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder wenn sich Vermögen eines Bürgers in der Deutschen Demokratischen Republik befindet und eine Sicherung und ordnungsgemäße Verwaltung durch ihn nicht erfolgt.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach dem Recht des

Staates, von dessen Organ der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des Vormunds oder des Pflegers anzuwenden.

§ 25

Recht der Erbfolge

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 26

Wirksamkeit des Testaments

Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung sowie die zulässigen Arten testamentarischer Verfügungen, deren Anfechtung und die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bei ihrer Errichtung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz hatte.

§ 27

Recht des Arbeitsortes

(1) Auf Arbeitsrechtsverhältnisse ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Befindet sich der Arbeitsort im gleichen Staat, in dem der Werk-tätige auch seinen Wohnsitz hat, so ist auf das Arbeitsrechtsverhältnis das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für die Fähigkeit zum Abschluß des Arbeitsvertrages und für seine Form.

§ 28

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren

vom 18. Dezember 1975
(GBl. I/1976 Nr. 1 S. 8)

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Schiedsgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik und die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts kann durch Rechtsvorschriften oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung bestimmt werden.

§ 2

Schiedsgerichtsvereinbarung

Im Wirtschaftsverkehr können die Partner vereinbaren, daß die Verhandlung und Entscheidung über einen zwischen ihnen entstandenen oder künftig entstehenden Rechtsstreit durch ein Schiedsgericht erfolgt. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist nicht zulässig, wenn durch Rechtsvorschriften eine andere Art der Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt wird.

§ 3

Form der Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Die Schriftform ist eingehalten, wenn Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind und darin die Zuständigkeit des Schiedsgerichts festgelegt ist (Schiedsklausel). Das gleiche gilt, wenn eine Schiedsgerichtsvereinbarung von den Verfahrensparteien zu Protokoll des Schiedsgerichts erklärt wird.

(2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gilt als vereinbart, wenn sich der Verklagte gegenüber dem Schiedsgericht zur Hauptsache erklärt, ohne dessen Unzuständigkeit einzuwenden.

§ 4

Ausschluß des Gerichtsweges

(1) Wird durch Rechtsvorschriften die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bestimmt, ist der Gerichtsweg für die Verhandlung und Entscheidung derselben Sache ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn sich eine Verfahrenspartei zu Beginn der mündlichen Verhandlung

vor Gericht auf eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung beruht.

(2) Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung oder auf Durchführung einer Beweissicherung bei einem Gericht hebt die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für die Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht auf.

§ 5

Anzuwendendes Verfahren

(1) Das Verfahren vor einem ständigen Schiedsgericht wird durch dessen Schiedsgerichtsordnung bestimmt.

(2) Das Verfahren vor einem nicht ständigen Schiedsgericht (Arbitrage ad hoc) wird durch Vereinbarung der Verfahrensparteien bestimmt. Sie können sich in der Vereinbarung auf im internationalen Wirtschaftsverkehr übliche Musterschiedsregeln beziehen.

§ 6

Bildung des Schiedsgerichts

(1) Haben die Verfahrensparteien über die Bildung des Schiedsgerichts keine Vereinbarung getroffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Jede Verfahrenspartei benennt einen Schiedsrichter. Durch die benannten Schiedsrichter wird ein dritter Schiedsrichter gewählt, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt.

(3) Der Kläger bezeichnet dem Verklagten in der Klageschrift oder der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens den von ihm benannten Schiedsrichter mit der Aufforderung, nach deren Empfang innerhalb eines Monats schriftlich ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Die Verfahrensparteien können auch beim Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik beantragen, den Schiedsrichter zu benennen.

(4) Die benannten Schiedsrichter haben innerhalb eines Monats den dritten Schiedsrichter zu wählen.

(5) Benennt der Verklagte den Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser auf Antrag des Klägers vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik benannt. Das gleiche gilt, wenn sich die Schiedsrichter nicht fristgemäß über den zu wählenden Vorsitzenden einigen.

§ 7

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Jede Verfahrenspartei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen, insbesondere wenn er durch ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits befangen ist.

(2) Über die Ablehnung entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung oder betrifft die Ablehnung mehr als einen Schiedsrichter, wird das Schiedsgericht neu gebildet. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein anderer Schiedsrichter zu benennen.

§ 8

Benennung eines neuen Schiedsrichters

Für einen Schiedsrichter, der seiner Benennung nicht zustimmt oder innerhalb eines Monats nach seiner Benennung nicht tätig wird oder später dazu außerstande ist, ist ein anderer Schiedsrichter zu benennen. Die Bestimmung des § 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Ort des Schiedsgerichts

Haben die Verfahrensparteien über den Ort der Durchführung des Verfahrens keine Vereinbarung getroffen, wird dieser vom Schiedsgericht bestimmt.

§ 10

Zustellungen

(1) Klagen, Ladungen, Einigungen, Schiedssprüche, Beschlüsse und andere wichtige Schriftstücke sind vom Schiedsgericht durch eingeschriebenen Brief an die von den Verfahrensparteien angegebenen Adressen zuzustellen. Das Schiedsgericht kann eine andere Art der Zustellung festlegen.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin soll ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Einvernehmen mit den Verfahrensparteien kann das Schiedsgericht diese Frist abkürzen.

§ 11

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch eine Klage eingeleitet. Die Klage ist schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen. Es treten die gleichen Wirkungen ein, wie im Falle ihrer Einreichung bei einem Gericht.

(2) Soll mit der Einleitung des Verfahrens vor einem nicht ständigen Schiedsgericht eine Frist gewahrt werden, hat der Kläger innerhalb dieser Frist alles durch ihn Erforderliche zur Bildung des Schiedsgerichts zu unternehmen, insbesondere einen Schiedsrichter zu benennen oder seine Benennung bei der dafür vorgesehenen Stelle zu beantragen und dem Schiedsrichter oder der benennenden Stelle sowie dem Verklagten schriftlich die Gründe für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und die zu entscheidenden Fragen mitzuteilen. Diese Mitteilung ist innerhalb von 2 Wochen nach Bildung des Schiedsgerichts durch eine ordnungsgemäße Klageschrift zu ergänzen.

(3) Wird die Klageschrift gemäß Abs. 1 oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 auf dem Postweg übersandt, ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

(4) Mit der Zustellung der Klage ist der Verklagte aufzufordern, innerhalb einer Frist von einem Monat zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 12

Inhalt der Klage

(1) Die Klageschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und Anschrift der Verfahrensparteien,
2. den Antrag (Klageanspruch)
3. die Unterschrift des Klägers.

(2) Die Klageschrift soll außerdem enthalten:

1. die Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts,
2. die Darlegung der Tatsachen und Rechtsgrundlagen, auf die der Kläger den Anspruch stützt,
3. die Angabe von Beweismitteln,
4. den Streitwert,

5. den Nachweis der Zahlung der Schiedsgerichtsgebühren,
6. die Benennung des Schiedsrichters.

§ 13

Widerklage

Der Verklagte kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung Widerklage erheben. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Klage.

§ 14

Rücknahme der Klage

- (1) Der Kläger kann die Klage jederzeit zurücknehmen.
- (2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger Mängel der Klageschrift gemäß § 12 Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung durch das Schiedsgericht beseitigt.
- (3) Die Rücknahme der Klage berührt nicht den Fortbestand einer vorher erhobenen Widerklage.

§ 15

Rechtliches Gehör

Das Schiedsgericht hat den Verfahrensparteien Gelegenheit zu geben, zum gegenseitigen Vorbringen, zum Beweisergebnis und zur Beilegung des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.

§ 16

Anwesenheit am Verfahren nicht Beteiligter

Das Schiedsgericht kann in Übereinstimmung mit den Verfahrensparteien die Anwesenheit am Verfahren nicht Beteiligter an der mündlichen Verhandlung gestatten.

§ 17

Beweiserhebung

Die Verfahrensparteien haben die Tatsachen zu beweisen, auf die sie ihre Ansprüche oder Einwände stützen. Das Schiedsgericht kann von den Verfahrensparteien die Vorlage weiterer Beweise fordern. Es kann die Erstattung von Sachverständigengutachten oder die Vernehmung von Zeugen anordnen. Die Bestimmungen der Zivilprozeß-

ordnung über Beweismittel und Beweisaufnahme sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch Schiedsspruch, Einigung oder Beschluß über die Einstellung des Verfahrens beendet.

§ 19

Einigung

(1) Das Schiedsgericht soll im Verfahren darauf hinwirken, daß die Verfahrensparteien den Rechtsstreit durch eine Einigung beilegen. Die zu Protokoll des Schiedsgerichts erklärte Einigung ist von den Verfahrensparteien zu unterschreiben und durch die Unterschrift der Schiedsrichter zu bestätigen.

(2) Die Verfahrensparteien haben das Recht, die Einigung innerhalb eines Monats nach Protokollierung zu widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten.

(3) Im Falle des Widerrufs kann jede Verfahrenspartei verlangen, daß das Verfahren fortgesetzt wird.

§ 20

Erlaß des Schiedsspruchs

(1) Das Schiedsgericht beendet das Verfahren durch Schiedsspruch, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, daß alle für die Entscheidung der Sache erheblichen Tatsachen geklärt sind. Ein Schiedsspruch kann auch auf Grund einer Einigung ergehen (Schiedsspruch zu vereinbarten Bedingungen).

(2) Der Schiedsspruch wird in geschlossener Beratung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 21

Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Schiedsgerichts, das die Entscheidung getroffen hat,
2. Ort und Datum der Entscheidung,

3. Bezeichnung der Verfahrensparteien,
 4. Entscheidung über den Klageantrag sowie über Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts,
 5. Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts und der Entscheidung,
 6. Unterschrift der Schiedsrichter.
- (2) Die Verfahrensparteien können auf die Begründung der Entscheidung verzichten.

§ 22

Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Innerhalb einer durch das Schiedsgericht festzusetzenden Frist, die einen Monat nach Abschluß der mündlichen Verhandlung nicht überschreiten soll, ist der Schiedsspruch den Verfahrensparteien zuzustellen.
- (2) Mit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Verfahrensparteien wird die Entscheidung rechtskräftig. Wird der Schiedsspruch auf dem Postweg zugestellt, ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft maßgebend.
- (3) Der den Verfahrensparteien zugestellte Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 23

Einstellung des Verfahrens

Das Schiedsgericht stellt das Verfahren durch Beschluß ein:

1. bei Rücknahme der Klage,
2. nach mehr als 6monatiger Untätigkeit des Klägers,
3. bei Fehlen sonstiger Voraussetzungen, die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind.

§ 24

Aufhebung des Schiedsspruchs

- (1) Ein Schiedsspruch oder eine Einigung sind auf Antrag aufzuheben, wenn
 1. eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung nicht bestand oder das Verfahren aus anderen Gründen unzulässig war,

2. eine Verfahrenspartei infolge Verletzung der Regeln des Verfahrens nicht die Möglichkeit hatte, ihre Rechte wahrzunehmen,
3. sie zu einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik unzulässigen Leistung verpflichtet,
4. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, die Verfahrensparteien haben hierauf ausdrücklich verzichtet.

(2) Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung ist nur innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs oder nach Unterzeichnung des Protokolls über die Einigung zulässig.

§ 25

Verfahren der Aufhebung

Über den Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung entscheidet das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 26

Rechtsfolgen der Aufhebung

Im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist jede Verfahrenspartei berechtigt, innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses, die Klage erneut einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Verjährung gehemmt.

§ 27

Vollstreckbarkeit

(1) Rechtskräftige Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht in der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Zuständigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt ist, sind wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckbar. Das gleiche gilt für in anderen Staaten erlassene Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht, wenn das durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt ist.

(2) Den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechende Schiedssprüche und Einigungen sind vollstreckbar, wenn sie auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte für vollstreckbar erklärt werden. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet wer-

den. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 28

Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung

(1) Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist unter gleichzeitiger Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung abzulehnen, wenn die im § 24 genannten Gründe für die Aufhebung vorliegen. Bei in anderen Staaten ergangenen Schiedssprüchen oder durch das Schiedsgericht bestätigten Einigungen tritt an die Stelle der Aufhebung die Feststellung, daß die Vollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik versagt wird.

(2) Die Vollstreckbarkeitserklärung ist auch abzulehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß der Schiedsspruch oder die Einigung nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Verfahren stattgefunden hat, aufgehoben oder die Vollstreckung ausgesetzt ist.

§ 29

Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Für das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

§ 30

Vollstreckung

Auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen oder Einigungen sind Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 31

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschließend entschiedenen Verfahren sind nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu beenden.

§ 32

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR

beschlossen durch das Präsidium der KfA der DDR
am 1. 2. 1975 auf der Grundlage der
„Einheitlichen Regeln für Schiedsgerichte
bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW“

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1

1. Das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR (fortan Schiedsgericht genannt) entscheidet Rechtsstreite aus internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen Rechtssubjekten verschiedener Länder und darüber hinaus auch Rechtsstreite anderer Art, sofern die Rechtsvorschriften der DDR das zulassen. Dabei hat das Schiedsgericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites zu prüfen und zu fördern.

2. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist begründet, wenn

a) eine schriftliche Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien über einen bereits entstandenen oder sich künftig ergebenden Rechtsstreit vorliegt;

b) der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu rügen, sich auf die Verhandlung zur Sache einläßt;¹

c) die Parteien durch internationale Vereinbarungen verpflichtet sind, ihre Rechtsstreite dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen.

2. Organisation und Tätigkeit des Schiedsgerichts

§ 2

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus

- dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Vizepräsident);
- den Schiedsrichtern;
- dem Sekretär und seinem Stellvertreter.

¹ Eine solche stillschweigende Vereinbarung des Schiedsgerichts ist insbesondere darin zu sehen, daß der Kläger, ohne daß die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Buchstabe a) oder c) vorliegen, vor dem Schiedsgericht eine Klage erhebt und der Beklagte auf Anfrage des Schiedsgerichts der schiedsgerichtlichen Behandlung der Klage zustimmt

2. Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Sekretär des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter werden von dem Präsidium der Kammer für Außenhandel der DDR berufen und abberufen.

§ 3

Präsident

1. Der Präsident des Schiedsgerichts vertritt das Schiedsgericht in der DDR und im Ausland.
2. Bei der Organisation der Tätigkeit des Schiedsgerichts übt der Präsident die Funktionen aus, die in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehen sind.

§ 4

Schiedsrichter

1. Als Schiedsrichter kann nur tätig sein, wer in der Schiedsrichterliste eingetragen ist. Voraussetzung der Eintragung sind Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1 dieser Schiedsgerichtsordnung. Über die Aufnahme in die Schiedsrichterliste und die Dauer der Eintragung entscheidet das Präsidium der Kammer für Außenhandel der DDR.
2. Die Schiedsrichterliste wird vom Sekretär des Schiedsgerichts geführt. Sie enthält Vor- und Zunamen, Titel, Stellung und Fachgebiet sowie Wohnort des Schiedsrichters.
3. Der Schiedsrichter hat das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen; er ist dabei unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er ist nicht Interessenvertreter einer Partei, und er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Das Verfahren wird vor einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsausschuß oder vor einem Einzelschiedsrichter durchgeführt. Die Bildung des Schiedsausschusses oder die Benennung des Einzelschiedsrichters erfolgt entsprechend dieser Schiedsgerichtsordnung. Die Festlegungen dieser Schiedsgerichtsordnung für Schiedsausschüsse gelten gleichermaßen auch für Einzelschiedsrichter.

§ 5

Sekretär

Der Sekretär organisiert die mit der Tätigkeit des Schiedsgerichts

verbundene Geschäftsführung und nimmt die anderen in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Aufgaben wahr.

§ 6

Sitz des Schiedsgerichts und Verhandlungsort

1. Sitz des Schiedsgerichts und Verhandlungsort ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.
2. Der Schiedsausschuß kann erforderlichenfalls die Verhandlung an einem anderen Ort durchführen. Derartige Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten des Schiedsgerichts.

§ 7

Schriftsätze

1. Alle Schriftsätze, die die Einleitung und Durchführung des Schiedsverfahrens betreffen, sind in solcher Anzahl von Exemplaren einzureichen, daß sowohl die Gegenpartei als auch die Schiedsrichter und der Sekretär des Schiedsgerichts je eine Abschrift erhalten.²
2. Die Schriftsätze sind in deutscher Sprache oder in der Sprache des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Vertrages oder in der im Schriftwechsel der Parteien verwendeten Sprache einzureichen. Das Schiedsgericht kann aus eigenem Ermessen oder auf Antrag der Gegenpartei von der Partei die Übersetzung der von ihr vorgelegten Schriftsätze in die deutsche Sprache fordern oder solche Übersetzung auf deren Kosten veranlassen.

§ 8

Verhandlungssprache

1. Die mündliche Verhandlung wird in deutscher Sprache geführt. Mit Zustimmung der Parteien kann das Schiedsgericht die Verhandlung auch in einer anderen Sprache durchführen.
2. Wenn eine Partei die verwendete Verhandlungssprache nicht beherrscht und einen eigenen Dolmetscher nicht zu ihrer Verfügung hat, so zieht das Schiedsgericht auf deren rechtzeitig vorgebrachte Bitte und Kosten einen Dolmetscher hinzu.

² Im Regelfall fünf

§ 9

Dauer des Schiedsverfahrens

Das Schiedsgericht ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um das Verfahren nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Bildung des Schiedsausschusses abzuschließen.

§ 10

Zustellung an die Parteien

1. Der Sekretär vermittelt die Zustellung aller das Verfahren betreffenden Schriftstücke an die Parteien. Die Zustellung erfolgt an die von den Parteien angegebene Adresse.
2. Die Klageschriften, Klageerwiderungen, Schiedssprüche und Beschlüsse werden durch die Post zugestellt, und zwar unter Verwendung von Zustellungsurkunden oder Rückscheinen, zumindest aber durch eingeschriebenen Brief. Dasselbe gilt für Ladungen, sofern diese nicht durch bestätigtes Fernschreiben übermittelt werden.
3. Alle übrigen Schriftstücke werden durch eingeschriebenen oder gewöhnlichen Brief übersandt; Benachrichtigungen und Mitteilungen können außerdem auch telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen.
4. Alle Schriftstücke können einer Partei auch gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben werden.

§ 11

Schiedsgerichtsgebühren und Kosten

Die Berechnung und Verteilung der Schiedsgerichtsgebühren und die Erstattung der Auslagen des Schiedsgerichts (Kosten) erfolgen entsprechend der „Ordnung über die Schiedsgerichtsgebühren, Auslagen und Parteikosten“, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.

3. Anzuwendendes Recht

§ 12

1. Das Schiedsgericht entscheidet Rechtsstreite auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsnormen. Es läßt sich bei der Entscheidung

von den Bedingungen des Vertrages leiten und berücksichtigt die Handelsbräuche.

2. Das Schiedsgericht wendet auf das Verfahren die Regeln dieser Schiedsgerichtsordnung an. Es beachtet darüber hinaus die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehenden Rechtsvorschriften der DDR. Im übrigen wird jedes Verfahren nach freiem Ermessen des Schiedsausschusses durchgeführt.

II. Durchführung des Schiedsverfahrens

1. Einleitung des Schiedsverfahrens

§ 13

Erhebung der Klage

1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klageschrift beim Schiedsgericht eingeleitet.

2. Als Zeitpunkt der Erhebung der Klage gilt der Tag der Übergabe der Klageschrift an den Sekretär des Schiedsgerichts. Wird die Klageschrift auf dem Postweg eingereicht, so ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

§ 14

Inhalt der Klageschrift

1. Die Klageschrift hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Parteien;
- b) Antrag des Klägers;
- c) Unterschrift des Klägers.

2. Die Klageschrift soll ferner enthalten:

- a) Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, soweit diese nicht aus einer für die Parteien verbindlichen internationalen Vereinbarung hervorgeht;
- b) Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die

der Kläger seine Klageforderung stützt, sowie der Beweise, die diese Umstände bestätigen;

c) Streitwert;

d) Nachweis der Zahlung der Schiedsgerichtsgebühren;

e) Benennung des Schiedsrichters und vorsorglich für den Fall seiner Verhinderung des Ersatzschiedsrichters oder Antrag auf Benennung des (Ersatz-)Schiedsrichters durch den Präsidenten des Schiedsgerichts;

f) Aufstellung der der Klageschrift beigefügten Unterlagen.

§ 15

Streitwert

1. Hat der Kläger den Streitwert nicht oder unrichtig angegeben, so stellt das Schiedsgericht den Streitwert an Hand der zur Verfügung stehenden Angaben fest.

2. Der Streitwert wird bestimmt³:

a) bei Klagen auf Zahlung von Geld oder Herausgabe von Vermögensteilen — durch die geforderte Summe bzw. den Wert des Vermögensteiles;

b) bei Klagen auf Leistungen anderer Art (einschließlich Duldung oder Unterlassung) — durch das Vermögensinteresse des Klägers an der Handlung;

c) bei Klagen auf Feststellung oder Gestaltung eines Rechtsverhältnisses durch den Wert des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses.

§ 16

Beseitigung von Mängeln der Klageschrift

1. Stellt der Sekretär fest, daß die Klageschrift unter Nichtbeachtung der in § 14 genannten Erfordernisse eingereicht wurde, so fordert er den Kläger auf, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Vor Behebung der Mängel wird das Schiedsgericht nicht tätig.

2. Beseitigt der Kläger Mängel, die die notwendigen Erfordernisse einer Klageschrift (§ 14 Abs. 1) betreffen, innerhalb einer Frist von

3 Bei Klagen, die aus mehreren Forderungen bestehen, ist der Wert jeder Forderung gesondert festzustellen. Die Gesamtsumme des Wertes aller Forderungen bildet den Streitwert

zwei Monaten nach Aufforderung durch den Sekretär des Schiedsgerichts, so gilt die Klage noch als zu dem ursprünglichen Zeitpunkt erhoben. Auf die Berechnung dieser Frist findet § 13 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

3. Sofern der Kläger ungeachtet der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln der Klageschrift auf der sofortigen Durchführung des Schiedsverfahrens besteht, trifft das Schiedsgericht eine Entscheidung zur Sache oder über die Einstellung des Verfahrens.

2. Vorbereitung der Verhandlung

§ 17

Klageerwiderung

1. Nach Eingang der Klageschrift benachrichtigt der Sekretär den Beklagten hierüber durch Zustellung von Abschriften der Klageschrift und der ihr beigefügten Unterlagen sowie der Schiedsgerichtsordnung und der Schiedsrichterliste.

2. Gleichzeitig fordert der Sekretär den Beklagten zur Klageerwiderung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift auf. Diese Frist kann auf Antrag des Beklagten verlängert werden.

3. Innerhalb der für die Klageerwiderung festgesetzten Frist soll der Beklagte einen Schiedsrichter und vorsorglich für den Fall seiner Verhinderung einen Ersatzschiedsrichter benennen oder die Benennung des (Ersatz-)Schiedsrichters durch den Präsidenten des Schiedsgerichts beantragen.

§ 18

Bildung des Schiedsausschusses

1. Die gemäß §§ 14 und 17 von den Parteien gewählten oder vom Präsidenten des Schiedsgerichts benannten Schiedsrichter wählen aus der Schiedsrichterliste den Vorsitzenden des Schiedsausschusses.

2. Wenn der Beklagte keinen Schiedsrichter wählt oder die Schiedsrichter nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl des zweiten Schiedsrichters den Vorsitzenden des Schiedsausschusses wählen, so ernennt der Präsident des Schiedsgerichts den Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden des Schiedsausschusses.

3. Sind zwei oder mehr Kläger oder Beklagte vorhanden, so haben sowohl die Kläger als auch die Beklagten für jede Seite nur einen Schiedsrichter zu wählen.

Kommt es zu keiner Übereinkunft zwischen den Klägern oder den Beklagten, so wird der Schiedsrichter durch den Präsidenten des Schiedsgerichts ernannt.

§ 19

Wahl oder Ernennung eines Einzelschiedsrichters

Auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien wird der Rechtsstreit vor einem Einzelschiedsrichter verhandelt.

Der Einzelschiedsrichter wird von den Parteien gemeinsam aus der Schiedsrichterliste gewählt. Bei Nichteinigung über die Person des Schiedsrichters nimmt der Präsident des Schiedsgerichts dessen Ernennung vor.

§ 20

Ablehnung eines Schiedsrichters, Sachverständigen oder Dolmetschers

1. Jede der Parteien kann einen Schiedsrichter⁴ ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen, insbesondere weil er durch ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens befangen ist. Die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit hat vor dem Eintritt in die Verhandlung zu erfolgen. Eine später erklärte Ablehnung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder bekannt geworden ist.

2. Über die Berechtigung der Ablehnung eines Schiedsrichters entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsausschusses. Kommt es zu keiner Einigung zwischen ihnen oder betrifft die Ablehnung mehr als einen Schiedsrichter oder einen Einzelschiedsrichter, so entscheidet der Präsident des Schiedsgerichts über die Ablehnungsgründe.

3. Hat die Ablehnung eines Schiedsrichters Erfolg, so tritt an die Stelle des Abgelehnten der Ersatzschiedsrichter. Wurde ein solcher

⁴ Dasselbe gilt für den Vorsitzenden des Schiedsausschusses oder einen Einzelschiedsrichter

nicht benannt, so erfolgt die Wahl eines neuen (Ersatz-)Schiedsrichters in Übereinstimmung mit §§ 13, 17, 18 und 19.

4. Die Regeln für die Ablehnung eines Schiedsrichters gelten entsprechend auch für vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige und Dolmetscher. Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Schiedsausschuß.

§ 21

Vorbereitung der Verhandlung

1. Jeder Verhandlung vor dem Schiedsausschuß kann auf Antrag des Klägers oder des Beklagten ein Güteverfahren vorangehen, das die Einigung der Parteien und die weitere Vorbereitung des Verfahrens im Falle der Nichteinigung zum Ziel hat. Die Festlegung des Zeitpunkts sowie die Leitung einer diesem Zweck dienenden Verhandlung obliegen dem Sekretär des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Verfahren vor dem Schiedsausschuß fortgesetzt.

2. Der Schiedsausschuß informiert sich über die vom Sekretär eingeleiteten oder durchgeführten Schritte zur Vorbereitung der schiedsrichterlichen Verhandlung. Er kann zusätzliche Maßnahmen festlegen, insbesondere die Parteien zum Austausch weiterer vorbereitender Schriftsätze auffordern oder einen Sachverständigen als Berater des Schiedsausschusses in schwierigen wissenschaftlich-technischen, kommerziellen oder auslandsrechtlichen Fragen einsetzen, oder auf Antrag einer der Parteien eine Beweissicherung durchführen.

3. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses kann dem Sekretär des Schiedsgerichts weitere Aufträge im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung erteilen. Er beauftragt ihn auch, die Parteien zur Verhandlung zu laden.

§ 22

Ladung zur Verhandlung

Die Parteien sind über Zeit und Ort der Durchführung der Verhandlung durch Ladungen in Kenntnis zu setzen. Die Ladungen sind so rechtzeitig zuzustellen, daß den Parteien eine Frist von mindestens 30 Tagen für die Vorbereitung auf die Verhandlung und zu ihrer Teilnahme verbleibt.

3. Verhandlung der Sache

§ 23

Anwesenheit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien die Verhandlung nichtöffentlich durchführen.

§ 24

Teilnahme der Parteien

1. Die Parteien nehmen an der mündlichen Verhandlung selbst oder durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter teil. Als Bevollmächtigte der Parteien können auch Ausländer vor dem Schiedsgericht auftreten.
2. In der Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu sachlichem und rechtlichem Vortrag zu geben.
3. Machen die Parteien von diesem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch oder erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, so kann der Schiedsausschuß das Verfahren fortsetzen oder eine Entscheidung nach Lage der Akten fällen, es sei denn, die nicht zur Sache verhandelnde bzw. nicht erschienene Partei hat beantragt, die Verhandlung aus wichtigen Gründen zu verlegen oder zu vertagen.
4. Jede der Parteien kann erklären, daß die mündliche Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden kann.

§ 25

Schriftliches Verfahren

Bei Einverständnis beider Parteien kann der Schiedsausschuß ein schriftliches Verfahren durchführen. Der Schiedsausschuß kann jedoch eine mündliche Verhandlung ansetzen, wenn sich die eingereichten Schriftsätze und Beweismittel als für eine Entscheidung zur Sache unzureichend erweisen.

§ 26

Widerklage

1. Der Beklagte hat das Recht, spätestens bis zur Beendigung der mündlichen Verhandlung zur Hauptklage eine Widerklage zu erheben. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten und Auslagen soll jedoch

die Widerklage zusammen mit der Klageerwiderung vorgebracht werden.

2. Für die Widerklage gelten dieselben Erfordernisse wie für die Hauptklage.

§ 27

Beweise

1. Die Parteien haben die Umstände zu beweisen, auf die sie ihre Ansprüche oder Einwände stützen. Der Schiedsausschuß kann von den Parteien die Vorlage weiterer Beweise fordern. Er kann auch nach eigenem Ermessen die Erstattung von Sachverständigengutachten oder die Vernehmung von Zeugen anordnen, Zeugen zur Abgabe schriftlicher Erklärungen und Dritte zur Vorlage von Beweisstücken auffordern.

2. Die Parteien können schriftliche Beweise im Original oder in beglaubigter Kopie des Originals vorlegen. Das Schiedsgericht kann die Übersetzung dieser Beweisstücke in eine andere Sprache verlangen, wenn das im Interesse einer ordnungsgemäßen Verhandlung erforderlich ist.

3. Die Art der Beweiserhebung wird durch den Schiedsausschuß festgelegt. Der Schiedsausschuß kann einen der Schiedsrichter mit der Beweiserhebung betrauen.

4. Die Würdigung der Beweise wird von den Schiedsrichtern auf Grund ihrer inneren Überzeugung vorgenommen.

5. Läßt sich die Höhe eines Anspruches nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, so kann das Schiedsgericht die Höhe des Anspruches unter Würdigung aller Umstände schätzen.

§ 28

Vertagung der Verhandlung und Ruhen des Verfahrens

1. Der Schiedsausschuß kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien die mündliche Verhandlung vertagen oder für bestimmte Zeit das Ruhen des Verfahrens anordnen.

2. Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung beide Parteien nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann der Schiedsausschuß, falls er keine Entscheidung nach Lage der Akten trifft oder keinen neuen

Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt, nach eigenem Ermessen das Ruhen des Verfahrens anordnen.

3. Über die Vertagung oder das Ruhen des Verfahrens wird wie zu allen anderen verfahrensleitenden Maßnahmen ein Beschluß gefaßt, auf den im Protokoll oder an anderer Stelle in den Verfahrensunterlagen hinzuweisen ist.

§ 29

Protokoll der Verhandlung

1. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des Schiedsgerichts;
- b) Aktenzeichen der Sache;
- c) Ort und Datum der Verhandlung;
- d) Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
- e) Angaben über die Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter;
- f) Namen der Schiedsrichter, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und anderer Teilnehmer der Verhandlung;
- g) kurze Beschreibung des Verlaufs der Verhandlung mit Hinweisen auf Beschlüsse über verfahrensleitende Maßnahmen;
- h) Anträge und andere wichtige Erklärungen der Parteien;
- i) Hinweis auf Gründe einer Vertagung der Verhandlung oder die Art der Beendigung des Verfahrens;
- j) Unterschriften der Schiedsrichter;
- k) Unterschriften der Parteien, sofern das Protokoll den Wortlaut einer zwischen ihnen abgeschlossenen Einigung enthält.

2. Die Parteien erhalten durch den Sekretär des Schiedsrichters Abschriften des Protokolls.

3. Auf Antrag einer Partei können durch Beschluß des Schiedsausschusses Erklärungen über Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls diesem hinzugefügt werden.

4. Abschluß des Verfahrens

§ 30

Beendigung des Verfahrens

Das Schiedsverfahren wird durch Erlaß eines Schiedsspruchs oder eines Beschlusses beendet.

§ 31

Erlaß des Schiedsspruchs

1. Wenn der Schiedsausschuß zu der Überzeugung gelangt ist, daß alle für die Entscheidung zur Sache erheblichen Tatsachen hinreichend geklärt sind, so beendet er das Verfahren durch einen Schiedsspruch. Eine solche Entscheidung zur Sache ergeht auf besonderen Antrag einer Partei auch auf der Grundlage eines

— Anerkenntnisses;

— Verzichts auf den Anspruch;

— Einigung (Schiedsspruch zu vereinbarten Bedingungen).

2. Der Schiedsspruch wird in geschlossener Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt.

§ 32

Inhalt des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch enthält:

a) Bezeichnung des Schiedsgerichts und der Mitglieder des Schiedsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;

b) Ort und Datum der Entscheidung;

c) Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und anderer an der Sache beteiligter Personen;

d) Entscheidung über den Klageantrag sowie über Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts (Entscheidungsformel);

e) Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts und der Entscheidung;

f) Unterschriften der Schiedsrichter und des Sekretärs des Schiedsgerichts.

2. Die Parteien können auf die Begründung der Entscheidung verzichten.

§ 33

Verkündung des Schiedsspruchs

1. Unmittelbar nach Beendigung der Beratung und Beschlußfassung über den Schiedsspruch wird die Entscheidung verkündet. Den anwesenden Parteien wird dabei die Entscheidungsformel verlesen und mündlich eine kurze Erläuterung hierzu gegeben. Innerhalb einer durch den Schiedsausschuß festzulegenden Frist, die 30 Tage nicht überschreiten soll, ist der vollständig begründete Schiedsspruch den Parteien zuzustellen.
2. Sofern die Parteien damit einverstanden oder bei Abschluß der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend sind, kann von der mündlichen Verkündung der Entscheidung abgesehen werden.
3. Die Verkündung der Entscheidung oder die Abstandnahme hiervon sind am Schluß des Protokolls der Verhandlung zu vermerken.
4. Der Präsident des Schiedsgerichts kann in begründeten Fällen die Frist für die Zustellung des Schiedsspruchs verlängern.

§ 34

Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsausschuß kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei, der innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs zu stellen ist, eine Ergänzung der Entscheidung vornehmen, wenn sich herausstellt, daß ein Klageantrag oder ein sonstiger Streitpunkt oder die Entscheidung über die Schiedsgerichtsgebühr und -auslagen ganz oder teilweise übergangen worden ist. Ein Ergänzungsschiedsspruch wird vom Schiedsausschuß auf der Grundlage einer neuen Verhandlung unter Ladung der Parteien gefällt.
2. Schreib- oder Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Text des Schiedsspruchs können auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative des Schiedsausschusses durch Beschluß berichtigt werden.
3. Die Entscheidung über die Ergänzung oder über die Berichtigung des Schiedsspruchs ist Bestandteil des ergänzten bzw. berichtigten Schiedsspruchs. Dem Schiedsgericht hierbei entstehende Auslagen werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

§ 35

Erfüllung des Schiedsspruchs

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und verbind-

lich. Sie werden durch die Parteien freiwillig erfüllt. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung entsprechend den Rechtsvorschriften internationaler Abkommen und der Gesetzgebung des Vollstreckungslandes.

§ 36

Einstellung des Verfahrens durch Beschluß

1. Ein Beschluß über die Einstellung des Verfahrens ergeht:

- a) bei Klagerücknahme;
- b) bei Abschluß einer Einigung (Vergleich) zwischen den Parteien, sofern nicht ein Schiedsspruch zu vereinbarten Bedingungen (§ 31) gefällt worden ist;
- c) wenn wegen Untätigkeit des Klägers die Sache mehr als sechs Monate ruht oder der Kläger nicht im Verlaufe eines Monats nach Ablauf der für das Ruhen des Verfahrens bestimmten Frist (§ 28) die Fortsetzung des Verfahrens beantragt;
- d) bei Fehlen sonstiger Voraussetzungen, die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind.

2. Auf die Beschlußfassung durch den Schiedsausschuß finden die §§ 30 bis 34 entsprechend Anwendung. Wenn der Schiedsausschuß noch nicht gebildet worden ist, so ergeht der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens durch den Präsidenten des Schiedsgerichts.

§ 37

Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen

Nach Beendigung des Verfahrens übergibt der Sekretär die Verfahrensunterlagen an die Kammer für Außenhandel der DDR für 5 Jahre zur Archivierung. Nach Ablauf dieser Frist werden Schiedssprüche, Einstellungsbeschlüsse und Verhandlungsprotokolle auf weitere 5 Jahre aufbewahrt.

§ 38

Veröffentlichung von Entscheidungen

Der Sekretär kann ihm hierfür geeignet erscheinende Schiedssprüche zur Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder Schiedsspruchsammlungen freigeben. Dabei sind die Interessen der Parteien zu berücksichtigen und insbesondere Angaben über Namen, Betriebs- und Warenbezeichnungen wegzulassen.